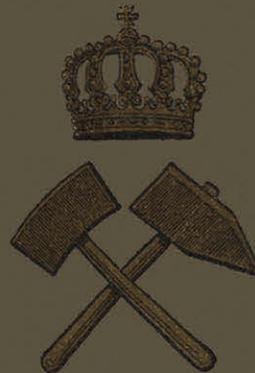


**Die Wohlfahrtseinrichtungen
für die Arbeiter auf den Gruben
der Königlichen Bergwerks-
Direktion zu Saarbrücken** *M*



Weltausstellung zu St. Louis . 1904

ISBN 978-3-662-33638-0 ISBN 978-3-662-34036-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-34036-3



DIE WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN
FÜR DIE ARBEITER AUF DEN GRUBEN
DER KÖNIGLICHEN BERGWERKS-
DIREKTION ZU SAARBRÜCKEN

WELTAUSSTELLUNG
ZU ST. LOUIS 1904

SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH
1904

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorwort	1
II. Die auf Gesetz beruhenden Einrichtungen der Arbeiterfürsorge.	
1. Saarbrücker Knappschaftsverein	6
2. Knappschafts-Berufgenossenschaft	33
III. Die Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete des Schulwesens.	
1. Kleinkinderschulen	40
2. Industrie- und Haushaltungsschulen	43
3. Werksschulen	48
4. Bergvorschulen und die Bergschule zu Saarbrücken	49
IV. Die Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete des Wohnungs- und Ansiedlungswesens.	
1. Das Saarbrücker Prämien- und Darlehens-Verfahren.	
Art der Beihilfe	55
Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe	56
Gang des Verfahrens	58
Ausführung der Bergmannsprämienhäuser	60
Vergleich mit anderen Einrichtungen	64
Statisches	65
2. Mietshäuser und Arbeiterkolonien	67
3. Schlafhäuser	77
4. Übersicht über die Wohnungsverhältnisse der Gesamtbelegschaft	88
V. Die sonstigen Fürsorgeeinrichtungen zur sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Arbeiterstandes.	
1. Konsumvereine	90
2. Kaffeeküchen und Menagen	94
3. Sparwesen	97
4. Vertrauensmänner	98

	Seite
5. Badeanstalten	101
6. Deputat- und Berechtigungskohlen	107
7. Bergfeste	109
8. Bergmusik	112
9. Vergnügungsanlagen	112
10. Bibliotheken und Lesezimmer	114
11. Zeitung zur Unterhaltung und Belehrung der Bergleute	115

VI. Die Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Unfallverhütung

1. Unfallverhütungsvorschriften	116
2. Beaufsichtigung	119
3. Ausbildung der Bergarbeiter	122
4. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen	124



Fig. 1.

Verwaltungsgebäude der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken.

I. Vorwort.

Das im Besitz des preußischen Staates befindliche Saarsteinkohlenfeld liegt im südöstlichsten Teil des zur Rheinprovinz gehörigen Regierungsbezirks Trier. Es umfaßt den ganzen Kreis Saarbrücken, den Hauptteil der Kreise Ottweiler und Saarlouis, sowie Teile der Kreise St. Wendel und Merzig. Die Gewinnung der Steinkohle in diesem Bezirke reicht bereits bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zurück, indes wurde damals bei dem großen Holzreichtum der Gegend dem schwarzen Mineral wenig Bedeutung beigelegt. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann mit dem steigenden Gebrauchswerte der Kohle eine eigentliche bergmännische Gewinnung durch Tagesstrecken und Stollen. Neben dem Hausbedarf bildeten Kalköfen, Rußhütten, Eisengießereien und Hammerwerke, Glashütten und Alaunwerke, welche in der Nähe der Kohlenvorkommen belegen waren, die hauptsächlichsten Abnehmer der Kohlengräbereien damaliger Zeit.

Die bergrechtlichen Verhältnisse im Saarrevier fanden eine grundlegende Regelung durch die am 27. November 1754 von dem Fürsten von Nassau, Grafen von Saarbrücken, Wilhelm Heinrich ausgesprochene allgemeine landesherrliche Reservation der Steinkohle für den ganzen Umfang der Nassau-Saarbrücker Lande. Die französische Republik hob

bei der Okkupation des Saargebietes in den Jahren 1793—94 alle bestehenden Sonderrechte der seitherigen Territorialherren auf und zog deren Besitzungen als Staatsgut ein. Während der ersten Zeit betrieb dann die französische Regierung die Steinkohlengruben auf eigene Rechnung, gab sie aber späterhin einer Privatgesellschaft in Pacht. Nach dem Übergang des Saargebietes an die preußische Krone im Jahre 1815 wurden die übernommenen landesherrlichen Bergbauberechtigungen auf Steinkohle aufrecht erhalten, und es wurde das reservierte fiskalische Bergbaufeld in bestimmten Grenzen ausdrücklich festgelegt. Dieses dem preußischen Fiskus zustehende Saarbrücker Berechtigungsfeld erfuhr im Jahre 1860 noch eine erhebliche Vergrößerung, sodaß es jetzt ein Gebiet von 1782,4 qkm umfaßt. Von dem fiskalischen Bergbaufeld zum größten Teil vollständig umschlossen, sind auf preußischem Boden noch sieben Privat-Steinkohlenkonzessionen vorhanden, von denen aber zur Zeit nur eine, die Grube Hostenbach im Kreise Saarlouis, betrieben wird. Außerdem befinden sich noch mehrere Steinkohlengruben auf bayrisch-pfälzischem Gebiete und im lothringischen Lande in unmittelbarer Nähe der Grenze.

Die Schichten des Steinkohlengebirges, in welches die Flöze eingelagert sind, verlaufen im allgemeinen in einer nordöstlich-südwestlichen Richtung und senken sich nach Nordwesten unter einem Winkel von 35 bis 12° ein, indem das Einfallen nach der Teufe allmählich abnimmt.

Nach dem Vorkommen der Flöze in diesem Schichtenkomplex von einer durchschnittlichen Gebirgsmächtigkeit von 4500 Meter unterscheidet man eine obere flözarme und eine untere flözreiche Abteilung. Nach der Beschaffenheit der Flöze unterscheidet man von oben nach unten zwischen einer mageren (anthracitähnlichen) Kohlenpartie, welche der oberen flözarmen Abteilung angehört, einer Flammkohlenpartie und einer Fettkohlen- (bituminösen) Partie, von denen die letzteren beiden die flözreiche Abteilung bilden. Es liegen somit die Fettkohlenflöze zu unterst, ihnen folgen die Flammkohlenflöze, und diesen als oberste Schichten die Magerkohlenflöze. Der Kohlenreichtum selbst ist innerhalb des Saarbrücker Steinkohlengebirges sehr groß. Er wurde bereits im Jahre 1884 bei vorsichtiger Berechnung und bei einer Teufe bis zu 1000 m auf 3000 Millionen gewinnbarer Tonnen geschätzt. Die Zahl der auf den staatlichen Gruben bisher gebauten Flöze beträgt etwa 40 mit einer gesamten Kohlenmächtigkeit von 50 bis 60 m. In den letzten 5 Jahren wurden durch zahlreiche Tiefbohrungen Aufschlußarbeiten innerhalb des bisher weniger bekannten fiskalischen Gebietes ausgeführt, welche so günstige Ergebnisse hatten, daß auf Grund derselben in den nächsten Jahren die Inangriffnahme von fünf neuen Schachtanlagen geplant ist.

Zur Zeit findet die Kohलगewinnung auf 24 selbständigen Grubenanlagen statt. Diese sind zusammengefaßt zu 11 Berginspektionen, an

deren Spitze je ein Bergwerksdirektor steht, dem wieder je zwei Berginspektoren unterstellt sind.

Die sämtlichen Berginspektionen unterstehen der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, welche von einem Vorsitzenden geleitet wird. Diesem zur Seite stehen mehrere bergtechnische, zwei bautechnische

Tabelle 1.

Durchschnitt der Kalenderjahre bezw. das Kalenderjahr	Durchschnittliche Förderung sämtlicher Gruben der Königl. Bergwerksdirektion Saarbrücken	Anzahl der durchschnittlichen Arbeiter mit Pferdeknechten (von sämtlichen Gruben, der Bergfaktorei u. dem Hafenamte)
	Tonnen	Mann
1816—1819	105 659	827
1820—1824	108 222	886
1825—1829	161 444	1 116
1830—1834	184 707	1 223
1835—1839	304 120	2 014
1840—1844	450 656	2 881
1845—1849	524 074	3 708
1850—1854	821 109	6 608
1855—1859	1 651 947	10 718
1860—1864	2 185 610	13 125
1865—1869	3 153 400	17 926
1870—1874	3 714 839	19 338
1875—1879	4 436 215	22 525
1880—1884	5 558 197	24 317
1885	6 049 031	26 435
1886	5 822 010	25 878
1887	5 973 068	25 379
1888	6 238 191	25 670
1889	6 083 514	27 012
1890	6 212 540	28 928
1891	6 389 960	29 672
1892	6 258 890	30 248
1893	5 883 177	27 919
1894	6 591 862	30 454
1895	6 886 098	30 886
1896	7 705 671	32 768
1897	8 258 404	34 708
1898	8 768 582	36 347
1899	9 025 072	38 470
1900	9 397 253	40 546
1901	9 376 023	42 160
1902	9 493 667	42 287

Mitglieder und ein juristisch gebildetes Mitglied sowie mehrere technische und rechtskundige Hilfsarbeiter. Das Handelsbureau, eine besondere Abteilung der Bergwerksdirektion, versieht den Verkauf der gesamten zum Absatz gelangenden Kohlenmengen.

Der Bergwerksdirektion sind außer den 11 Berginspektionen noch unterstellt die Bergfaktorei zu St. Johann, die den Ankauf und die Anlieferung von Materialien und Geräten für die einzelnen Gruben besorgt, das Hafenamt Malstatt, das den Absatz der Kohlen zum Saarkanal regelt, und eine Bergschule nebst drei Bergvorschulen, welche die Ausbildung der Gruben- und Maschinensteiger zur Aufgabe haben.

Die Entwicklung der Gruben der Saarbrücker Bergwerksdirektion in Beziehung auf Förderung und Größe der Belegschaft wird am besten durch vorstehende mit dem Jahre 1816 beginnende Übersicht beleuchtet. (Tabelle 1.)

Auf die einzelnen Berginspektionen verteilten sich Förderung und Belegschaft im Etatsjahr 1902/1903, wie folgt.

Tabelle 2.

Name des Steinkohlenbergwerks	Etatsjahr 1902	Gesamtbelegschaft (mit Pferdeknechten, ohne Grubenbeamte). 1903	Davon eigentliche Grubenarbeiter (unter Tage)
	Förderung in t (rund)		
		Mann	Mann
Berginspektion:			
I. Kronprinz	633 374	2 948	2 099
II. Gerhard	1 186 718	4 703	3 204
III. Von der Heydt	639 085	2 671	1 861
IV. Dudweiler	877 111	4 281	3 314
V. Sulzbach	927 040	4 385	3 345
VI. Reden	954 410	4 948	3 748
VII. Heinitz	1 318 412	5 649	4 124
VIII. König	943 818	4 533	3 243
IX. Friedrichsthal	1 062 657	5 484	4 306
X. Göttselborn	340 407	1 704	1 257
XI. Camphausen	801 955	3 381	2 646
Summe	9 684 987	44 687	33 147
Hierzu:			
XII. Bergfaktorei	—	15	—
XIII. Hafenamt	—	131	—
Gesamtsumme	9 684 987	44 833	33 147

Im Etatsjahr 1902 hat die Gesamtförderung der Gruben 9 684 987 t, der Gesamtabsatz 9 710 101 t betragen. Von letzterem entfallen auf

1. Selbstverbrauch, einschließlich Übergewicht, Wasch- verluste u. s. w.	1 088 259 t
2. Abgabe zur Kokserzeugung	
a) an die Privatkoksanlagen	1 705 785 „
b) „ „ staatliche Koksanlage	95 957 „
3. Verkauf zu sonstigen Zwecken	
a) Eisenbahnabsatz	5 836 900 „
b) Wasserabsatz	550 538 „
c) Landabsatz	432 662 „
	Gesamtabsatz 9 710 101 t



Fig. 2.

Verwaltungsgebäude des Saarbrücker Knappschaftsvereins.

II. Die auf Gesetz beruhenden Einrichtungen der Arbeiterfürsorge.

1. Saarbrücker Knappschaftsverein.

Geschichte.

Die ersten Anfänge des Saarbrücker Knappschaftsvereins, über die zuverlässige Nachrichten nicht vorhanden sind, reichen wohl bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück, um welche Zeit bereits sogenannte Bruderladen unter den Saar-Bergleuten zum Zwecke der Krankenunterstützung bestanden. Durch Verordnung des Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken vom 17. Mai 1769 wurde eine Bruderbüchse für die Bergleute sämtlicher landesherrlicher Gruben eingerichtet, welche freie Kur und Arznei sowie Krankengeld und etwa weiter nötige Unterstützungen zu gewähren hatte. Wenn auch anfangs ohne statutarische Verfassung und in der Hauptsache auf die Krankenunterstützung beschränkt, sind diese Bruderbüchsen doch als der Grundstock anzusehen, aus welchem sich allmählich der Saarbrücker Knappschaftsverein entwickelt hat. Die feste Organisation des Instituts erfolgte durch das Reglement vom

17. Oktober 1797 unter der Bezeichnung „Knappschaftskasse bey den Nassau-Saarbrückischen und anderen Steinkohlenbergwerken“. Sie bezweckte außer der Krankenunterstützung auch die Unterstützung von Invaliden, Witwen und Waisen. Das Reglement von 1797 blieb jedoch nur wenige Jahre für die Verwaltung der Kasse maßgebend, denn bereits am 21. Februar 1801 wurde es zu förmlichen Statuten erweitert, die über Einkünfte und Leistungen der Kasse genauere Bestimmungen trafen. Die Einkünfte bestanden aus Büchsengeldern nach Prozentsätzen vom Lohn, einem Teile der Ladegelder, Gebühren für Anfahr- und Abkehrscheine und Eintrittsgeldern. Dagegen hatte die Kasse nach feststehenden Sätzen zu leisten: freie Kur und Arznei sowie Krankengeld in Krankheitsfällen, Invalidengelder im Falle der Invalidität sowie Witwen- und Waisen-Unterstützungen beim Tode der Mitglieder.

Die unruhigen Zeiten zu Anfang des 19. Jahrhunderts, verursacht durch die andauernden Kriege und den Wechsel in den Hoheitsrechten des Landes, wirkten auf die Entwicklung der Kasse, welche bei ihren geringen, nur aus Mitgliederbeiträgen aufgebrauchten Mitteln an und für sich einen schweren Stand hatte, höchst nachteilig. Als daher im Jahre 1815 die Vereinigung der Saarbrücker Lande mit der Krone Preußen stattgefunden hatte und die Verwaltung der staatlichen Bergwerke dem Königlich Preussischen Bergamte zu Saarbrücken übertragen war, beantragten die Mitglieder der Kasse in der Erkenntnis, daß ihre Vereinigung ohne Beihilfe der Werke nicht lebensfähig zu erhalten sei, die Übernahme der Verwaltung der Knappschaftskasse durch das Bergamt. Ihrem Ansuchen wurde seitens der Bergbehörde entsprochen, und so ging mit Beginn des Jahres 1817 die Verwaltung an das Saarbrücker Bergamt unter der Aufsicht des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn über. Die Bergverwaltung ließ es sich angelegen sein, das Gedeihen des Instituts nach Kräften zu fördern und gab der Verwaltung desselben durch das Reglement vom 26. November 1817 eine neue Richtschnur. Mit der Verwaltung übernahm die Bergverwaltung gleichzeitig die Garantie für die Erfüllung der den Vereinsgenossen im Reglement gemachten Zusagen, indem von da ab neben den Beiträgen der Genossen Zuschüsse durch die Grubenkassen geleistet wurden. Dieses Zusammenwirken des Werksbesitzers und der Arbeiter ist die Grundlage derjenigen gesetzlichen Bestimmungen geworden, welche dem gesamten Bergbau des preussischen Staates die Verpflichtung zur Bildung knappschaftlicher Einrichtungen auferlegten.

Begünstigt von dem raschen Emporblühen des Bergbaues und den Segnungen eines ungestörten Friedens nahm im Laufe der folgenden Jahre die Entwicklung des Instituts unter einer sorgsamen und haushälterischen Verwaltung erfreulichen Fortgang. Bald zeigte sich auch das Bedürfnis, die teils in der Instruktion von 1817 niedergelegten, teils in vielen nach-

träglich erlassenen Verfügungen zerstreut enthaltenen Vorschriften über die Verwaltung der Kasse zusammenzufassen. Es wurde daher unter dem 20. Januar 1839 eine neue Knappschaftsordnung für die auf den landesherrlichen Gruben im Bergamtsbezirk Saarbrücken beschäftigten Bergarbeiter durch den preußischen Finanzminister erlassen, die am 23. Juni 1853 durch eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vollzogene „revidierte“ Knappschaftsordnung ersetzt wurde. Vier Jahrzehnte hindurch stand das Knappschaftsinstitut unter der sicheren und zielbewußten Leitung des Königlichen Bergamtes, dem es seine Festigung und seinen inneren Ausbau zu einer der ersten Wohlfahrts-einrichtungen des preußischen Staates verdankt. Unter diesen Umständen konnte auch das im Jahre 1854 erschienene Knappschaftsgesetz im Saarbrücker Knappschaftsverein nicht viel zu reformieren finden; derselbe war gebildet und abgegrenzt. Die nunmehr durch Gesetzeskraft der Vereinstätigkeit zugewiesenen Aufgaben, die unter dem allgemeinen Namen „Knappschaftskasse“ die Leistungen einer Pensions-, einer Witwen- und Waisen-Versorgungskasse sowie Kranken- und Sterbe-Kasse zu umfassen hatten, waren hier nicht allein längst eingeführt, sondern durch mancherlei weitere Einrichtungen wie Industrie- und Sonntags-Schulen, Gewährung freien Elementarunterrichts u. s. w. erweitert. Von besonderer Wichtigkeit war nur die Bestimmung des Gesetzes, welche die Verwaltung des Vereins durch das Königliche Bergamt aufhob und diese einem Knappschaftsvorstand übertrug, dessen Mitglieder zur einen Hälfte von den Werks-eigentümern, zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten zu wählen waren. Diese gesetzliche Bestimmung gelangte durch das Knappschaftsstatut vom 29. Januar 1857 zur Ausführung. Auf Grund desselben wurde ein Vorstand durch Ernennung dreier Mitglieder seitens des Ministers für Handel und Gewerbe und durch Wahl ebensovieler Vertreter der Vereinsmitglieder seitens der Ältesten berufen und von diesem so gebildeten Vorstand nunmehr die Verwaltung des Vereins übernommen. Von da ab blieb das Gesetz bzw. das auf Grund desselben erlassene Statut die alleinige Richtschnur für die Beschlüsse und Handlungen der Verwaltung. Das dem Staate zustehende gesetzliche Aufsichtsrecht wurde durch das Königliche Bergamt und durch einen ständigen, von demselben ernannten Kommissar ausgeübt. Von 1857 bis 1867 wirkte die Bergbehörde von Aufsichtswegen bei jedem Verwaltungsakte des Vorstandes mit. Das Aufsichtsrecht wurde auch in der Neubearbeitung des Statuts vom 3. Januar 1863, zu der formell die Aufhebung des Bergamtes den nächsten Anlaß bot, ungeschmälert aufrechterhalten, ging aber an das Königliche Oberbergamt zu Bonn über, das wieder zu dem Zwecke einen Kommissar an Ort und Stelle in der Person des jeweiligen Vorsitzenden der Königlichen Bergwerksdirektion ernannte. Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865

verlieh dem Knappschaftsverein eine größere Beweglichkeit und Selbständigkeit, indem es die in dem ursprünglichen Gesetze gestellten Aufgaben und Zwecke ganz der Selbstverwaltung der Vereine übertrug. Das den Königlichen Oberbergämtern zustehende Aufsichtsrecht erstreckt sich von da an im wesentlichen nur noch darauf, die Beobachtung der Statuten und die statutenmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens zu überwachen. Diese veränderten gesetzlichen Bestimmungen veranlaßten im Jahre 1867 eine nochmalige Umarbeitung des Statuts, der eine weitere, umfassendere im Jahre 1872 gefolgt ist. Letztere war bedingt durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche einschneidende Veränderungen der Arbeiterverhältnisse — u. a. die Freizügigkeit der Arbeiter — mit sich brachte. Sie war aber auch insofern dringlich, als durch die ungünstigen Einwirkungen des deutsch-französischen Krieges und durch die Zunahme der Zahl der Unterstützungsempfänger das Vereinsvermögen schwere Einbußen erlitten hatte und an eine Beseitigung des vorhandenen Fehlbetrages und die finanzielle Sicherstellung des Instituts gedacht werden mußte. Gleichzeitig war eine den veränderten Lebensverhältnissen entsprechende Erhöhung der Leistungen, insbesondere der Invalidenpensionen, Witwen- und Waisen-Unterstützungen, geboten. Die Tätigkeit des Vereins auf Grund des Statuts vom 26. Juli 1872 setzte sich zunächst bis zum 1. Juli 1886 fort. Von hier ab gab der 5. Nachtrag zum Statut, welcher die Einführung des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 beim Saarbrücker Knappschaftsverein bezweckte, dem Krankenkassenwesen durch vollständige Trennung der Krankenkasse von der Pensionskasse eine bestimmte Form, bis am 1. Januar 1891 das dritte der großen sozialpolitischen Gesetze, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889, eine vollständige Neuorganisation und umfassende Änderung der statutarischen Bestimmungen mit sich brachte, nach deren Durchführung der Verein am 18. Dezember 1890 durch Bundesratsbeschluß als besondere Kasseneinrichtung im Sinne des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, anerkannt wurde und die reichsgesetzliche Invaliden-Versicherung selbständig übernahm.

Die Umgestaltung der letzteren durch das Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 erforderte wiederum eine durchgreifende Revision des Statuts und hatte am 1. Januar 1900 das Inkrafttreten des neusten, für den Verein heute maßgebenden Knappschaftsstatuts vom 1. Februar 1900 zur Folge, auf Grund dessen seine abermalige Anerkennung als besondere Kasseneinrichtung geschehen ist.

Leistungen.

Nach dem Statut vom 1. Februar 1900 ist es der Zweck des Vereins, seinen Mitgliedern die Unterstützungen, welche das Allgemeine Berggesetz

vom 24. Juni 1865 und der § 74 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 vorschreiben, zu gewähren, sowie der gesetzlichen Versicherungspflicht seiner Mitglieder als besondere Kasseneinrichtung gemäß § 8 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zu entsprechen.

Die Leistungen erfolgen getrennt aus einer Krankenkasse und aus einer Pensionskasse unter der Gesamtbezeichnung Knappschaftskasse. Von den Leistungen entfallen

a) auf die Krankenkasse

1. freie Kur und Arznei,
2. das Krankengeld,
3. das Sterbegeld und die Kosten für Musikaufführungen bei Beerdigungen von Mitgliedern,
4. die außerordentlichen Unterstützungen;

b) auf die Pensionskasse

1. die Invaliden- und Alters-Pensionen,
2. „ Witwen-Unterstützungen,
3. „ Waisen-Unterstützungen,
4. „ Kosten des Elementarschulunterrichts der Kinder.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke erhält der Verein in der Hauptsache aus den zu gleichen Teilen aufzubringenden Beiträgen der Mitglieder und des Werkseigentümers. Zur Mitgliedschaft verpflichtet sind die auf den staatlichen Bergwerken des Bergwerksdirektionsbezirks Saarbrücken beschäftigten männlichen Arbeiter und die nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten zählenden Beamten und zwar bei der Krankenkasse bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (jugendliche Arbeiter),

bei der Kranken- und Pensionskasse vom 17. Lebensjahre ab (Knappschaftskassenmitglieder).

Letztere zerfallen wieder in aktive, d. s. beschäftigte und beitragszahlende Mitglieder und Invaliden, d. s. pensionierte und beitragsfreie Mitglieder. Die erwachsenen Arbeiter und Beamten werden nach ihrem Durchschnittslohn bzw. Gehalt in solche I. und II. Klasse geschieden. Fast $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder gehören der I. Klasse der erwachsenen Arbeiter an.

Von den Leistungen der Krankenkasse wird freie Kur und Arznei den Mitgliedern in allen Fällen der Erkrankung oder Beschädigung gewährt. Die Bezugsdauer beträgt in der Regel 6 Monate, kann jedoch, wenn Aussicht auf Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit vorhanden ist, auf 1 Jahr ausgedehnt werden. Während dieser Zeit wird den Mitgliedern der Arbeiterklassen Krankengeld gezahlt, vorausgesetzt, daß die Krankheit nicht durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifung herbeigeführt ist

und die für die Krankenbehandlung maßgebenden Vorschriften befolgt werden. Die Krankengeldsätze sind, je nachdem es sich um erwachsene Arbeiter I. oder II. Klasse, um Verheiratete oder Unverheiratete oder jugendliche Arbeiter handelt, verschieden. Sie betragen für den Tag

	Für die ersten 3 Tage der Krankheit sowie für die Sonn- und Fest-Tage	Für alle übrigen Tage
A. wenn die Behandlung des Erkrankten nicht in den Lazaretten des Knappschaftsvereins oder in anderen Heilanstalten auf Kosten der Krankenkasse erfolgt		
1. für die erwachsenen Arbeiter I. Klasse	M.	M.
a) wenn dieselben verheiratet sind	1,00	2,00
b) „ „ unverheiratet sind	0,50	2,00
2. für die erwachsenen Arbeiter II. Klasse		
a) wenn dieselben verheiratet sind	1,00	1,30
b) „ „ unverheiratet sind	0,50	1,30
3. für die jugendlichen Arbeiter	0,30	0,60
B. bei der Behandlung der Erkrankten in den Lazaretten des Knappschaftsvereins oder in anderen Heilanstalten auf Kosten der Krankenkasse		
1. für die erwachsenen Arbeiter I. Klasse		
a) wenn dieselben verheiratet sind	1,00	2,00
b) „ „ unverheiratet sind	0,50	1,00
2. für die erwachsenen Arbeiter II. Klasse		
a) wenn dieselben verheiratet sind	1,00	1,30
b) „ „ unverheiratet sind	0,50	0,65
3. für die jugendlichen Arbeiter	0,30	0,30

Das Sterbegeld wird im Todesfalle von aktiven Knappschaftskassenmitgliedern und Invaliden in Höhe von 75 M., von Krankenkassenmitgliedern in Höhe von 40 M. gezahlt.

Bei besonderer Bedürftigkeit können an Vereinsmitglieder oder deren Angehörige außerordentliche Unterstützungen durch den Vorstand bewilligt werden.

Die Invalidenpension wird bei eingetretener Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit, sofern sie nicht vorsätzlich herbeigeführt ist, schon nach einjähriger Dienstzeit bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, und falls diese nicht mehr erlangt wird, auf Lebenszeit gewährt. Bei Festsetzung der Invalidenpension werden die Arbeiter in 3 Klassen geschieden, je nachdem sie im Verein eine Dienstzeit von 10 Jahren und darunter, von über 10 Jahren und von über 20 Jahren zurückgelegt haben. Mitgerechnet als Dienstzeit wird die gesetzliche Militärdienstzeit sowie die Zeiten militärischer Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten. Die für die einzelnen Dienstjahre an Arbeiter zu zahlenden Pensionssätze gehen aus nachstehender Tabelle hervor.

Tabelle 3.

Nach Ablauf einer Dienst- zeit von Jahren	Invalidenpension für die Arbeiter		Invalidenpension für die Arbeiter nach Zurücklegung einer Dienstzeit beim Saarbrücker Knappschaftsverein von			
	(Klasse III)		über 10 Jahren (Klasse II)		über 20 Jahren (Klasse I)	
	monatlich M.	jährlich M.	monatlich M.	jährlich M.	monatlich M.	jährlich M.
1	10,00	120,00				
2	10,60	127,20				
3	11,20	134,40				
4	11,80	141,60				
5	12,40	148,80				
6	13,00	156,00				
7	13,60	163,20				
8	14,20	170,40				
9	14,80	177,60				
10	15,40	184,80				
11	16,00	192,00	16,36	196,32		
12	16,60	199,20	17,32	207,84		
13	17,20	206,40	18,28	219,36		
14	17,80	213,60	19,24	230,88		
15	18,40	220,80	20,20	242,40		
16	19,00	228,00	21,16	253,92		
17	19,60	235,20	22,12	265,44		
18	20,20	242,40	23,08	276,96		
19	20,80	249,60	24,04	288,48		
20	21,40	256,80	25,00	300,00		
21	22,00	264,00	25,96	311,52	26,56	318,72
22	22,60	271,20	26,92	323,04	28,12	337,44
23	23,20	278,40	27,88	334,56	29,68	356,16
24	23,80	285,60	28,84	346,08	31,24	374,88
25	24,40	292,80	29,80	357,60	32,80	393,60
26	25,00	300,00	30,76	369,12	34,36	412,32
27	25,60	307,20	31,72	380,64	35,92	431,04
28	26,20	314,40	32,68	392,16	37,48	449,76
29	26,80	321,60	33,64	403,68	39,04	468,48
30	27,40	328,80	34,60	415,20	40,60	487,20
31	28,00	336,00	35,56	426,72	42,16	505,92
32	28,60	343,20	36,52	438,24	43,72	524,64
33	29,20	350,40	37,48	449,76	45,28	543,36
34	29,80	357,60	38,44	461,28	46,84	562,08
35	30,40	364,80	39,40	472,80	48,40	580,80
36	31,00	372,00	40,36	484,32	49,96	599,52
37	31,60	379,20	41,32	495,84	51,52	618,24
38	32,20	386,40	42,28	507,36	53,08	636,96
39	32,80	393,60	43,24	518,88	54,64	655,68
40	33,40	400,80	44,20	530,40	56,20	674,40
41	34,00	408,00	45,16	541,92	57,76	693,12
42	34,60	415,20	46,12	553,44	59,32	711,84
43	35,20	422,40	47,08	564,96	60,88	730,56
44	35,80	429,60	48,04	576,48	62,44	749,28
45	36,40	436,80	49,00	588,00	64,00	768,00
46	37,00	444,00	49,96	599,52	65,56	786,72
47	37,60	451,20	50,92	611,04	67,12	805,44
48	38,20	458,40	51,88	622,56	68,68	824,16
49	38,80	465,60	52,84	634,08	70,24	842,88
50	39,40	472,80	53,80	645,60	71,80	861,60
51	40,00	480,00	54,76	657,12	73,36	880,32
52	40,60	487,20	55,72	668,64	74,92	899,04
53	41,20	494,40	56,68	680,16	76,48	917,76
54	41,80	501,60	57,64	691,68	78,04	936,48

Die monatliche Invalidenpension wird nach Dienstjahren zu 12 Monaten berechnet. Für jeden überschießenden vollen Monat erhöht sich der monatliche Pensionssatz für die Arbeiter

in Klasse III um	5 Pf.,
„ „ II „	8 „,
„ „ I „	13 „.

Der so ermittelte Gesamtbetrag der Monatspension wird auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bei einer Dienstzeit von über 54 Jahren werden die Invalidenpensionen unter Zugrundelegung der vorstehenden Steigerungssätze entsprechend erhöht.

Sobald Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invaliden-Versicherungsgesetzes bei einem Invaliden eintritt, der Anwartschaft auf eine reichsgesetzliche Invalidenrente besitzt, wird dessen Pension um eine Zulage von monatlich 2 M. erhöht. Aktive Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Alterspension von monatlich 20 M. und zwar bis zum Eintritt der Invalidisierung, wenn sie alsdann eine höhere Invalidenpension zu beanspruchen haben.

In diesen Pensionsleistungen sind die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes zu gewährenden Renten bereits einbegriffen, dagegen werden die nach diesem Gesetze von anderen zugelassenen Kassen-einrichtungen oder von Versicherungsanstalten festgestellten Invaliden- und Alters-Renten auf die Pensionsleistungen des Vereins in der Weise in Anrechnung gebracht, daß sich letztere entsprechend ermäßigen. Die Höhe der Witwenunterstützungen wird ebenfalls nach der Dienstzeit des Mannes sowie der Klasseneinteilung für die Invalidenpension bemessen. Mit dem niedrigsten Satze nach dreijähriger Dienstzeit beginnend, erreicht sie mit 30 Jahren den Höchstbetrag.

Die Einzelbeträge derselben sind in nachstehender Übersicht enthalten. (Tabelle 4.)

Wie die Invalidenpension, so wird auch die monatliche Witwenunterstützung nach Dienstjahren zu 12 Monaten berechnet. Für jeden überschießenden vollen Monat erhöht sich der monatliche Unterstützungssatz für die Witwen der Arbeiter

in Klasse III um	4 Pf.,
„ „ II „	5 „,
„ „ I „	6 „.

Zur Verpflegung und Erziehung der hinterlassenen Waisen von Knappschaftskassenmitgliedern wird nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit des Vaters eine monatliche Waisenunterstützung (Erziehungsbeihilfe)

für vaterlose Waisen von	3 M.,
für vater- und mutterlose Waisen von	9 „,

Tabelle 4.

Nach Ablauf einer Dienst- zeit des Mannes von Jahren	Unterstützung für die Witwen der Arbeiter (Klasse III)		Unterstützung für die Witwen der Arbeiter nach Zurücklegung einer Dienstzeit des Mannes beim Saarbrücker Knappschaftsverein von			
	monatlich M.	jährlich M.	über 10 Jahre (Klasse II)		über 20 Jahre (Klasse I)	
			monatlich M.	jährlich M.	monatlich M.	jährlich M.
3	4,44	53,28				
4	4,92	59,04				
5	5,40	64,80				
6	5,88	70,56				
7	6,36	76,32				
8	6,84	82,08				
9	7,32	87,84				
10	7,80	93,60				
11	8,28	99,36	8,40	100,80		
12	8,76	105,12	9,00	108,00		
13	9,24	110,88	9,60	115,20		
14	9,72	116,64	10,20	122,40		
15	10,20	122,40	10,80	129,60		
16	10,68	128,16	11,40	136,80		
17	11,16	133,92	12,00	144,00		
18	11,64	139,68	12,60	151,20		
19	12,12	145,44	13,20	158,40		
20	12,60	151,20	13,80	165,60		
21	13,08	156,96	14,40	172,80	14,52	174,24
22	13,56	162,72	15,00	180,00	15,24	182,88
23	14,04	168,48	15,60	187,20	15,96	191,52
24	14,52	174,24	16,20	194,40	16,68	200,16
25	15,00	180,00	16,80	201,60	17,40	208,80
26	15,48	185,76	17,40	208,80	18,12	217,44
27	15,96	191,52	18,00	216,00	18,84	226,08
28	16,44	197,28	18,60	223,20	19,56	234,72
29	16,92	203,04	19,20	230,40	20,28	243,36
30	17,40	208,80	19,80	237,60	21,00	252,00

und zwar für Mädchen bis zum Eintritte in das sechzehnte, für die Knaben bis zum Eintritte in das siebzehnte Lebensjahr gewährt, sofern letztere nicht vor Erreichung dieses Alters dem Verein als Mitglieder angehören.

Invaliden und Hinterbliebene von Knappschaftskassenmitgliedern, welche Ansprüche auf Unfallrenten besitzen, deren Verhältnis zu den knappschaftlichen Leistungen sich nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 regelt, erhalten die statutenmäßigen Leistungen unverkürzt, während der Knappschaftsverein dafür von der Berufsgenossenschaft die Überweisung von Rentenbeträgen zu beanspruchen hat.

Soweit nicht die Kosten des Elementarunterrichts vom Staate oder den Gemeinden getragen werden, genießen die Mitglieder nach zehnjähriger Beitragszeit im Verein die Berechtigung freien Schulunterrichts für ihre Kinder im schulpflichtigen Alter. Der Verein übernimmt für die in preußischen, zu Knappschaftssprengeln gehörigen Ortschaften wohnenden Vereinsmitglieder die Zahlung des Schulgeldes in der gesetzlich zulässigen Höhe und die Lieferung der allgemein eingeführten Schulbücher. Die übrigen Mitglieder erhalten eine Geldentschädigung.

Statistik.

Von der Tätigkeit des Vereins im Jahre 1902 gibt die in Anlage I auf Seite 23 bis 28 dargestellte Rechnungs- und Vermögens-Übersicht ein Bild.

Die Zahl der aktiven Mitglieder betrug danach im Jahresdurchschnitt 42694. An laufenden Beiträgen wurden von letzteren aufgebracht 3556 313,75 M. und ebensoviel vom Werkseigentümer. Invaliden waren am Jahresschlusse 8386, Witwen 5587 und Waisen 4810 vorhanden. An dieselben wurden außer 1417,61 M. Alterspensionen 8326 volle Jahres-Invalidenpensionen mit 3 764 258,72 M. oder auf den Kopf 452,11 M., 5517 volle Jahres-Witwenunterstützungen mit 1 058 828,18 M. oder auf den Kopf 191,92 M. und 4830 volle Jahres-Waisenunterstützungen mit 202 085,68 M. oder auf den Kopf 41,84 M. gezahlt.

Die Gesamtausgabe für Gesundheitspflege einschl. Krankengeld belief sich auf 1 236 417,76 M. und betrug auf den Kopf aller Kranken (27 263) 45,35 M. Krankengeld empfangen 25 599 Kranke für 482 267 Krankentage mit 680 121,24 M., d. h. es entfielen auf den Kopf 18,80 M. Die Ausübung der Gesundheitspflege erfolgte durch 44 Ärzte in ebensoviel Revieren und durch 5 Spezialärzte, die Lazarettbehandlung der Kranken in 3 Vereinslazaretten.

An Sterbegeldern wurden für 642 verstorbene Mitglieder 48 115,00 M. aufgewendet, 778 außerordentliche Unterstützungen im Gesamtbetrage von 18 229,00 M. bewilligt. Die Ausgaben für Schulzwecke betragen 65 859,04 M. Die Unterhaltung eines Waisenhauses erforderte 7339,45 M.; an Musikkosten wurden 12 420,10 M. verausgabt.

Die Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben, die erzielten Überschüsse und das Vermögen auf den Kopf der Mitglieder, die Zahl der Unterstützungsempfänger und die Aufwendungen für dieselben sind in den in Anlage II auf Seite 29 bis 32 wiedergegebenen Hauptergebnissen des Vereins vom Jahre 1817 an dargestellt.

Die Knappschafts-Lazarette in Neunkirchen und Holz.

Wie bereits im letzten Abschnitt erwähnt, besitzt der Saarbrücker Knappschaftsverein zur Aufnahme der Kranken drei Lazarette: zu Völklingen, Sulzbach und Neunkirchen, zu denen demnächst noch ein viertes bei Holz treten soll. Das im Jahre 1886 in Neunkirchen errichtete Lazarett (Fig. 3) ist nach dem Pavillonsystem erbaut und umfaßt außer dem Wirtschaftsgebäude, der Arztwohnung, dem Leichenhaus u. s. w. zwei Pavillons zu je 75 Betten, von denen der eine für chirurgische, der andere für innerlich Kranke bestimmt ist. Es liegt inmitten eines freien luftigen Terrains von etwa 1,5 ha Größe, dessen unbebauter Raum mit Garten-, Baum- und Rasen-

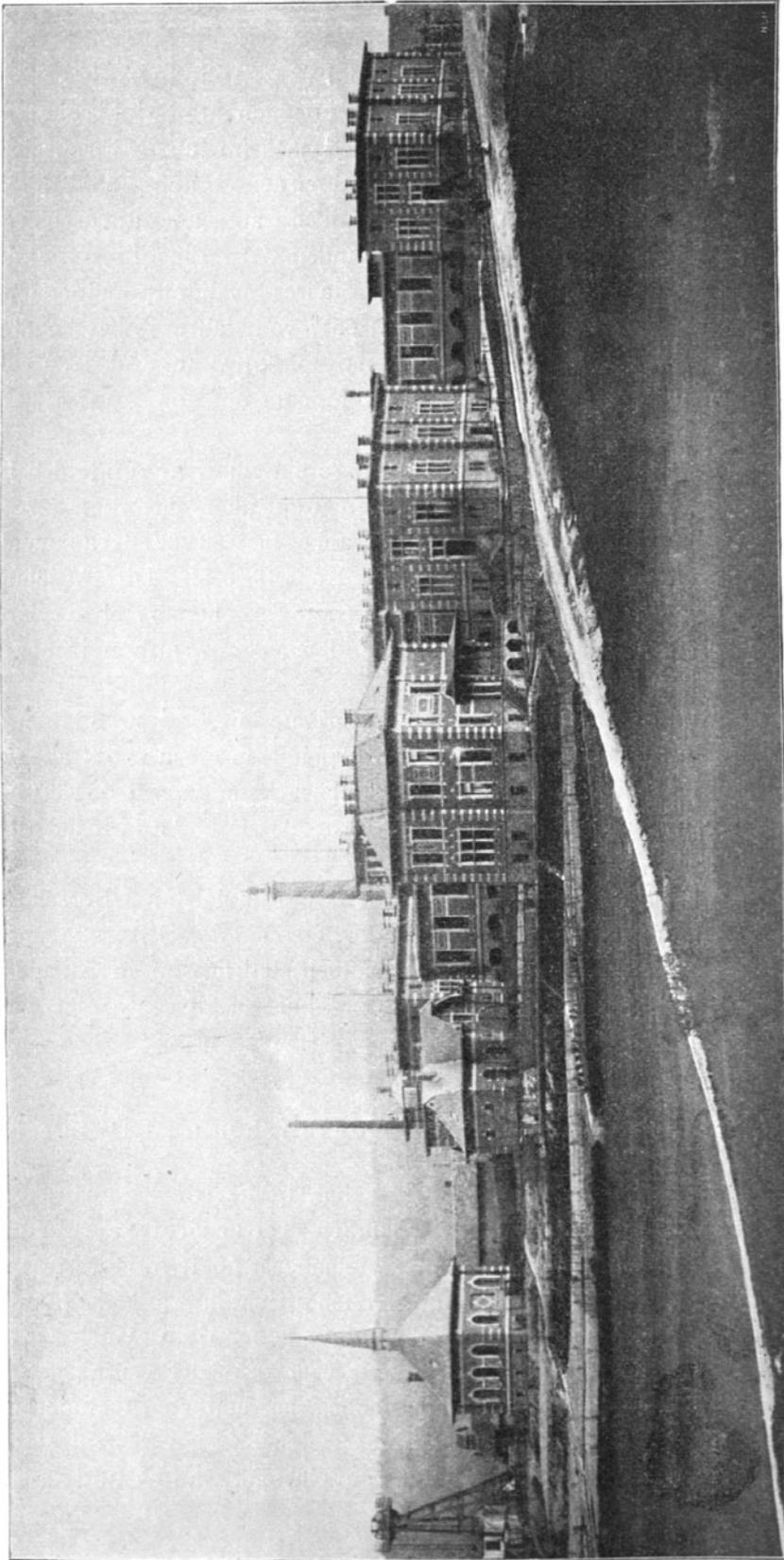
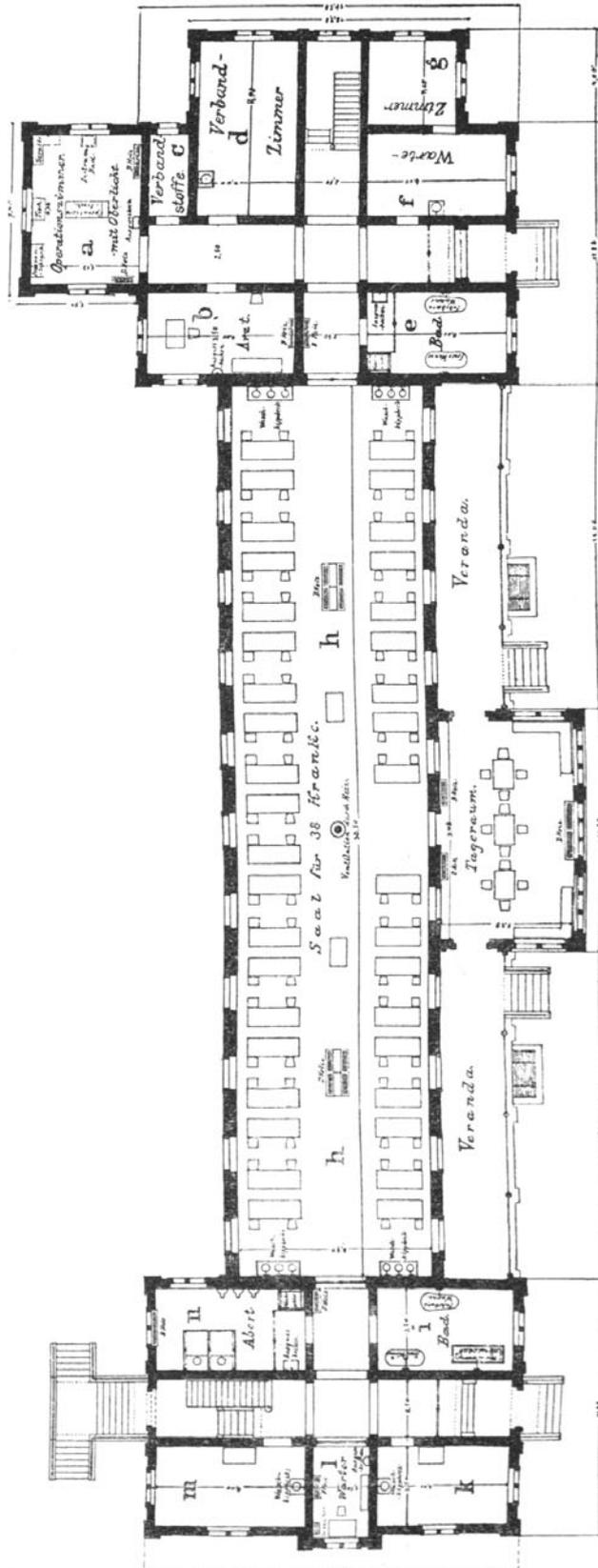
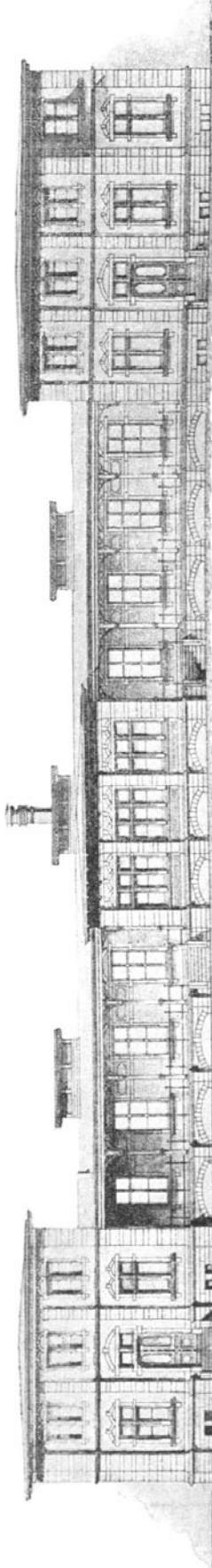


Fig. 3.
Knappschafts-Lazarett zu Neunkirchen.

anlagen bedeckt ist. Die Pavillons, die in ihrer baulichen Einrichtung einander im wesentlichen gleichen, sind in den Figuren 4 und 5 im einzelnen abgebildet. Die Anordnung der Räume ergibt sich ohne weiteres aus der Zeichnung. Der Mittelbau ruht auf gemauerten Bogenpfeilern, die zwei-stöckigen Kopfbauten sind unterkellert. Die großen, 38 Betten aufnehmenden Krankensäle, die Korridore und der Operationssaal sind mit Terrazzoböden, die Baderäume und Abortanlagen mit Zementestrich, die Tageräume und die übrigen Zimmer mit eichenen Stabfußböden versehen. Die Wände der Räume sind glatt mit Gipsmörtel verputzt, in den Sälen und Badezimmern ganz in Ölfarbe gestrichen. Der auf ein Bett entfallende Luftraum berechnet sich in den Sälen auf 52 cbm, in den Krankenzimmern auf durchschnittlich 40 cbm. Mit Ausnahme der Krankenzimmer im Stockwerk der Kopfbauten haben alle Räume Niederdruck-Dampfheizung. Mit der Dampfheizung ist ein Lüftungssystem verbunden, welches für das Bett 80 cbm Luft in der Stunde liefert.

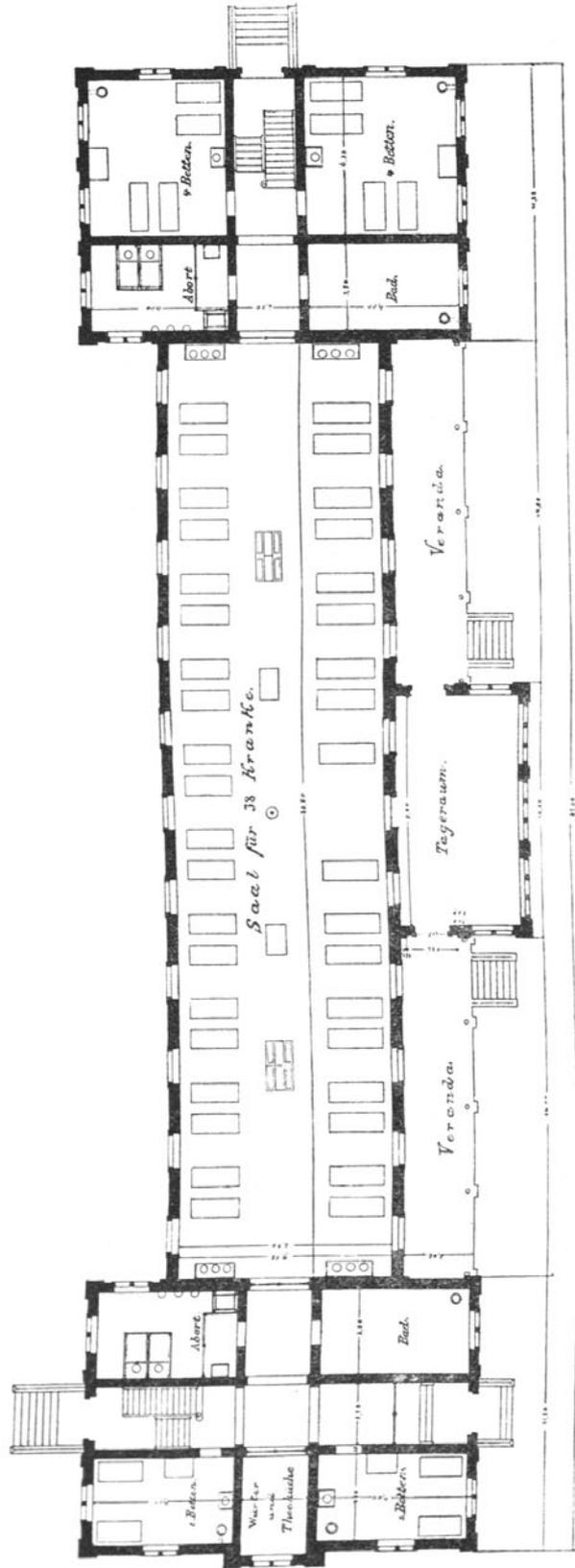
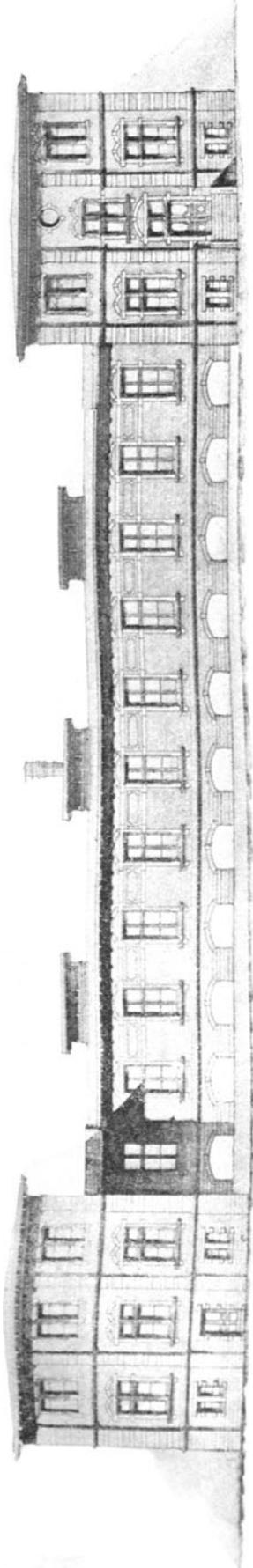
Die Baderäume haben je eine fahrbare und eine feste Zinkbadewanne mit Brausen und Wasserabfluß; im chirurgischen Pavillon ist außerdem ein permanentes Wasserbad vorgesehen. Die Aborte des Pavillons haben Klosetts mit Fayencebecken und Wasserspülung, sowie ebensolche Pissoir-schnabelbecken. Zum Reinigen der Nachtgeschirre ist in jedem Kopfbau ein gußeisernes emailliertes Spülbecken mit Kaltwasserzapfhahn angebracht. Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an die öffentliche Wasserleitung bewirkt. Die Abflüsse sind mit Geruchverschlüssen versehen und entführen die Abwässer durch ein Tonrohrnetz in einen etwa 200 m entfernten Wasserlauf. Die Beleuchtung geschieht durch Gas. Zur Desinfektion ist im Keller eine kombinierte Dampf- und Heißluft-Anlage hergerichtet. Die Krankenbetten sind aus Schmiedeeisen hergestellt mit hölzernen Kopf- und Fußbrettern. Die Bettunterlage besteht teils aus Holzleistenmatratzen, teils aus Patentspiralfedermatratzen, im übrigen aus Roßhaarmatratzen. Ein Bettisch dient zum Überschieben über das Bett, um den Kranken, die dauernd liegen müssen, das Essen zu erleichtern. Vermittelst eines Fahrhebers können die Kranken samt ihren Betten bei günstigem Wetter auf die Veranda befördert werden, woselbst sie — namentlich Schwindsüchtige — mitunter auch über Nacht verbleiben dürfen.

Das Ökonomiegebäude (Fig. 6) besitzt ein Kellergeschoß, Erdgeschoß und ein Stockwerk. Im Kellergeschoß befinden sich neben Keller- und Vorratsräumen das Kesselhaus für die Waschanstalt und eine Werkstatt, im Erdgeschoß Koch- und Spülküche, Waschanstalt nebst Roll- und Plättstuben und im I. Stock zwei große Trockenböden für Wäsche, ein Warmwasserbehälter und zwei Wohnungen für den Ökonomen bzw. für einen ältern Wärter.



Grundriss im Erdgeschoss

Fig. 4.
Chirurgischer Pavillon.



Grundriss im Erdgeschoss.

Fig. 5.
Medizinischer Pavillon.

Das Lazarett ist der Leitung eines Arztes, welchem zwei Assistenz-ärzte beigegeben sind, unterstellt. Wartung und Pflege der Kranken werden durch sieben männliche Krankenwärter besorgt.

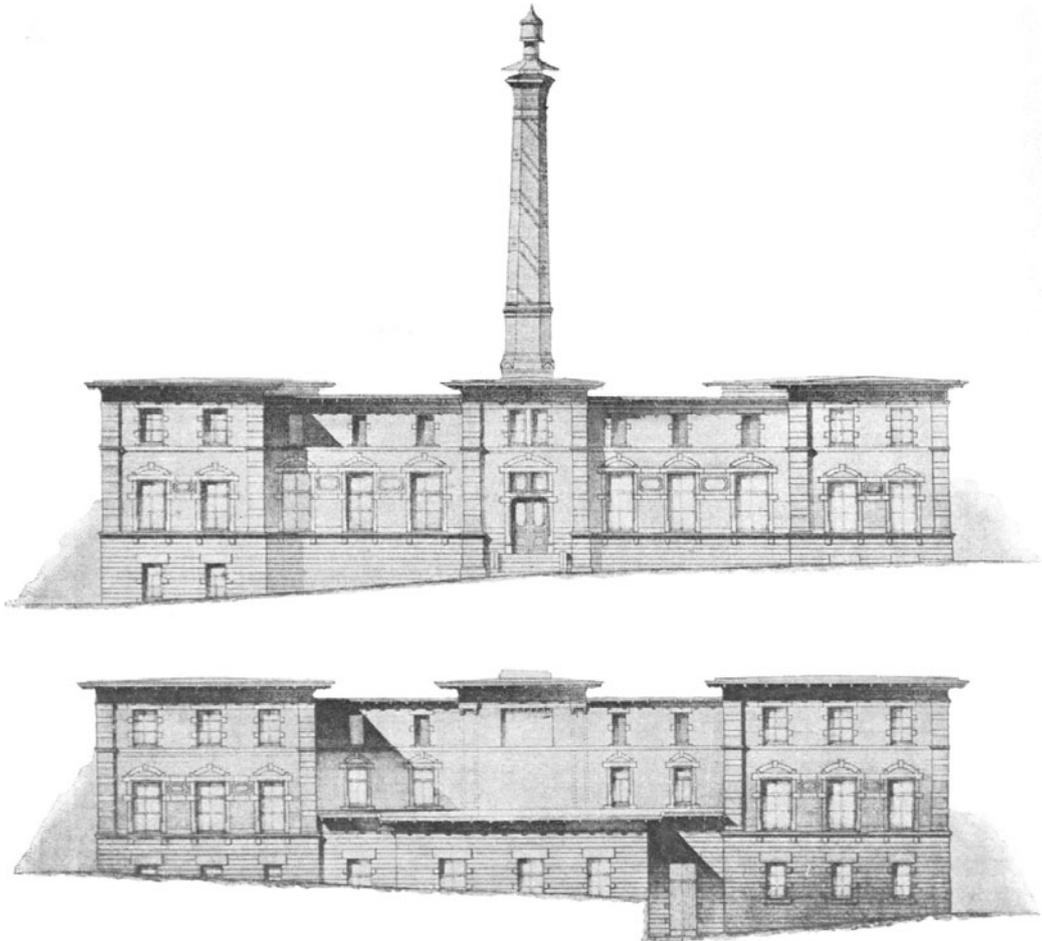


Fig. 6.
Ökonomie-Gebäude.

Der Bau des Lazarett's einschließlich Grunderwerb und vollständiger Einrichtung und Ausstattung hat einen Kostenaufwand von 407 311,60 M. erfordert. Der Verpflegungssatz für die Kranken betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 2,50 M. für den Tag.

Das bei Holz projektierte Knappschafts-Lazarett soll nach dem aufgestellten Bauprogramm zunächst Raum bieten zur Unterbringung von 120 Kranken, von denen die eine Hälfte auf die chirurgische, die andere Hälfte auf die innere Abteilung zu rechnen ist (Fig. 7).

An Nebengebäuden für die Kranken sind nötig: Tageräume — zugleich als Speisezimmer zu verwenden — offene Liegehallen, Bäder und Aborte.

Zum Betriebe der chirurgischen Abteilung gehören ein Operationssaal mit Zimmer für Untersuchung durch Röntgenstrahlen und Dunkelkammer sowie ein Verbandszimmer mit anstoßendem Magazin für Verbandstoffe.

Zum Betriebe der inneren Abteilung sind ein Laboratorium zu mikroskopischen und chemischen Untersuchungen, ein mediko-mechanischer Saal und einige Teeküchen erforderlich.

Es sind ferner Arbeitszimmer nötig für den Oberarzt, die aufsichtführenden Ärzte und die Wärter sowie Baderäume und Aborte für diese Beamten.

Schließlich sind Wartezimmer und Räume zur Untersuchung der neu ankommenden Kranken, Wohnungen für die Assistenzärzte und ein Raum zur Aufbewahrung der von den Kranken mitgebrachten Kleider erforderlich.

Die Lage des Bauplatzes an einem nach Süden fallenden Abhange ermöglicht es, Wartezimmer, Untersuchungszimmer mit Bad und Abort, Arbeitszimmer des Oberarztes und den mediko-mechanischen Saal sowie einige Tageräume, Liegehallen und Zimmer für einzelne Schwerkranke in dem luftig und an der Südfront hochgelegenen Keller-geschosse, durch welches auch der Haupteingang führt, unterzubringen.

Die chirurgische Abteilung mit Zubehör befindet sich im

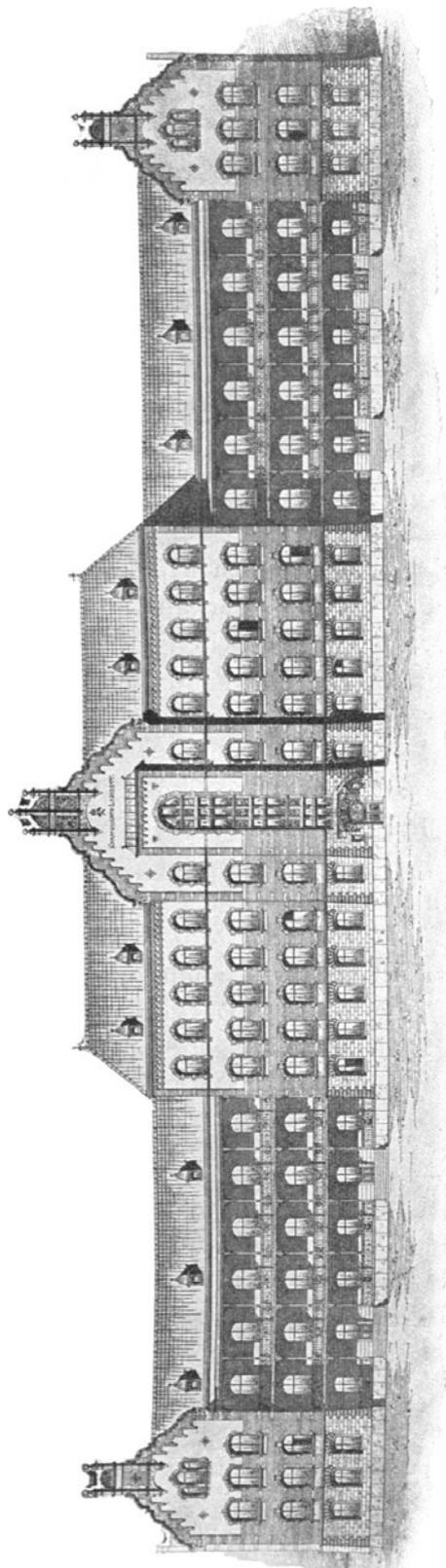


Fig. 7.
Projektirtes Knappschafts-Lazarett in Holz.

Erdgeschoß, die innere Abteilung im 1. Obergeschoß, die Ärztewohnungen und der Raum zur Aufbewahrung der mitgebrachten Kleider liegen im 2. Obergeschoß.

Die einzelnen Geschosse sind untereinander durch drei massive Treppen und einen elektrisch angetriebenen Personenaufzug verbunden.

In allen Geschossen sind sog. Abwurfräume angeordnet, von denen aus gebrauchte Wäsche, Kehricht und Abfall jeder Art durch weite Zinkrohre unmittelbar in den Keller befördert werden, wo der Abfall in luftdicht geschlossene Tonnen aufgenommen wird. Diese Räume öffnen sich unmittelbar ins Freie, sodaß die Wäsche, ohne sonst im Hause herumgetragen zu werden, sofort ins Waschhaus zur Desinfektion und Reinigung, der Abfall ins Kesselhaus zur Verbrennung gebracht werden kann.

Das Gebäude wird völlig massiv aus Bruch- und Backsteinen hergestellt, erhält Betondecken zwischen eisernen Trägern und Terrazzofußböden in allen von den Kranken betretenen Räumen, Fluren, Bädern, Aborten, Operations-, Verbandzimmern u. dergl.; in den Räumen für Ärzte und Personal sind eichene Riemenfußböden in Asphalt vorgesehen. Operationssaal und Verbandzimmer werden ganz mit Glas gedeckt, und auch ihre äußeren Teile werden aus Eisen und Glas hergestellt. Die Wände werden hier in ihrer ganzen Ausdehnung, in den Baderäumen und Aborten zum Teil (1,80 m hoch) mit glasierten Kacheln belegt. In den übrigen Räumen, soweit sie nicht Wohnräume sind, wird der untere 1,80 m hohe Teil der Wände mit Emailfarbe, der obere Teil und die Decken mit Wasserfarbe gestrichen.

An Türen und Fenstern werden nur einfache und leicht zu reinigende Profile angewandt, wie auch sämtliche Ecken und Kanten zwischen Fußböden, Wänden und Decken und an Tür- und Fensterleibungen der leichten und sicheren Reinigung halber abgerundet werden.

Das Dach wird mit Ziegeln gedeckt und mit Blitzableitern versehen. Es soll eine Niederdruck-Dampfheizung, elektrische Beleuchtung und Wasserleitung eingerichtet werden.

Zur Erzeugung von Dampf und elektrischer Kraft wird ein besonderes Gebäude errichtet, ebenso für die Kochküche und die Waschanstalt mit den erforderlichen Wohnräumen für das Personal. Weitere Sondergebäude sind ein Isolierhaus mit 24 Betten für ansteckende Kranke, ein Totenhaus mit Sezierraum, ein Aufbahrungsraum, eine Wohnung für den Oberarzt und ein Pförtnerhaus.

Zur Desinfektion der Abwässer wird eine besondere biologische Kläranlage im Talgrunde an dem dort fließenden Bache erbaut werden.

Bei eintretendem Bedarf soll noch ein zweites ebenso großes Krankenhaus errichtet werden, welches dann die innere Abteilung aufnehmen wird, während das erst erbaute Haus ausschließlich der chirurgischen Abteilung vorbehalten bleibt.

Anlage I.

**Rechnungs- und Vermögens-Übersicht
des Saarbrücker Knappschaftsvereins für das Kalenderjahr 1902.**

Krankenkasse.

Tit.	Pos.	Einnahme	Einnahme in 1902		Rest am Schlusse des Jahres 1902	
			M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Aus Vorjahren.				
	1.	Barbestand am Anfange des Jahres	552 042	44	—	—
	2.	Rechnungsdefekte etc.	49	75	—	—
		Summe A. . .	552 092	19	—	—
		B. Aus dem laufenden Jahre.				
I.		Beiträge der Mitglieder	649 644	75	—	—
II.		Beitrag des Werkseigentümers				
	1.	Von der Königlichen Bergverwaltung	649 367	11	—	—
	2.	„ „ Knappschaftsverwaltung	277	64	—	—
		Summe Titel II . .	649 644	75	—	—
III.		Einnahme auf Grund der Unfallversicherungsgesetze				
	1.	Anrechnung der Leistungen des Knappschaftsvereins auf die nach den Unfallversicherungsgesetzen zu zahlenden Renten und Beerdigungskosten und zwar				
	a.	an Krankengeldern vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls	18 180	84	—	—
	b.	an Sterbegeld	4 168	29	—	—
			22 349	13	—	—
	2.	Von den Berufsgenossenschaften die Kosten der Fürsorge für die Unfallverletzten vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Beendigung des Heilverfahrens und zwar				
	a.	bei der Behandlung im Revier	1 452	75	—	—
	b.	„ „ „ „ Lazarett	32 088	—	—	—
	c.	„ „ „ „ in den Augenkliniken	2 460	—	—	—
			36 000	75	—	—
		Summe Titel III . .	58 349	88	—	—
IV.		Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
		Summe B. . .	1 357 639	38	—	—
		hierzu Summe A. . .	552 092	19	—	—
		Summe der ganzen Einnahme . .	1 909 731	57	—	—

Tit.	Pos.	Ausgabe	Ausgabe in 1902		Rest am Schlusse des Jahres 1902	
			M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Aus Vorjahren.				
	1.	Zuschuß aus 1901	—	—	—	—
	2.	Rechnungsvergütungen	61	66	—	—
		Summe A.	61	66	—	—
		B. Aus dem laufenden Jahre.				
I.		Kur- und Arznei-Kosten				
	1.	Für Behandlung der Mitglieder in den Knappschaftslazaretten	268	711 20	—	—
	2.	Gehälter der Revierärzte	93	792 21	—	—
	3.	Für anderweitige ärztliche Hilfe (augenärztliche Behandlung etc.)	39	956 10	—	—
	4.	Stellvertretungskosten etc. der Ärzte	3	170 06	—	—
	5.	Verrichtungen der niederen Chirurgie	17	262 84	—	—
	6.	Medikamente für Revierkranke	92	361 63	—	—
	7.	Für Bruchbänder, Brillen, künstliche Glieder etc.	20	251 96	—	—
	8.	Miete der Stationszimmer	897	50	—	—
	9.	Utensilien, Reinigung, Heizung der Stationszimmer	1	106 91	—	—
	10.	Unterstützung zum Besuche von Bädern und Heilanstalten	25	035 15	—	—
	11.	Transport und Reinigen der Kranken	10	793 33	—	—
	12.	Beschaffung und Unterhaltung der Transportgeräte	2	096 45	—	—
		Summe Titel I	575	435 34	—	—
II.		Krankengelder	684	798 64		
		hiervon der vom Betriebsunternehmer (der Königl. Bergwerksdirektion) erstattete Mehrbetrag an Krankengeld der Unfallverletzten für die Zeit vom Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche gemäß § 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes	4	677 40		
		Summe Titel II	680	121 24	—	—
III.		Sterbegelder	49	055 —	—	—
IV.		Außerordentliche Unterstützungen	18	229 —	—	—
V.		Kosten der Musik	12	420 10	—	—
VI.		Verwaltungskosten	19	824 21	—	—
VII.		Sonstige Ausgaben	5	303 35	—	—
		(hierunter die Pensionen der Revierärzte mit 4637,50 M. und die Beiträge der Knappschaftsverwaltung für ihre Beamten mit 277,64 M.).				
		Summe B.	1	360 388 24	—	—
		hierzu Summe A.		61 66	—	—
		Summe der ganzen Ausgabe	1	360 449 90	—	—

Abschluß der Krankenkasse.

Die Einnahme beträgt	1 909 731 M. 57 Pf.
„ Ausgabe „	1 360 449 „ 90 „
Mithin Überschuß am Schlusse des Jahres 1902	549 281 M. 67 Pf.

welcher Betrag im Jahre 1903 der Einnahme vorgetragen wird.

Pensionskasse.

Tit.	Pos.	Einnahme	Einnahme in 1902		Rest am Schlusse des Jahres 1902	
			M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Etatsmäßige Einnahme.				
		A. Aus Vorjahren.				
	1.	Barbestand am Anfang des Jahres	295 564	90	—	—
	2.	Zinsenreste	30 194	67	—	—
	3.	Rechnungsdefekte etc.	132	23	—	—
		Summe A.	325 891	80	—	—
		B. Aus dem laufenden Jahre.				
I.		Kapitalzinsen und ökonomische Nutzungen etc.				
	1.	Kapitalzinsen	372 262	80	30 100	83
	2.	Ökonomische Nutzungen	288 515	87	—	—
		Summe Titel I	660 778	67	30 100	83
II.		Beiträge der Vereinsgenossen				
	1.	Laufende Beiträge	2 906 669	—	—	—
	2.	Beiträge aus der Selbstversicherung und der Weiter- versicherung	344	62	—	—
	3. u. 4.	Strafgelder und Anerkennungsgebühr	100 562	04	—	—
		Summe Titel II	3 007 575	66	—	—
III.		Beitrag des Werkseigentümers				
	1.	Von der Königlichen Bergverwaltung	2 903 376	05	—	—
	2.	„ „ Knappschaftsverwaltung	3 222	55	—	—
		Summe Titel III	2 906 598	60	—	—
IV.		Einnahme auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Anrechnung der Leistungen des Knappschaftsvereins auf die zu zahlenden Renten und zwar				
	a.	an Invalidenpensionen	100 432	48	—	—
	b.	„ Witwenunterstützungen	57 092	94	—	—
	c.	„ Waisenunterstützungen	49 962	30	—	—
		Summe Titel IV	207 487	72	—	—
V.		Einnahme auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes				
	1.	Reichszuschüsse	121 838	60	—	—
	2.	Rentenanteile von Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen	—	—	—	—
	3.	Anrechnung von Pensionen auf nach dem Reichs- gesetz gewährte Renten	17 413	20	—	—
	4.	Verschiedenes	—	—	—	—
		Summe Titel V	139 251	80	—	—
VI.		Sonstige Einnahmen (hierunter der von dem Königlichen Bergfiskus übernommene Teilbetrag der laufenden Unterstützungen der Hinterbliebenen der am 17. März 1885 auf Grube Camphausen Verunglückten mit 15 885 M. 50 Pf.).	16 757	14	—	—
		Summe B.	6 938 449	59	30 100	83
		hierzu Summe A.	325 891	80	—	—
		Summe A. Etatsmäßige Einnahme	7 264 341	39	30 100	83

Tit.	Pos.	Einnahme	Einnahme in 1902		Rest am Schlusse des Jahres 1902	
			M.	Pf.	M.	Pf.
		B. Außeretatmäßige Einnahme.				
	1a.	Zurückgezahlte Kapitalien	247 472	69	1 564 638	63
	1b.	Von ausgelosten etc. Wertpapieren	22 000	—	10 474 200	—
		Summe 1	269 472	69	12 038 838	63
	2.	Erlös aus verkauftem Kolonielande	1 612	70	4 728	36
		Summe B. Außeretatmäßige Einnahme . . .	271 085	39	12 043 566	99
		hierzu Summe A. Etatsmäßige Einnahme . .	7 264 341	39	30 100 83	
		Summe der ganzen Einnahme	7 535 426	78	12 073 667	82
		Ausgabe				
		A. Etatsmäßige Ausgabe.				
		A. Aus Vorjahren.				
	1.	Rechnungsvergütungen etc.	145	13	—	—
		Summe A.	145	13	—	—
		B. Aus dem laufenden Jahre.				
I.		Unterstützungen	M.	Pf.		
	1.	Invalidenpensionen	3 764 258	72		
	2.	Invalidenrenten auf Grund der Selbstversicherung	—	—		
	3.	Alterspensionen	1 417	61		
	4.	Witwenunterstützungen	1 058 828	18		
	5.	Waisenunterstützungen	202 085	68		
		Summe 1 bis 5	5 026 590	19	—	—
	6.	a. und b. Unterhaltung des Waisen- und Invaliden-Hauses zu Ottweiler	7 339	45	—	—
	7.	Pensionen an Beamte und deren Witwen, sowie an Lazarettärzte und Lehrerinnen	7 928	92	—	—
		Summe Titel I	5 041 858	56	—	—
II.		Ausgabe auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes				
	1.	Rentenanteile an Versicherungsanstalten und zugelassene Kasseneinrichtungen	—	—	—	—
	2.	Rückerstattung von Beiträgen gemäß § 10 des Knappschaftsstatuts vom 1. Februar 1900	—	—	—	—
	3.	Kosten des Heilverfahrens gemäß § 51 des Knappschaftsstatuts vom 1. Februar 1900	396	—	—	—
	4.	Verschiedenes	53	75	—	—
		Summe Titel II	449	75	—	—
III.		Unterhaltung der Lazarette				
	1.	Lazarett zu Völklingen	73 403	25	—	—
	2.	„ „ Sulzbach	93 208	07	—	—
	3.	„ „ Neunkirchen	82 961	06	—	—
		Summe Titel III	249 572	38	—	—

Tit.	Pos.	Ausgabe	Ausgabe in 1902		Rest am Schlusse des Jahres 1902	
			M.	Pf.	M.	Pf.
IV.		Schulkosten gemäß § 63 des Knappschaftsstatuts vom 1. Februar 1900				
	1.	Unterrichtskosten der Kinder der in Preußen wohnenden Vereinsmitglieder	23 904	42	—	—
	2.	Schulbücher für die vorbezeichneten Kinder . . .	37 456	24	—	—
	3.	Unterrichtskosten- und Bücher-Entschädigungen für die Kinder der in nichtpreussischen oder in nicht eingesprengelten preussischen Orten wohnenden Vereinsmitglieder	4 498	38	—	—
		Summe Titel IV . . .	65 859	04	—	—
V.		Verwaltungskosten				
	1., 2. u. 4.	Gehälter der Beamten, für Kopialien, für Remuneration der Grubenrechnungsführer und für Revision der Jahresrechnung	66 335	60	—	—
	3.	Remuneration der Knappschaftsältesten	11 990	—	—	—
	5.	Diäten und Reisekosten	6 595	10	—	—
	6.	Schreibmaterialien und Drucksachen	7 650	44	—	—
	7.	Porto, Fracht und Botenlöhne	3 120	94	—	—
	8.	Bureautensilien	2 832	94	—	—
	9.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung im Verwaltungsgebäude	3 087	20	—	—
	10.	Unterhaltung der Bibliothek	275	70	—	—
		Hiervon hat die Krankenkasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins erstattet	19 824	21	—	—
		Summe Titel V . . .	82 063	71	—	—
VI.		Neubauten, Baureparaturen und Bauaufsicht				
	1.	Neubauten	111 745	84	—	—
	2.	Baureparaturen				
	a.	an dem Verwaltungsgebäude	235	11	—	—
	b.	der Lazarettanlage zu Völklingen	4 921	48	—	—
	c.	„ „ „ Sulzbach	4 780	67	—	—
	d.	„ „ „ Neunkirchen	2 611	08	—	—
	e.	„ dem Waisenhaus „ Ottweiler	402	65	—	—
	f.	„ den Dienst- und Schul-Gebäuden etc.	4 509	49	—	—
			17 460	48	—	—
	3.	Bauaufsicht und Revision	525	66	—	—
		Summe Titel VI . . .	129 731	98	—	—
VII.		Ankauf von Ländereien und Gebäuden	25 830	10	—	—
VIII.		Sonstige Ausgaben				
	1.	Zeichengebühren und Landvermessungskosten . .	—	—	—	—
	2.u.3.	Steuern, Pächte und Versicherungskosten	969	44	—	—
	4.	Gerichtskosten	161	11	—	—
	5.	Ärztliche Untersuchungen in Invalidenangelegenheiten	4 385	34	—	—
	6.	Verschiedenes	30 651	87	—	—
		(hierunter die Beiträge der Knappschaftsverwaltung für ihre Beamten mit 3 222,55 M.)				
		Summe Titel VIII . . .	36 167	76	—	—
		Summe B.	5 631 533	28	—	—
		hierzu A.	145	13	—	—
		Summe A. Etatsmäßige Ausgabe . . .	5 631 678	41	—	—

Tit.	Pos.	A u s g a b e	A u s g a b e in 1902		R e s t am S c h l u s s e des J a h r e s 1902	
			M.	Pf.	M.	Pf.
		B. Außeretatmäßige Ausgabe.				
	1.	Neu ausgeliehene Kapitalien	438 272	—	—	—
	2.	Angekaufte Wertpapiere	1 450 000	—	—	—
		Summe B. Außeretatmäßige Ausgabe . . .	1 888 272	—	—	—
		hierzu Summe A. Etatmäßige Ausgabe . . .	5 631 678	41	—	—
		Summe der ganzen Ausgabe . . .	7 519 950	41	—	—

Abschluß der Pensionskasse.

Die Einnahme beträgt	7 535 426 M. 78 Pf.
„ Ausgabe „	7 519 950 „ 41 „
Mithin Barbestand am Schlusse des Jahres 1902	15 476 M. 37 Pf.

**Übersicht des Vermögensstandes der Pensionskasse
am Schlusse des Jahres 1902.**

Lfde. No.	B e z e i c h n u n g	S c h l u ß 1901		S c h l u ß 1902		Mithin am Schlusse des Jahres 1902			
		M.	Pf.	M.	Pf.	mehr		weniger	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	A. Vermögen.								
1.	Barbestand	295 564	90	15 476	37	—	—	280 088	53
2.	Ausgeliehene Kapitalien	1 373 839	32	1 564 638	63	190 799	31	—	—
3.	Staats- etc. Papiere	9 046 200	—	10 474 200	—	1 428 000	—	—	—
4.	Einnahmereste	30 194	67	30 100	83	—	—	93	84
5.	Kolonieländereien	6 341	06	4 728	36	—	—	1 612	70
6.	Sonstige Ländereien	252 472	56	278 302	66	25 830	10	—	—
7.	Gebäulichkeiten	1 181 768	64	1 269 879	11	88 110	47	—	—
8.	Mobiliar	72 798	14	76 128	92	3 330	78	—	—
						1 736 070	66	281 795	07
	Summe A.	12 259 179	29	13 713 454	88	1 454 275	59	—	—
	B. Schulden.								
1.	Ausgabereste	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bleibt Vermögen	12 259 179	29	13 713 454	88	1 454 275	59	—	—

Anlage II.

**Hauptergebnisse des Saarbrücker Knappschaftsvereins
in den Jahren 1817 bis einschließlich 1902.**

Jahr	Zahl der Vereins- genossen	Einnahme		Ausgabe		Vermögen		Vermögen auf den Kopf	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1817	729	19 114	42	16 117	45	58 817	05	80	68
1818	833	33 998	07	20 986	50	67 920	01	81	54
1819	827	40 677	58	36 489	71	69 111	82	83	57
1820	867	33 136	83	31 956	69	71 572	81	82	55
1821	1 003	28 396	30	23 507	79	52 529	83	52	37
1822	875	28 352	12	28 274	58	52 125	69	59	57
1823	777	27 647	50	30 868	30	52 488	32	67	55
1824	928	33 768	19	32 026	96	53 523	52	57	68
1825	1 038	36 302	07	29 249	48	59 350	06	57	18
1826	1 010	44 082	75	40 946	01	66 874	88	66	21
1827	1 177	46 831	26	34 893	15	77 588	38	65	92
1828	1 190	64 913	72	48 847	31	95 779	51	80	49
1829	1 165	77 845	63	57 974	70	124 960	93	107	26
1830	1 245	67 663	12	53 359	50	139 631	62	112	15
1831	1 181	61 134	78	39 681	37	151 875	42	128	60
1832	1 060	69 896	21	55 077	38	157 804	83	148	87
1833	1 272	73 573	60	54 358	68	190 886	93	150	07
1834	1 354	145 986	19	70 502	95	247 851	24	183	05
1835	1 383	148 813	14	59 955	41	272 890	23	197	32
1836	2 058	170 790	83	59 624	88	306 151	48	148	76
1837	2 063	217 859	28	79 571	18	348 684	60	169	02
1838	2 137	243 785	04	97 979	63	391 544	77	183	22
1839	2 427	250 097	45	93 198	72	433 739	79	178	71
1840	2 489	253 892	53	101 760	32	467 932	54	188	—
1841	2 636	262 137	03	92 405	13	500 982	23	190	05
1842	3 130	406 604	45	320 644	53	483 510	04	154	48
1843	2 966	192 748	38	108 477	18	505 884	23	170	56
1844	3 075	203 221	64	107 945	94	519 682	48	169	—
1845	3 350	219 061	03	119 604	42	543 681	90	162	29
1846	3 882	225 802	93	139 303	05	560 431	33	144	37
1847	3 971	221 297	67	195 778	65	449 731	88	113	25
1848	3 389	133 914	64	115 083	75	451 424	71	133	20
1849	4 009	148 466	86	137 095	22	444 852	26	110	96
1850	4 796	166 708	90	145 603	40	464 572	45	96	87
1851	5 785	208 659	38	147 545	13	506 055	75	87	48
1852	6 189	296 976	42	181 272	76	576 088	35	93	08
1853	7 715	369 258	48	250 277	48	638 697	64	82	79
1854	9 176	533 648	08	308 013	23	801 824	65	87	38
1855	10 106	699 874	88	405 303	27	989 779	25	97	94

Jahr	Zahl der Invaliden	Zahl der Witwen	Zahl der Waisen	Betrag der Invalidenpensionen		Betrag der Witwenunterstützungen		Betrag der Waisenunterstützungen	
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1817	45	113	67	3 573	—	8 367	09	624	—
1818	52	121	81	4 037	—	8 825	28	934	36
1819	61	122	94	4 477	—	8 667	20	1 516	48
1820	74	126	97	5 086	—	9 172	91	1 727	15
1821	74	128	93	5 248	—	9 617	27	1 736	21
1822	76	137	105	5 171	—	9 927	02	1 971	44
1823	77	147	100	5 132	—	10 183	45	2 072	20
1824	75	152	108	4 984	—	10 590	20	2 057	50
1825	70	157	102	4 571	—	10 708	22	2 132	53
1826	70	161	98	4 571	—	10 698	55	1 915	58
1827	66	174	113	4 542	—	11 132	60	2 164	20
1828	64	177	117	4 288	—	11 286	10	2 275	89
1829	66	181	128	4 237	—	11 224	71	2 424	—
1830	68	183	129	4 648	—	11 339	85	2 511	—
1831	67	184	115	4 771	—	11 484	90	2 422	13
1832	72	186	129	5 943	—	13 142	29	2 521	88
1833	70	191	112	5 463	—	13 283	19	2 353	50
1834	73	198	113	5 601	—	13 681	82	2 271	30
1835	84	209	129	7 740	—	15 134	47	2 441	25
1836	97	210	119	9 654	—	15 179	50	2 441	63
1837	102	222	138	9 707	—	15 796	80	2 527	38
1838	101	233	144	10 182	—	16 240	67	2 778	83
1839	104	236	147	10 425	—	16 139	92	2 869	28
1840	102	250	158	10 880	—	18 893	20	2 976	48
1841	111	250	180	11 619	—	19 474	20	3 218	16
1842	114	261	205	13 490	—	23 742	36	3 988	30
1843	129	277	234	14 680	—	25 474	50	4 447	03
1844	136	290	232	16 166	—	25 588	10	4 632	75
1845	150	304	243	16 972	—	26 871	60	4 779	23
1846	155	315	263	17 693	—	27 999	43	5 501	65
1847	147	332	288	17 317	—	28 797	10	5 972	53
1848	148	338	304	18 104	—	30 802	10	7 089	10
1849	150	345	391	19 663	—	32 761	82	9 639	17
1850	152	355	425	19 538	—	33 250	80	11 202	50
1851	155	366	448	19 615	—	34 649	30	12 123	—
1852	162	372	477	21 053	—	34 959	20	13 129	—
1853	170	389	513	23 469	—	36 084	20	13 837	25
1854	176	416	568	23 417	—	37 940	70	14 552	42
1855	181	430	612	22 347	—	40 201	70	15 889	25
1856	188	454	651	22 779	—	44 006	53	16 889	17
1857	254	496	722	34 046	—	56 308	67	20 896	58
1858	309	533	779	43 638	—	61 505	02	22 007	50
1859	359	573	846	53 678	—	65 757	37	23 368	50
1860	396	628	935	63 884	—	72 188	77	27 495	—
1861	444	664	1001	76 903	—	77 407	47	30 881	—
1862	497	719	1079	84 286	—	81 476	85	34 429	50
1863	588	763	1173	120 820	—	107 837	50	42 219	—

Jahr	Zahl der Vereins- genossen	Einnahme		Ausgabe		Vermögen		Vermögen auf den Kopf	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1856	10 941	745 646	83	535 653	85	1 166 597	88	106	63
1857	10 880	662 366	60	484 070	88	1 289 387	28	118	51
1858	10 022	663 674	93	532 489	70	1 256 770	57	125	40
1859	11 110	728 949	38	691 991	56	1 363 417	14	122	72
1860	12 138	602 440	51	484 878	62	1 456 259	13	119	98
1861	12 816	1 187 570	28	1 061 127	32	1 960 753	72	152	99
1862	12 667	779 276	78	754 559	06	2 014 795	08	159	06
1863	12 979	681 438	17	654 249	82	2 021 094	63	155	72
1864	13 826	775 502	78	747 812	08	2 178 715	77	157	58
1865	15 360	870 440	42	859 588	48	2 173 318	25	141	49
1866	16 852	787 850	24	767 699	99	2 182 656	83	129	52
1867	18 399	938 113	50	922 637	33	2 225 105	58	120	94
1868	18 967	1 038 105	86	982 313	02	2 300 762	53	121	30
1869	18 528	1 046 474	51	993 467	87	2 304 933	89	124	40
1870	16 580	939 122	50	965 644	21	2 145 707	12	129	42
1871	16 771	1 065 186	—	1 085 109	48	1 860 335	70	110	93
1872	19 557	1 524 343	05	1 300 604	30	2 217 493	40	113	39
1873	20 541	2 216 213	20	1 972 547	67	2 737 482	64	133	27
1874	21 241	2 319 551	34	2 035 070	40	3 237 837	43	152	43
1875	22 059	2 571 471	79	2 322 363	52	3 628 218	06	164	48
1876	22 588	2 621 325	55	2 332 225	88	3 913 070	57	173	24
1877	22 736	2 589 640	86	2 414 253	24	4 026 194	66	177	09
1878	22 105	2 471 177	86	2 239 042	23	4 016 433	15	181	70
1879	21 794	2 406 944	78	2 103 433	73	3 962 918	98	181	83
1880	22 610	2 604 680	12	2 393 448	72	4 001 351	34	177	97
1881	23 241	2 635 327	52	2 422 847	50	4 027 470	94	173	29
1882	23 751	2 811 532	81	2 684 353	81	4 017 814	32	169	16
1883	24 953	2 611 792	33	2 474 509	37	4 046 168	01	162	15
1884	26 404	2 992 893	59	2 772 501	19	4 245 235	69	160	78
1885	26 765	3 037 155	06	2 891 791	43	4 209 339	59	157	27
1886	26 078	3 676 344	60	3 385 240	91	4 232 318	92	162	29
1887	25 618	3 754 154	62	3 580 126	94	4 357 464	77	170	09
1888	26 118	3 806 105	39	3 592 489	66	4 449 788	67	170	37
1889	27 624	3 955 387	50	3 699 947	97	4 568 288	54	165	37
1890	29 114	4 278 729	02	3 991 524	01	4 739 697	07	162	80
1891	30 042	5 342 131	91	5 081 469	—	6 024 272	70	200	53
1892	30 129	5 332 701	39	5 133 251	27	7 031 890	27	233	39
1893	29 766	5 383 047	14	5 058 420	75	7 319 886	73	245	91
1894	30 361	6 387 999	74	6 124 420	42	7 562 451	76	249	08
1895	31 236	5 980 887	51	5 705 407	44	7 743 056	68	247	89
1896	32 779	6 271 877	80	6 027 796	56	8 081 752	11	246	55
1897	34 709	6 617 727	03	6 219 680	82	8 537 511	61	245	97
1898	36 200	7 010 830	53	6 565 380	21	9 031 274	59	249	48
1899	38 296	7 961 389	93	7 432 721	91	10 010 285	61	261	39
1900	40 473	8 482 226	17	7 863 542	77	10 869 522	95	268	56
1901	41 893	9 235 555	57	8 387 948	23	12 259 179	29	292	63
1902	42 694	9 445 158	35	8 880 400	31	13 713 454	88	321	20

Jahr	Zahl der Invaliden	Zahl der Witwen	Zahl der Waisen	Betrag der Invalidenpensionen		Betrag der Witwenunterstützungen		Betrag der Waisenunterstützungen	
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1864	651	849	1330	139 393	—	121 510	50	48 049	—
1865	700	910	1480	151 799	—	133 181	50	54 135	50
1866	748	991	1590	162 274	—	142 003	50	58 057	—
1867	792	1060	1684	175 345	—	154 677	83	62 478	—
1868	855	1128	1886	184 843	—	166 238	50	68 739	50
1869	960	1190	2051	205 768	—	173 883	50	76 182	50
1870	1064	1273	2308	228 086	—	186 212	50	84 318	50
1871	1107	1396	2681	244 212	—	200 049	—	101 194	—
1872	1166	1458	2622	251 254	—	210 485	50	106 409	50
1873	1523	1535	2700	370 012	—	223 053	—	112 619	50
1874	1659	1641	2797	455 050	—	239 763	—	111 930	—
1875	1904	1752	2951	513 466	—	260 427	—	117 065	50
1876	2182	1820	3022	604 553	—	278 007	—	121 453	50
1877	2371	1933	3069	688 871	—	301 054	—	126 703	—
1878	2560	2024	3162	748 056	—	322 286	—	130 723	50
1879	2731	2144	3298	812 564	—	345 539	50	136 918	50
1880	2805	2240	3336	851 740	—	369 455	50	142 509	—
1881	2907	2334	3376	885 699	50	390 005	—	142 324	—
1882	3029	2438	3424	922 709	84	409 488	—	142 964	—
1883	3111	2598	3539	966 400	—	438 513	—	147 330	—
1884	3142	2734	3663	999 702	50	465 033	50	150 909	—
1885	3292	3034	4265	1 035 787	50	523 339	50	174 213	—
1886	3503	3138	4405	1 109 961	50	557 312	50	185 031	—
1887	3872	3259	4559	1 243 504	20	580 987	—	193 461	—
1888	4153	3415	4737	1 354 288	38	613 648	—	203 367	—
1889	4351	3582	4809	1 456 391	33	648 186	55	205 272	—
1890	4242	3713	4863	1 465 779	51	678 643	50	212 025	—
1891	4654	3852	4833	1 574 087	15	707 770	85	210 203	—
1892	5123	3994	4913	1 836 941	23	747 075	90	211 677	—
1893	6192	4117	4924	2 340 204	40	776 815	35	214 633	—
1894	6527	4263	4864	2 613 377	66	808 914	70	211 315	50
1895	6654	4454	4971	2 731 027	94	850 327	15	214 098	—
1896	6874	4586	4946	2 837 770	95	884 995	75	216 141	—
1897	7111	4718	4905	2 961 117	53	921 014	25	213 445	—
1898	7395	4879	4938	3 110 004	88	956 239	15	212 565	—
1899	7668	5056	4911	3 292 203	15	995 521	30	211 286	61
1900	7869	5254	4947	3 452 111	25	1 038 437	65	209 454	—
1901	8178	5396	4791	3 655 891	25	1 080 819	50	207 717	—
1902	8386	5587	4810	3 764 258	72	1 058 828	18	202 085	68



Fig. 8.

Verwaltungsgebäude der Sektion I der Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

2. Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

Geschichte.

Die zweite wichtige gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge ist neben dem Knappschaftsverein die Knappschafts - Berufsgenossenschaft. Dieselbe beruht auf dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 30. Juni 1900, welches sich als eins der wichtigsten in der Reihe der durch die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 in Aussicht genommenen Arbeiter-Versicherungsgesetze darstellt. Durch das Gesetz werden alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter versichert. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer, welche allein die Kosten der Versicherung aufzubringen haben. Die Mittel zur Deckung werden durch Beiträge aufgebracht, die auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Gehälter und Löhne bzw. des nach §5b, Abs. 4 anzurechnenden ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter sowie der statutenmäßigen Gebührentarife jährlich umgelegt werden. Träger der Versicherung sind besondere Genossenschaften, welche für bestimmte Bezirke gebildet werden und innerhalb derselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen, für welche sie errichtet sind. Die innere Ver-

waltung sowie ihre Geschäftsordnung regeln die Berufsgenossenschaften durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut.

Die Organe der Genossenschaften sind die Genossenschaftsversammlungen, die Genossenschaftsvorstände, die Sektionsversammlungen und die Sektionsvorstände. Die durch Bundesrats-Beschluß genehmigte Knappschafts-Berufsgenossenschaft umfaßt das ganze Deutsche Reich und hat ihren Sitz in Berlin. Zu ihr gehören alle diejenigen Betriebe, die landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören mit Ausnahme der Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, Eisengießereien, Schwarz- und Weißblechfabriken, sofern diese Betriebe nicht als Nebenbetriebe eines der Genossenschaft angehörigen Hauptbetriebes anzusehen sind.

Die Genossenschaft wird in 8 Sektionen eingeteilt. Die Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken gehören zur Sektion I, die den Oberbergamtsbezirk Bonn einschließlich Waldeck mit Pyrmont aber mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, ferner Birkenfeld, Hessen und Elsaß-Lothringen umfaßt.

Die Sektions-Versammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Sektion, der Vorstand der Sektion I aus 10 von der Sektionsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern. Ihr Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Die Sektion I ist in 41 Vertrauensmänner-Bezirke eingeteilt (11 entfallen auf das Saarrevier), in welchen die Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane tätig sind. Ihr Amt ist ebenfalls ein unbesoldetes Ehrenamt.

Die Zahlung der vom Sektions-Vorstande festgestellten Unfallentschädigungen fand bis Ende 1902 durch die Knappschaftskassen statt. Seit Januar 1903 ist die Zahlung den Postverwaltungen übertragen worden.

Zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Entschädigungsberechtigten und der Berufsgenossenschaft war vom 1. Oktober 1885 ab ein Schiedsgericht in Bonn tätig. Nachdem dieses durch das am 1. Oktober 1900 in Kraft getretene Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 aufgehoben worden ist, sind an seine Stelle 12 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung getreten. Eins derselben hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist lediglich zur Entscheidung von Streitigkeiten der Angehörigen der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken bestimmt. Als letzte Instanz entscheidet das Reichsversicherungsamt in Berlin.

Leistungen.

Gegenstand der Versicherung ist nach § 5 ein nach Maßgabe des Gesetzes zu bemessender Ersatz des Schadens, der durch Körper-

verletzung oder Tötung entsteht. Der Schaden muß durch einen Unfall im Betriebe herbeigeführt und es muß der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb anzunehmen sein. Der besondere Nachweis, daß den Unternehmer ein Verschulden trifft, ist nicht notwendig. Es ist dies ein großer Vorteil gegen die Zeit vor Erlaß des Gesetzes, in welchem der Ersatz des Schadens nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 nur dann beansprucht werden konnte, wenn den Unternehmer ein Verschulden traf. Nur dann steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen nach dem Unfall-Versicherungsgesetz ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.

Der Umfang der Entschädigung richtet sich danach, ob der Unfall eine Verletzung oder den Tod des Betroffenen zur Folge hatte. Gemäß § 5a des Gesetzes werden im Falle einer Verletzung vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles ab gewährt

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente beträgt
 - a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66\frac{2}{3}$ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
 - b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Ist der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu hundert Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

Im Falle einer Tötung ist als Schadensersatz, abgesehen von besonderen Ausnahmen, auf welche hier nicht näher eingegangen werden soll zu leisten

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des nach § 5b, Abs. 1 bis 4 zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von 50 Mark,
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung des Gesetzes in einem Bruchteile seines ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten entsprechend gekürzt.

Das Unfallversicherungsgesetz ist am 1. Oktober 1885 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt betrug nach Ziffer 5 der Tabelle 5 die Summe der auf die Sektion I entfallenden Umlage 23 557 272 M., wovon auf die Gruben des Saarbrücker Bezirks 11 609 011 M. kommen.

Tabelle 5.

1. Kalender- jahr	2.		3.		4.		5.		6.			
	Auf Grund des Unfall- versicherungsgesetzes waren zu leisten		an erhöhtem Kranken- geld von den Werken		an Entschädi- gungen seitens der Genossen- schaft		Beitragspflich- tige Lohnsumme sämtlicher Werke		Gesamt- umlage der Sektion I		Davon ent- fallen auf den Saarbrücker Bezirk	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
vom 1. Okt. 1885 bis 31. Dez. 1886	5 666	45	38 899	07	28 561	455 86	429 300	—	219 130	—		
1887	3 624	13	108 827	74	22 482	556 91	724 103	76	360 240	46		
1888	3 155	25	185 546	41	23 392	900 13	878 015	25	419 970	33		
1889	2 680	40	240 122	59	26 211	030 92	943 463	80	458 434	07		
1890	2 334	74	262 238	64	31 419	322 40	1 061 691	61	540 265	74		
1891	4 433	13	323 921	81	32 828	788 76	1 259 599	30	647 220	39		
1892	5 233	47	372 243	24	31 511	868 80	1 375 120	52	704 686	87		
1893	5 927	63	446 896	87	26 963	719 62	1 421 900	67	690 636	40		
1894	4 103	13	490 864	84	29 514	160 20	1 442 697	23	707 984	62		
1895	3 940	06	539 417	02	30 306	553 16	1 452 216	17	727 045	18		
1896	3 855	03	591 716	59	33 147	903 77	1 486 761	32	747 698	60		
1897	3 770	53	644 938	14	35 262	780 57	1 308 312	51	652 297	86		
1898	3 446	19	708 743	40	37 625	282 14	1 442 137	12	719 914	91		
1899	3 943	61	784 425	44	39 970	145 64	1 583 032	78	772 472	99		
1900	3 853	85	849 736	84	43 600	811 60	1 707 819	43	810 206	56		
1901	4 760	91	950 399	07	47 795	854 60	2 386 364	40	1 122 417	53		
1902	4 842	70	1 043 793	16	50 050	099 53	2 654 736	20	1 308 388	59		
Summa	69 571	21	8 582 730	87	—	—	23 557 272	07	11 609 011	10		

Von den im Jahre 1902 von den Gruben des Saarbrücker Bergwerks-Direktionsbezirks gezahlten Entschädigungen entfielen im einzelnen auf

a) Kosten des Heilverfahrens	5 848,37 M.	
b) Verletztenrenten	618 488,58 „	
c) Beerdigungskosten	6 003,73 „	
d) Witwenrenten	128 513,00 „	
e) Witwenabfindungen	2 680,20 „	
f) Waisenrenten	211 461,57 „	
g) Aszendentenrenten	9 252,29 „	
h) Renten an Ehefrauen	} der in Kranken- häusern unter- gebrachten Ver- letzten	5 862,13 „
i) „ „ Kinder		16 253,79 „
k) „ „ Aszendenten		490,05 „
l) Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser	38 939,45 „	

Summe 1 043 793,16 M.

Tabelle 6.

1. Kalender- jahr	2. Zahl der entschädi- gungs- pflichtigen Unfälle auf den königl. Gruben	3. 4. 5. 6. von denselben				7. 8. 9. 10. Zahl der entschädi- gungsberechtigten Hinter- bliebenen der Getöteten			
		verursachte vorüber- gehende Er- werbsun- fähigkeit von mehr als 13 Wo- chen bis 6 Monate	verursachte dauernde Er- werbsunfä- higkeit von mehr als 6 Monaten teil- weise	völlige	hatten töd- lichen Aus- gang	Witwen	Kinder	Aszen- denten	Summe
vom 1. Okt. 1885 bis 31. Dez. 1886	207	52	47	64	44	36	107	2	145
1887	243	53	66	65	59	46	155	4	205
1888	243	65	52	37	89	75	260	1	336
1889	228	29	89	52	58	44	131	2	177
1890	278	35	144	27	72	36	110	6	152
1891	291	40	160	19	72	48	157	3	208
1892	262	78	120	7	57	41	106	2	149
1893	323	121	132	2	68	45	153	6	204
1894	335	161	113	5	56	41	118	3	162
1895	307	91	141	6	69	48	158	2	208
1896	372	137	177	9	49	35	114	2	151
1897	434	175	188	6	65	38	104	8	150
1898	474	210	201	5	58	35	119	7	161
1899	493	204	215	6	68	46	131	5	182
1900	515	221	218	4	72	47	163	4	214
1901	697	358	267	12	60	41	121	5	167
1902	699	376	247	8	68	48	159	4	211

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle auf den fiskalischen Gruben betrug im Jahre 1902 nach Tabelle 6: 699, wovon 255 eine mehr als sechsmonatige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Die Zahl der tödlichen Unfälle ist mit der Vermehrung der Belegschaft von 44 im Jahre 1885/86 auf 68 im Jahre 1902 gestiegen. Die Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen betrug zuletzt 211.

Sektion I der Knappschafts-

	1885/1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Zahl der Betriebe	683	716	799	878	949	955	909
Versicherte Personen							
beim Steinkohlenbergbau	37 571	37 294	37 411	38 817	41 015	42 472	42 802
„ Braunkohlen „ „	1 865	1 821	1 959	2 230	2 355	2 940	2 971
„ Erz „ „	33 803	34 736	36 928	37 854	38 350	37 445	37 021
bei Salinen	259	290	281	277	277	297	297
„ anderen Mineral- gewinnungen	3 239	3 784	3 616	3 722	3 812	3 934	3 861
zusammen	76 737	77 925	80 195	82 900	85 809	87 088	86 952
Zahl der angemeldeten Unfälle	4 910	5 328	5 732	5 388	5 279	5 727	6 103
auf 100 Versicherte	6,4	6,8	7,1	6,6	6,2	6,6	7,0
da von sind entschädigungs- pflichtig	423	694	575	614	717	706	666
EntschädigungenM.	84 931,72	249 514,67	377 924,98	516 020,87	612 031,68	742 464,34	856 333,82
Verwaltungskosten	30 529,91	28 921,59	35 419,67	43 609,23	52 760,19	58 807,60	65 658,54
Umlage	429 330,30	724 103,76	878 015,82	943 453,02	1 062 608,39	1 259 590,13	1 375 120,52

Die Zahl der Betriebe, die Verteilung der versicherten Personen auf die letzteren, die Zahl der angemeldeten und entschädigungspflichtigen Unfälle, die Höhe der gezahlten Entschädigungen, der erhobenen Umlagen und der Verwaltungskosten für die gesamte Sektion I in den Jahren 1885/1886 bis 1902 ist endlich in Tabelle 7 zusammengestellt.

Berufgenossenschaft.

Tabelle 7.

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
954	782	703	736	780	833	886	940	787	730
39 999	43 637	44 592	46 643	48 554	50 755	53 231	56 856	60 708	61 655
2 810	2 763	3 358	3 375	3 654	4 393	5 354	6 495	8 135	6 330
35 389	33 197	31 902	31 874	32 869	32 752	34 366	36 361	35 116	32 327
298	290	296	306	292	312	319	341	261	255
3 584	3 395	3 436	3 608	3 735	3 748	3 930	4 089	4 374	4 517
82 080	83 282	83 584	85 806	89 104	91 960	97 200	104 142	108 594	105 084
6 293	6 967	7 268	8 501	8 588	9 562	9 412	10 038	11 705	11 011
7,7	8,4	8,7	9,9	9,6	10,4	9,7	9,6	10,8	10,5
725	740	749	823	879	941	1 050	1 072	1 430	1 496
961 691,65	1050091,80	1142648,38	1248736,62	1362741,92	1482768,88	1606018,07	1748024,31	1973748,09	2217279,50
67 255,37	71 959,14	74 595,92	102 945,42	91 239,24	100 050,14	123 334,83	99 891,65	111 247,14	126 523,10
1421900,67	1442697,23	1452216,17	1486761,32	1308332,90	1442137,12	1583039,02	1707819,43	2386345,82	2654736,14

III. Die Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete des Schulwesens.

Bezeichnend für die rege Fürsorge, welche die preußische Staatsverwaltung dem Schulwesen stets entgegengebracht hat, ist der Umstand, daß der Saarbrücker Knappschaftsverein zum Träger des Schulwesens in den von seinen Mitgliedern bewohnten Ortschaften gemacht wurde. Das unter dem 29. November 1817 erlassene, das Knappschaftswesen regelnde Reglement bestimmt nämlich bereits, daß

„neben der materiellen Unterstützung auch die sittliche Hebung der bergmännischen Bevölkerung und besonders der Jugend, zu einem Hauptgegenstande der verwaltenden Fürsorge gemacht werden solle.“

Auf dieser Grundlage entwickelten sich, begünstigt von dem raschen Emporblühen des Bergbaues, die auf die Erziehung der bergmännischen Jugend hinzielenden Einrichtungen. Seit 1817 bestritt der Knappschaftsverein u. a. die Kosten des Elementarschulunterrichtes für die Kinder der Knappschaftsgenossen, welche dem Verein seit mehr als 10 Jahren als Mitglieder angehörten, lieferte die von der Schulverwaltung vorgeschriebenen Bücher und trug die Unterhaltungskosten für die Sonntags- und die Industrieschulen bis zur Übernahme derselben in die staatliche Verwaltung.

1. Kleinkinderschulen.

Die ersten Kleinkinderbewahranstalten im Bergwerksdirektionsbezirk Saarbrücken sind von dem Saarbrücker Knappschaftsverein im Jahre 1867 in den Bergmannskolonien Altenkessel und Buchenschachen ins Leben gerufen worden.

Da diese sich bewährten und bei der Bergmannsbevölkerung regen Anklang fanden, so folgte die Gründung von weiteren 15 Anstalten.

Die unmittelbare Veranlassung zur Einrichtung von Kleinkinderbewahranstalten bot der Umstand, daß nach § 60 des Knappschaftsstatuts

vom 3. Januar 1863 der Knappschaftsverein, wie erwähnt, zur Zahlung eines Teils des Schulgeldes und zwar für die Kinder vom 5. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre verpflichtet war. Da die Kinder in Preußen indessen erst nach dem 6. Lebensjahre schulpflichtig sind, so sahen sich die Eltern veranlaßt, bereits ihre fünfjährigen Kinder zur Schule zu schicken und dadurch aus obiger Vorschrift Nutzen zu ziehen. Das für die Kinder gezahlte Schulgeld vereinnahmten die Elementarlehrer.

Mit Beginn des Etatsjahres 1884/85 gingen die bis dahin bestehenden 15 Kleinkinderbewahranstalten in die staatliche Verwaltung über und wurden der Aufsicht der Berginspektionen, in deren Bereich sie lagen, unterstellt. Den Grund zu dieser Übernahme durch den Staat bildete einerseits die Absicht, den Knappschaftsverein finanziell zu entlasten, andererseits die Erwägung, daß die Anstalten wirklich nutzbringend für die Belegschaft wirkten und daß der Arbeitgeber durch die weitere Erhaltung und Ausgestaltung der Schulen den Wünschen seiner Arbeiter entgegenkam.

Nachdem die Übernahme der vorgenannten 15 Kleinkinderbewahranstalten erfolgt war, wurden die Anstalten nach den bei ihrer Leitung bis dahin beobachteten Gesichtspunkten fortgeführt. Das hierunter abgedruckte Reglement vom 1. Juli 1887 setzt den Zweck und die Unterrichtsgegenstände der Anstalten fest. Obgleich hiernach der Charakter dieser Anstalten besser durch die Bezeichnung „Kleinkinderschulen“ getroffen werden würde, so ist doch an dem hergebrachten Ausdruck „Kleinkinderbewahranstalten“ festgehalten worden.

Reglement

für die Kleinkinderbewahranstalten im Bezirke der Königlichen Bergwerksdirektion Saarbrücken.

§ 1.

Die im Bezirke der Königlichen Bergwerksdirektion Saarbrücken eingerichteten und unterhaltenen Kleinkinderbewahranstalten haben den Zweck, die Kinder der Bergarbeiter frühzeitig an Zucht und Ordnung zu gewöhnen und den Eltern die Erziehung der Kinder zu erleichtern.

§ 2.

Kleinkinderbewahranstalten sind in den von Bergleuten vorzugsweise bewohnten Ortschaften, Kolonien u. s. w. angelegt. Eine etwaige Vermehrung der Anstalten findet nach Maßgabe des Bedürfnisses statt.

§ 3.

Zum Besuche der Kleinkinderschulen sind zugelassen: Die Kinder aller aktiven wie inaktiven Bergarbeiter und der Bergmannswitwen, soweit

als es der Raum in der Anstalt gestattet. Zur Aufnahme von Kindern von Nichtbergleuten bedarf es der besonderen Genehmigung der die betreffende Schule verwaltenden Berginspektion.

§ 4.

Die Aufnahme in die Kleinkinderbewahranstalt ist bei der Vorsteherin derselben und der zuständigen Berginspektion von den Eltern der Kinder nachzusuchen. Zur Aufnahme eignen sich nur gesunde Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Mit Gebrechen behaftete, geistig verkommene Kinder sowie solche, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sind von der Aufnahme auszuschließen. Dabei wird die Maximalzahl der in einer Anstalt von einer Lehrerin zu unterrichtenden und zu beaufsichtigenden Kinder auf 80 festgesetzt.

§ 5.

Der Schulunterricht findet statt in den Sommermonaten (Zeit vom 1. April bis 1. Oktober) vormittags von 7 bis 12, nachmittags von 1 bis 5, in den Wintermonaten von 8 bis 12 und 1 bis 4 Uhr. Mittwoch und Samstag nachmittag bleibt die Schule geschlossen. Ebenso fällt dieselbe aus, zu Weihnachten: den heiligen Abend und zwei Feiertage; zu Ostern: von Gründonnerstag bis zum nächsten Dienstag; zu Pfingsten: Samstag und zwei Feiertage; an den gesetzlich gebotenen einzelnen Feiertagen beider Konfessionen.

Für die einmal im Jahre zu gewährenden großen Schulferien wird die Zeit, in welche die Ferien bei den Volksschulen fallen, angenommen. Eine Verlegung derselben ist auf Antrag der Lehrerin zulässig.

§ 6.

Die Lehrerinnen der Kleinkinderbewahranstalten sind auf Kündigung angestellt und stehen unter Aufsicht und Kontrolle der Berginspektion, in deren Bezirk die Anstalt gelegen ist, bzw. der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. In der Anstalt selbst steht derselben die unbedingte Ausübung der Disziplin über die Kinder zu, einschließlich des Rechtes, die Kinder zur Strafe aus der Anstalt nach Hause zu schicken.

§ 7.

Die Aufgabe der Lehrerin besteht wesentlich darin, die Kinder anregend zu beschäftigen, sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen und in ihren Herzen einen kindlich frommen Glauben zu erwecken.

§ 8.

Auch auf die Erziehung des Körpers ist ein besonderes Gewicht zu legen und daher neben möglichst häufiger Beschäftigung im Freien die Gedeihen und Gesundheit so wesentlich fördernde Reinlichkeit und Sauberhaltung des Körpers besonders zu beachten. Die Lehrerin hat darauf zu

sehen, daß die Kinder sauber gewaschen und gekämmt, und mindestens in den Wintermonaten mit gehörigem Schuhwerk versehen zur Schule erscheinen. Wiederholte Verstöße hiergegen sind mit zeitweiser ev. gänzlicher Verweisung aus der Anstalt zu bestrafen.

§ 9.

Zu den ferneren Obliegenheiten der Lehrerin gehört es, nach Beendigung des Schulunterrichts unter nachhaltiger Lüftung des Lokals, sämtliche Gerätschaften und Utensilien möglichst sauber herzustellen. Ferner ist dieselbe verpflichtet, monatlich einen Bericht über die Zahl der die Anstalt besuchenden Kinder an die ihr vorgesetzte Berginspektion einzureichen und derselben etwaige Anträge und Vorschläge, welche die Entwicklung der Anstalt betreffen, anzuschließen.

Vom 1. April 1887 trat zu obigen 15 Anstalten noch die von der evangelischen Gemeinde zu Friedrichsthal in Bildstock 1879 gegründete Anstalt, und am 1. Juli 1891 die in eine Kleinkinderbewahranstalt umgeänderte bisherige Industrieschule zu Völklingen, sodaß nunmehr 17 Kleinkinderbewahranstalten bestehen, deren Unterhaltung im Jahre 1902 27 374,72 M. erforderte. Der Schulbesuch ist ein sehr reger und bei dem reichen Kindersegen der Saarbrücker Bergleute von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise gestiegen. Während im Jahre 1868 insgesamt 566 Kinder den Kinderbewahranstalten zur Beaufsichtigung übergeben wurden, betrug diese Zahl bereits 1849 im Jahre 1884 und 2648 im Jahre 1902.

Die Schulgebäude, in welchen die Kleinkinderbewahranstalten untergebracht sind, sind teilweise auf Kosten des Staats errichtet worden, teils gehören sie dem Knappschaftsverein oder Privaten, welche eine Mietsentschädigung dafür erhalten. Neben der Wohnung der aufsichtsführenden Lehrerin enthalten die Anstalten einen großen Schul- und Spielsaal und einen großen Spielplatz im Freien.

2. Industrie- und Haushaltungsschulen.

Die im Bezirke der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken zur Erziehung der Töchter der Bergleute bestehenden Industrieschulen sind ebenso wie die Kleinkinderbewahranstalten bzw. Schulen knappschaftlichen Ursprungs und bis zu ihrem Übergange in die staatliche Verwaltung aus Mitteln der Knappschaftskasse unterhalten worden.

Die geschichtliche Entwicklung der Industrieschulen unter knappschaftlicher Verwaltung seit dem Jahre 1817 bedarf an dieser Stelle keiner nähern Erörterung; es genügt zu erwähnen, daß der Saarbrücker Knappschaftsverein im Jahre 1831 drei, im Jahre 1851 vier, 1861 neun und 1871 fünfzehn derartige Anstalten unterhalten hat.

Im Jahre 1873 beschloß die Staatsbergverwaltung, die Industrieschulen in Anerkenntnis ihrer Wichtigkeit für die Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen Bergmannstöchter und damit zugleich für die sittliche und materielle Hebung des gesamten Bergarbeiterstandes auf ihren Etat zu übernehmen und damit den Knappschaftsverein zu entlasten. Dieser Beschluß wurde innerhalb der nächsten 10 Jahre durchgeführt, sodaß im Jahre 1883/84 alle damals bestehenden (12) Industrieschulen des Saarbrücker Bezirkes sich unter Leitung der Bergverwaltung befanden.

In weiterer Entwicklung der Verhältnisse traten mehrfache zweckentsprechende Veränderungen ein. So mußte die Schule zu Quierschied, ungünstiger Lage wegen, nach Friedrichsthal, die von Burbach nach Walpershofen und die von Malstatt nach Spiesen verlegt werden. Die Schule zu Völklingen ist auf besonderen Antrag der Ausschußmitglieder der Grube Gerhard mit dem 1. Juli 1891 in eine Kleinkinderbewahranstalt umgeändert worden.

Zur Zeit befinden sich im Bezirke folgende Industrieschulen

- a) im Inspektionsgebiete II. Gerhard;
 - 1. zu Püttlingen und 2. zu Altenkessel;
- b) im Inspektionsgebiete III. Von der Heydt;
 - 3. zu Buchenschachen,
 - 4. „ Walpershofen;
- c) im Inspektionsgebiete IV. Dudweiler;
 - 5. zu Dudweiler;
- d) im Inspektionsgebiete V. Sulzbach;
 - 6. zu Sulzbach;
- e) im Inspektionsgebiete VI. Reden;
 - 7. zu Reden,
 - 8. „ Heiligenwald;
- f) im Inspektionsgebiete VII. Heinitz;
 - 9. zu Elversberg,
 - 10. „ Spiesen;
- g) im Inspektionsgebiete VIII. König;
 - 11. zu Neunkirchen,
 - 12. „ Wiebelskirchen;
- h) im Inspektionsgebiete IX. Friedrichsthal;
 - 13. zu Bildstock,

zusammen also 13 Industrieschulen. An ihnen waren zur Erteilung des Unterrichts 13 Lehrerinnen angestellt; der Schulbesuch belief sich im Jahre 1902 durchschnittlich auf 476 Mädchen gegen 440 im Vorjahre.

Die Industrieschulen sind über den ganzen Bezirk verteilt und verfolgen den Zweck, den aus der Volksschule entlassenen Bergmannstöchtern im Alter von 14 bis 16 Jahren eine erweiterte Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten zu bieten; gelehrt werden hiernach hauptsächlich alle Näh-, Flick- und sonstigen Ausbesserungsarbeiten sowie die Neufertigung von Kleidungsstücken und von Wäsche für die Familien der Bergleute. Gelegentlich wird auch die Wäsche für die knappschaftlichen Lazarette



Fig. 9.

Industrieschule zu Neunkirchen.

und die staatlichen Schlafhäuser neu gefertigt oder ausgebessert. Gut veranlagte Mädchen oder solche, die ihren Unterhalt später als Näherinnen zu erwerben trachten, werden im Gebrauch der Nähmaschine geübt und im Zuschneiden und Anfertigen einfacher Frauenbekleidung und der Leibwäsche bis zur Selbständigkeit unterwiesen. Letzteres ist in neuerer Zeit von den Bergleuten besonders mit Rücksicht auf diejenigen unter ihren Töchtern gewünscht worden, die wegen Körperschwäche im fremden Dienst nicht fortkommen und für schwere Arbeiten nicht geeignet sind. Die Bergverwaltung hat diese Bestrebungen unterstützt, weil sie den erfreulichen Erfolg hatten, daß an den Stellen, wo sonst Widerstand und Ab-

neigung gegen die Schulen hervorgetreten war, ein dauernder und zahlreicher Schulbesuch erzielt worden ist und weil andererseits auch den ärmeren Bergmannsfamilien durch die spätere Erwerbstätigkeit einer sonst der Familie zur Last fallenden Tochter als Näherin ein nicht unbeträchtlicher sicherer Nebenverdienst verschafft werden kann.

Außer dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird neuerdings den Besucherinnen der Industrieschulen Gelegenheit gegeben, sich im Haushalt und in der Kochkunst auszubilden. Zu diesem Zwecke sind an einzelnen Orten, z. B. zu Dudweiler, von der Heydt, Neunkirchen, Göttelborn, die Industrieschulen zu Haushaltsschulen erweitert und besondere Kochkurse eingerichtet worden. Maßgebend bei der Einrichtung dieser Koch- und Haushaltsschulen war die Erkenntnis, daß es zur Hebung des Arbeiterstandes nötig sei, die jungen Mädchen zu Fleiß, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Sparsamkeit im Haushalt zu erziehen, damit sie imstande wären, dem von der Arbeit heimkehrenden Manne eine geordnete und behagliche Häuslichkeit zu bieten.

Die Haushaltsskurse dauern 6 Wochen; doch ist jeder Schülerin gestattet, einen Wiederholungskurs zu besuchen. Die Ausbildung ist eine praktische und theoretische. Die Schülerinnen kochen täglich ein vollständiges Essen, das auch von ihnen unter Berechnung eines durchschnittlichen Preises von 40 Pf. für den Tag und die Schülerin verzehrt wird. Die Lehrerin bespricht dabei die Art der Zubereitung und den Nährwert der einzelnen Speisen und gibt Unterricht im Haushaltsrechnen, in der Haushaltskunde und der Nahrungsmittellehre. Daneben erhalten die Schülerinnen Anleitung in den gewöhnlichen Hausarbeiten, im Zimmer- und Küchenreinigen, Wäschebesorgen, Servieren und Tischdecken. Bei diesen Arbeiten wird darauf Wert gelegt, daß die Schülerinnen an Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit rechtzeitig gewöhnt und überhaupt zu einem pflichttreuen und bescheidenen Benehmen angehalten werden. Die Leitung der Haushaltsskurse liegt in den Händen einiger im Haushalt und im Kochunterricht erfahrener Damen, welche eine besondere Vorbildung auf dem von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin von Baden gegründeten Haushaltsslehrerinnen-Seminar erfahren haben und von Saarbrücken aus die einzelnen Berginspektionen besuchen. Dieselben haben auch ein besonderes Koch- und Haushaltssbuch herausgegeben, welches als Handbuch benutzt und jeder Schülerin von den Werksverwaltungen als Geschenk überwiesen wird.

Der Besuch der Haushaltsskurse ist ein sehr reger. Neuerdings sind auch noch besondere Bügelkurse an die Kochkurse angegliedert worden, in welchen die jungen Mädchen in der vollständigen Wäschebehandlung praktisch unterwiesen werden.

Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Industrieschulen werden aus Staatsmitteln bestritten, welche in der erforderlichen und alljährlich auf Grund eines Voranschlages ermittelten Höhe von der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken auf die einzelnen Schulen verteilt werden. Sie betragen innerhalb der letzten 10 Jahre 131 520,96 M., sodaß durchschnittlich im Jahre 13 152,10 M. aufgewendet wurden. Die in diesem Zeitraum vorhanden gewesenen 13 Schulen sind im Durchschnitt jede von 320 Schülerinnen besucht worden. Die laufenden Ausgaben für eine



Fig. 10.

Haushaltungsschule zu Neunkirchen.

Schule stellen sich innerhalb des Zeitraumes von 1893 bis 1902 im Gesamtdurchschnitte jährlich auf 1096 M., wovon für jede Schülerin die Summe von rund 34 M. entfällt.

Die Gebäude, in welchen die Industrieschulen untergebracht sind und die Industrie-Lehrerinnen zugleich wohnen, gehören teilweise dem Bergfiskus, teilweise dem Knappschaftsverein oder sonstigen dritten Personen und sind von den letzteren gegen eine jährlich zu zahlende Entschädigung gemietet worden.

3. Werksschulen.

Die bergmännischen Fortbildungsschulen des Saarbrücker Direktionsbezirks sind hervorgegangen aus den s. Z. von dem Knappschaftsvereine in den Hauptorten des Bezirkes eingerichteten Sonntagsschulen. Der Besuch dieser Schulen war für die jugendlichen Bergleute obligatorisch, da das damalige Knappschaftsstatut die Aufnahme als ständiges Mitglied auch vom Bestehen einer Prüfung in den Kenntnissen der Elementarschule abhängig machte.

Nachdem Einzelversuche mit eigentlichen Fortbildungsschulen zu einem günstigen Ergebnis geführt hatten, wurden die Sonntagsschulen im Jahre 1869 aufgelöst und an deren Stelle von der Königlichen Bergwerksdirektion bergmännische Fortbildungsschulen, die hier im Bezirk Werksschulen genannt werden, eingerichtet. Dieselben sind Zwangsschulen und dazu bestimmt, den jugendlichen Bergleuten unter 18 Jahren Gelegenheit zu bieten, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern. Der Unterricht wird in einer oder in mehreren Klassen, und zwar meist an zwei Wochentagen in je 2 Stunden, erteilt. Nach dem aufgestellten Lehrplan erstreckt sich der Unterricht auf die deutsche Sprache, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben und Zeichnen. In den größeren Orten mit bergmännischer Bevölkerung und mehreren Werksschulklassen werden die Schüler nach ihren Leistungen auf Unter- und Oberklassen verteilt. Der Zeichenunterricht beschränkt sich auf letztere. Aus ihnen gehen auch vorzugsweise die Schüler der Bergvorschulen hervor.

Im Jahre 1869 bestanden im Saarbrücker Direktionsbezirk 11 Werksschulen mit 13 Abteilungen und 540 Schülern, im Jahre 1879 13 Schulen mit 27 Klassen, 31 Lehrern und 706 Schülern und im Jahre 1902 endlich 40 Schulen mit 70 Klassen, 67 Lehrern und im Durchschnitt 2643 Schülern, die in den letzten 10 Jahren einen Kostenaufwand von 166 059,23 M. oder durchschnittlich im Jahre einen solchen von 16 605,92 M. verursachten.

Das gesamte Werksschulwesen untersteht der Königlichen Bergwerksdirektion; die äußere Leitung jeder einzelnen Schule hat diejenige Königliche Berginspektion, in deren Bezirk die Schule liegt. Die innere Aufsicht des Schulunterrichts üben die drei Hauptlehrer der Bergvorschulen aus, zu welchem Zwecke der ganze Schulbezirk in drei Reviere eingeteilt ist. Die Hauptlehrer überwachen den Unterricht, haben über den Erfolg desselben zu berichten, Verstöße gegen die Schulordnung zur Anzeige zu bringen, etwaige Vorschläge in betreff des Stundenplans zu machen und dergl.

Als Lehrer an den Werksschulen wirken ausschließlich die Lehrer der betreffenden Gemeindeschulen. Die Schulräume werden meistens von den

Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, doch verfügen auch einzelne Berginspektionen über eigene Schullokale.

Zum Besuche der Werksschulen sind alle Bergleute, welche in den betreffenden oder benachbarten Orten wohnen, in naheliegenden Schlafhäusern oder Privatwohnungen untergebracht sind, laut Bestimmung der Arbeitsordnung bis zum Ablaufe desjenigen Halbjahres verpflichtet, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Die Kosten des Unterrichts und der Unterhaltung der Werksschulen tragen ausschließlich die Berginspektionen.

Seit Anfang 1900 wird auf Grube Göttelborn anschließend an die bestehenden Werksschulen ein Kursus in der Obstzucht und Obstpflege abgehalten, der an zwei Tagen in der Woche in den Nachmittagsstunden in dem Göttelborner Zechenhause bzw. in dem zu dem Zwecke angelegten Pflanzgarten stattfindet. Der Einrichtung liegt die Absicht zugrunde, den Sinn für Obstzucht und Gartenbau zu heben, der in erster Linie bei den jüngeren Bergleuten geweckt werden soll; jedoch können auch ältere Arbeiter und Beamte an dem Kursus teilnehmen. Die Leitung liegt in den Händen eines königlichen Försters. Die praktischen Übungen im Okkulieren, Propfen u. s. w. werden im Forstgarten abgehalten.

Diejenigen Schüler, welche mit Erfolg an dem Kursus teilgenommen haben, erhalten als Prämien die gezogenen Edelobststämme zur Anpflanzung im eigenen Garten.

4. Bergvorschulen und die Bergschule zu Saarbrücken.

Die Gründung einer Bergschule zu Saarbrücken wurde bereits im Jahre 1816 durch eine Verfügung des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn in die Wege geleitet, und am 7. Oktober 1822 mit dem ersten regelmäßigen Schulkursus begonnen. Vor dieser Zeit waren die technischen Grubenbeamten dem Arbeiterstande entnommen worden. Bis zum Jahre 1873 blieb die Saarbrücker Schule die einzige Bildungsstätte brauchbarer Grubenbeamten. Von diesem Jahre an bis zum Jahre 1898 wurden die Beamten der Königlichen Gruben des Saarreviers auf den Steigerschulen zu Louisenthal, Dudweiler und Neunkirchen (mit eineinhalb- bzw. zweijährigem Kursus) sowie auf der Hauptbergschule zu Saarbrücken (mit zwei- bzw. einjährigem Kursus) herangebildet. Der erfolgreiche Besuch der Steigerschulen berechnigte zur Anstellung als mittlerer Werksbeamter, der Absolvent der Saarbrücker Hauptbergschule konnte oberer Werksbeamter und Markscheider werden.

Bei der Neuorganisation der Bergschule im Jahre 1898/99 wurde die Oberklasse der Steigerschulen der Hauptbergschule als Unterklasse ange-

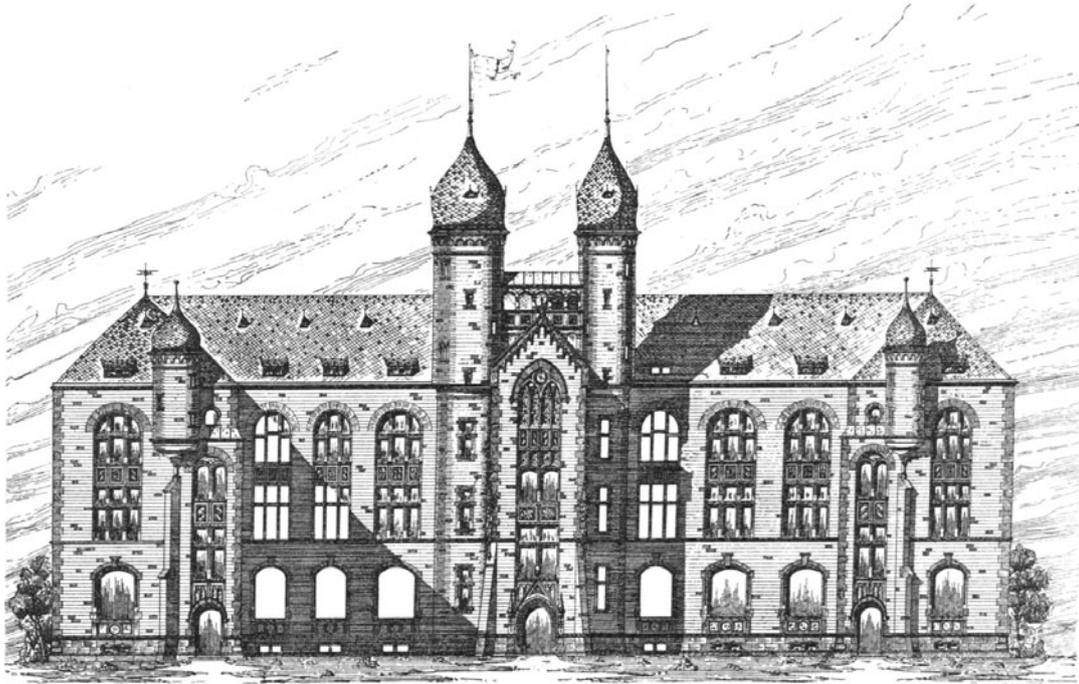


Fig. 11.

Projektierte neue Bergschule zu Saarbrücken.

gliedert, sodaß diese einen zweijährigen Kursus erhielt. Die Steigerschulen blieben nur als Bergvorschulen mit einjährigem Kursus bestehen und bereiten als solche noch jetzt die nach einer Prüfung aufgenommenen Werksschüler zum Besuche der Bergschule zu Saarbrücken vor. Die Vorschule zu Dudweiler wurde gleichzeitig nach Sulzbach verlegt.

Die Bergvorschulen.

Die Bergvorschulen unterstehen der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. Die äußere Leitung steht derjenigen Berginspektion zu, in deren Bezirk die Schule liegt. Für die Aufnahme in die Bergvorschule ist unter anderem ein Alter von mindestens 18 Jahren und der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Ausbildung beim Grubenbetrieb auf den Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Prüfungsausschuß für die Bergvorschulen. Dieser besteht aus denselben Personen wie der Prüfungsausschuß für die Bergschule und dem Hauptlehrer der betreffenden Bergvorschule. Die Überwachung des Unterrichts, Aufstellung des Stundenplans und dergleichen liegt, unter Aufsicht des Direktors der Bergschule, dem

Hauptlehrer ob, neben dem einzelne dazu befähigte Beamte der betreffenden oder der benachbarten Berginspektion den Unterricht erteilen. Der Unterricht findet an 16 Stunden in der Woche statt und erstreckt sich auf Mathematik, und zwar auf die leichteren Teile der Geometrie und Arithmetik, auf Physik, Deutsch, Bergbaukunde, Maschinenkunde, erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Zeichnen. Der Unterricht beschränkte sich bisher auf die Vormittagsstunden, um den Bergvorschülern die Gelegenheit zu geben, nachmittags eine Schicht zu verfahren. Da es sich jedoch herausgestellt hat, daß die Innehaltung der Schul- und Arbeitszeit, verbunden mit den weiten, oft stundenlangen Wegen zwischen Wohn-, Schul- und Arbeitsstätte zu hohe Anforderungen an die physische Leistungsfähigkeit der Schüler stellt, so sollen die Bergvorschüler nur einen um den andern Tag Unterricht erhalten und an den schulfreien Tagen in der Grube arbeiten. Unterstützungen an Bergvorschüler werden nicht gewährt.

Die Bergschule zu Saarbrücken.

Die Oberaufsicht führt auch hier die Königliche Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, der neben den ordentlichen Lehrern und einer Anzahl von Hilfslehrern den Unterricht erteilt. Unterricht wird in Parallelklassen, und zwar in zwei Ober- und in zwei Unterklassen gegeben. Die Schüler der Oberklasse haben ständig, und zwar in 35 Stunden in der Woche Unterricht, und sind von jeder bergmännischen Beschäftigung frei mit Ausnahme der Ferien. Die Schüler der Unterklasse hatten bisher einen um den anderen Tag Unterricht in zwanzig Stunden wöchentlich. Diese Anordnung ist insofern geändert, als in Zukunft der Unterricht in der Unterklasse eine um die andere Woche erteilt werden soll, um die durch das Hin- und Herfahren der Schüler zwischen Saarbrücken und den Werken hervorgerufene Unstetigkeit und Zeitvergeudung zu beschränken.

Der Unterricht erstreckt sich in der Unterklasse auf Bergbaukunde (Lagerstättenlehre, Schürf- und Bohrarbeiten, Häuer- oder Gewinnungsarbeiten), Mathematik (Geometrie und Algebra), Maschinenkunde (Kessel), Experimentalphysik, Markscheiden (Anfangsgründe), Deutsch und technisches Zeichnen; in der Oberklasse auf Bergbaukunde (die übrigen Kapitel), Geologie und Mineralogie (die Elementarbegriffe), Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie), Physik (mathematische), Maschinenkunde (Maschinen), Gesetzeskunde (besonders Bergrecht), Grubenrechnungswesen, Deutsch (Geschichte), Markscheiden und Zeichnen. Diejenigen Schüler der Oberklasse, welche für das Maschinenfach ausgebildet werden, erhalten noch gesonderten Unterricht in der Konstruktionslehre mit zeichnerischen Übungen und in der Elektrotechnik.

Die Versetzung und Entlassung der Schüler findet alljährlich zu Ostern und im Herbst statt. Über die Versetzung und Entlassung entscheidet der Prüfungsausschuß für die Bergschule, bestehend aus einem Bergwerksdirektionsmitgliede als Vorsitzenden, je zwei aus der Zahl der Bergwerksdirektionsmitglieder oder Direktoren von dem Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu berufenden Mitgliedern und Stellvertretern der letzteren und dem Bergschuldirektor.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Außerdem erhalten die Schüler der Unterklasse eine monatliche Unterstützung von je 30 M., diejenigen der Oberklassen von je 60 M. Bei wissenschaftlichen Ausflügen werden den Schülern neben dem vollen Ersatz des Fahrgeldes tägliche Zehrungskosten bis zu 3,50 M. gewährt.

Entsprechend der von Jahr zu Jahr zunehmenden Förderung und der damit Hand in Hand gehenden Vermehrung der Belegschaft ist auch der Besuch der Bergvorschulen und der Bergschule außerordentlich gestiegen. Er stellte sich in den Jahren 1881 bis 1890 durchschnittlich auf 36 bzw. 12, in den Jahren 1890 bis 1899 auf 59 bzw. 31 und in den Jahren 1900 bis 1901 auf 59 bzw. 91 Schüler. Im Jahre 1902 wurden die Bergschule von 102, die Bergvorschulen von 65 Schülern besucht. Nach Ausweis der nachstehenden Tabelle 8 haben fast alle Schüler ohne Ausnahme neben der Volksschule eine Werks- und eine Bergvorschule besucht. Nach ihren persönlichen Verhältnissen waren nur 29 Schüler Söhne von Werksbeamten, dagegen 119 Söhne von Bergarbeitern.

Tabelle 8.

	Bergschule zu Saarbrücken				Zu- sammen	Berg- vorschule zu			Zu- sammen
	Oberklasse		Unterklasse			Loui- sen- thal	Sulz- bach	Neun- kirchen	
	25. Lehr- gang	26. Lehr- gang	27. Lehr- gang	28. Lehr- gang					
A. Schulbildung.									
Es besuchten nur eine Volksschule .	24	27	19	30	100	18	18	29	65
außerdem eine Werks- schule	24	27	19	31	101	18	18	28	64
eine Bergvorschule . .	24	27	19	31	101	18	18	28	64
eine höhere Schule	1	1	.	.	1	1
B. Persönliche Verhältnisse.									
Es waren Söhne von Werksbeamten . .	2	5	2	8	17	3	6	3	12
„ Bergarbeitern . . .	21	17	15	21	74	14	9	22	45
„ Nichtbergleuten .	1	5	2	2	10	1	3	4	8

Naturgemäß sind mit diesen Zahlen auch die Kosten für das Bergschulwesen infolge des größeren Lehrpersonals und der sonstigen Ausgaben wesentlich gestiegen. Während sich letztere im Etatsjahre 1886/87 auf rund 26 000 M. beliefen, betragen sie im Jahre 1901 80 626,45 M. und im Jahre 1902 78 179,09 M. Davon entfallen nicht weniger als 43 182,70 M. bzw. 41 327,44 M. auf die seitens der Bergverwaltung gewährten Unterstützungen der Schüler mit Einschluß der Entschädigungen für Exkursionen.

Der Andrang zu den Bergvorschulen ist namentlich seitens der Söhne der Bergleute ein so großer, daß nur ein kleiner Teil berücksichtigt werden kann. Infolge dieses großen Angebots sind jedoch die Schulvorstände in die angenehme Lage versetzt, nur Bewerber annehmen zu müssen, die sich durch Fleiß und gute Führung bis dahin ausgezeichnet haben. Diese Vorbedingung hat naturgemäß einen wohltätigen Einfluß auf die Qualität der späteren Werksbeamten zur Folge, die dermaleinst die Aufsicht über die Arbeiter ausüben sollen und sich im Saarbezirk mit Recht eines ausgezeichneten Rufs erfreuen.

IV. Die Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete des Wohnungs- und Ansiedlungswesens.

Drei verschiedene Wege sind es, auf welchen man im Verwaltungsbezirk der Königlichen Bergwerksdirektion Saarbrücken versucht hat, die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zu verbessern.

Zunächst wurde die eigene Bautätigkeit der Arbeiter durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen und Bauprämien angeregt und gefördert. Dieses System, welches im Saarbrücker Bezirk schon seit mehr als 50 Jahren das herrschende gewesen ist, hat ausgezeichnete Erfolge aufzuweisen und hier in seiner Eigenart einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht.

Sodann wurden vom Staat als Arbeitgeber Häuser neuerbaut oder durch Kauf erworben, um den Arbeitern mietweise überlassen zu werden, ein Verfahren, welches zwar ebenfalls schon seit einer Reihe von Jahren ausgeübt worden ist, aber erst in letzter Zeit größere Ausdehnung anzunehmen beginnt, seitdem in den sogenannten Fünfmillionenfonds (Gesetze vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899 und 2. Juli 1900) allgemeine Staatsmittel für derartige Zwecke bereitgestellt wurden.

Endlich wurden für diejenigen sehr zahlreich vorhandenen Arbeiter, welche ihren ständigen Wohnsitz weiter außerhalb des eigentlichen Grubenbezirkes in entlegeneren Ortschaften beibehalten, in der Nähe der Gruben auf Werkskosten Schlafhäuser erbaut. Auch diese Einrichtung ist eine Eigentümlichkeit des Saarbrücker Bezirkes und reicht hier mit ihren Anfängen ebenfalls bis in die Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts zurück. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, bei dem ungemein schnell steigenden Bedarf an Arbeitskräften eine wirksame Heranziehung des ackerbau-treibenden Hinterlandes zur Verstärkung der Belegschaft zu ermöglichen.

1. Das Saarbrücker Prämien- und Darlehens-Verfahren.

Das Saarbrücker Prämiensystem geht von dem Grundsatz aus, daß der eigenen Entschloßung und eigenen Tätigkeit der Arbeiter ein mög-

lichst freier Spielraum zu lassen sei. Die Wahl und Beschaffung des Bauplatzes, der Entwurf des Plans, die Ausführung des Baues selbst sind Sache der Arbeiter. Der Arbeitgeber leistet seine Beihilfe in der Hauptsache durch zinslose Kreditgewährung und durch ein freies Geldgeschenk nach Fertigstellung des Baues.

Art der Beihilfe. Schon seit dem Jahre 1842 erhält alljährlich eine Anzahl von Bergleuten des Saarbrücker Bezirkes zum Zwecke der Erbauung von Wohnhäusern »Baudarlehen«, welche innerhalb von 10 Jahren zurückzahlbar sind, sowie sogenannte »Bauprämien«, die im Eigentum der Empfänger verbleiben.

In den Jahren 1842 bis 1870 wurden die Darlehen — und zwar bis zu Beträgen von 150 Talern und gegen eine Verzinsung von 4% — nur aus der Knappschaftskasse hergegeben. In der Zeit von 1865 bis 1870 gelangten nebenher auch schon unverzinsliche Vorschüsse aus der Staatskasse bis zu Beträgen von 400 Talern zur Auszahlung. Seit 1870 werden nur noch zinsfreie Vorschüsse aus Staatsmitteln gewährt*). Ihr Betrag war anfangs von schwankender Höhe. Seit 1873 wurde er auf 1500 M. für jedes Haus festgesetzt.

Die Bauprämien sind immer, also schon seit 1842, ausschließlich aus der Staatskasse gezahlt worden. Die Höhe dieser Geschenke hat gleichfalls gewechselt. Anfangs schwankte sie zwischen 25 und 40 Talern, seit 1873 ist ihr niedrigster Betrag auf 750 M., ihr höchster Betrag auf 900 M. festgesetzt worden. Innerhalb dieser Grenzen ändert sie sich nach bestimmten Grundsätzen mit der Größe der bewohnbaren Räume des einzelnen Hauses und zwar beträgt sie bei

32 bis 34,9 Quadratmeter	750 M.,
35 » 37,9	» 765 » ,
38 » 40,9	» 780 » ,
41 » 43,9	» 795 » ,
44 » 46,9	» 810 » ,
47 » 49,9	» 825 » ,
50 » 53,9	» 840 » ,
54 » 57,9	» 855 » ,
58 » 61,9	» 870 » ,
62 » 65,9	» 885 » ,
66 und darüber	» 900 » .

Hausflur, Speicher, Dachkammer, Keller und Stall werden hierbei nicht berücksichtigt.

*) Unabhängig von der staatlichen Prämien-gewährung werden natürlich auch jetzt noch aus der Knappschaftskasse 4%ige Darlehen als Hypotheken auf fertige Bergmannshäuser ausgeliehen. Z. Z. sind auf diese Weise 1005 Bergmannshäuser mit i. g. 1 222 357 M. beliehen.

Weiter unten (Seite 59) ist noch des näheren ausgeführt, wie weitere Unterstützung durch Rat und Tat bei der Ausführung des Baues selbst gewährt wird.

Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe. Die Zulassung zur Bewerbung wird von vornherein von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig gemacht.

Damit die Wohltat tatsächlich nur denjenigen Bergleuten zugute kommt, an deren Ansiedlung dem Staate als Werksbesitzer gelegen ist, werden natürlich nur aktive Bergleute berücksichtigt.

Die Bewerber müssen fernerhin sich gut geführt haben; sie müssen Familie — Frau bzw. Kinder — besitzen, müssen ihrer Militärpflicht genügt, das 25. Lebensjahr bereits erreicht, aber das 40. noch nicht überschritten haben. Ihr Gesundheitszustand muß derartig sein, daß er den Eintritt baldiger Invalidität nicht erwarten läßt. Sie dürfen ferner nicht bereits ein anderes Haus besitzen, insbesondere auch nicht mit einer Hausbauprämie schon früher einmal bedacht worden sein.

Die Wahl des Bauplatzes steht zwar den Bewerbern im allgemeinen frei; sie muß aber selbstverständlich auf solche Landflächen beschränkt bleiben, welche zum eigentlichen Grubenbezirke gehören oder welche sonst ihrer günstigen Lage oder günstiger Wegeverbindungen wegen naturgemäß als Wohnsitz für Werksarbeiter in Betracht kommen können. Von diesen Gesichtspunkten aus wurden bestimmt umgrenzte Baubezirke (»Baurayons«) gebildet, in welchen die Bauplätze jedenfalls liegen müssen. Aber auch innerhalb dieser Bezirke dürfen die Gebäude nur an solchen Stellen errichtet werden, auf welchen sie für den Grubenbetrieb nicht in irgend einer Weise störend werden können.

Voraussetzung für die Bewerbung um Prämien u. s. w. ist daher auch der Nachweis über den Besitz eines hiernach geeigneten, durch Hypotheken nicht belasteten Bauplatzes.

Damit das mit staatlicher Beihilfe zu erbauende Haus seiner Beschaffenheit nach auch geeignet ist, seinen Zweck in richtiger Weise zu erfüllen und damit es möglichst lange seinen Zweckbestimmungen erhalten bleibt, hat sich sodann der Baulustige noch ausdrücklich einer Reihe von »Vorschriften« zu unterwerfen, die ihm in Form eines kleinen Druckheftes mitgeteilt werden und die Grundlage eines besondern zwischen Werksverwaltung und Arbeiter abzuschließenden Vertrages bilden.

In technischer Hinsicht bestimmen diese Vorschriften folgendes.

Das zu prämiierende Haus muß einschließlich der Umfassungsmauern mindestens 40 qm Grundfläche und außer der Küche noch drei bewohnbare Räume haben, sowie in diesen vier Räumen wenigstens 32 qm Grundfläche erhalten. Dasselbe muß ferner aus gutem und dauerhaftem Material und in guter Bauweise ausgeführt, sowie innerhalb eines Jahres, von der

aufzunehmenden Prämienobligation an gerechnet, vollendet werden. Der Fußboden eines jeden Wohnraumes muß mindestens 45 cm über dem umgebenden Terrain liegen, und letzteres vom Hause ab nach allen Richtungen abfallen. Umfassungsmauern von Wohnräumen im Kellergeschoß, welche an Erde oder Fels stoßen und nicht 45 cm unter dem Fußboden frei liegen können, müssen im Innern mit einer 10 cm starken Backsteinverblendung mit 5 cm Luftschicht ausgeführt werden. Diese Luftschicht muß mit der Atmosphäre in Verbindung stehen und 45 cm unter den Fußboden reichen. Dächer, welche nicht einen Vorsprung von mindestens 60 cm vor der Mauerflucht haben, sind mit Dachrinnen und Abfallröhren zu versehen.

Weitere Vorschriften bleiben für den einzelnen Fall der vorgeschzten Berginspektion vorbehalten.

Sodann muß jedes Haus, auf welches eine Prämie gewährt worden ist, nach seiner Vollendung zu seinem wahren Bauwerte bei der Rheinischen Provinzialfeuersozietät gegen Feuerschaden versichert und die Versicherung bis zum Ablauf der 10jährigen Schutzfrist (s. unten) durch pünktliche Entrichtung der Beiträge erhalten werden.

Im Unterlassungsfalle bewirkt die Grubenkasse die Versicherung auf Kosten des betreffenden Hausbesitzers.

Diejenigen Bergleute, welche zur Erbauung eines Hauses eine Prämie erhalten haben, müssen sich endlich verpflichten, dasselbe während zehn Jahren, vom Empfange derselben an gerechnet, selbst zu bewohnen und die von ihnen etwa nicht benutzten Räumlichkeiten nur an Bergarbeiter im aktiven Dienste der Königlichen Steinkohlengruben zu vermieten.

Sollten Umstände eintreten, welche die Veräußerung des Hauses wünschenswert oder notwendig machen, so darf diese Veräußerung während des angegebenen Zeitraumes nur an einen Bergmann im aktiven Dienste der Königlichen Gruben und nur mit Zustimmung der Bergwerksdirektion hinsichtlich der Persönlichkeit des Erwerbers erfolgen.

Das Haus darf an den Ankäufer nur unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen es der Verkäufer besessen hat, übertragen werden.

Ferner dürfen während 10 Jahren, vom Empfange der Prämie an gerechnet, Gast- oder Schenkwirtschaften, sowie offene Ladengeschäfte in den prämierten Häusern nicht eröffnet werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergwerksdirektion gestattet.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder im Falle sonst, z. B. durch freiwilliges Verlassen der Grubenarbeit oder durch Begehen eines Disziplinarvergehens oder eines gemeinen Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Ablegung des Prämienempfängers auf immer

nach sich zieht, das Haus der Zweckbestimmung der Prämie, es 10 Jahre als Bergmannswohnung zu erhalten, entzogen wird, ist die gezahlte Prämie sofort gegen die Empfänger derselben bzw. deren Erben und Rechtsnachfolger rückforderbar. Dasselbe gilt von der Bauprämie.

Eine Ausnahme tritt nur ein im Falle des Todes des Prämienempfängers oder im Falle seiner unverschuldeten Invalidisierung. Die Verpflichtung, das Haus nicht anders als an einen Bergmann der Königlichen Gruben zu vermieten oder zu verkaufen, bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen.

Das Baudarlehen wird erst nach Beginn des Baues dem Fortschreiten desselben entsprechend in Teilbeträgen ausbezahlt. (Auch Teilbeträge der Prämien können vorschußweise vorher bezahlt werden.) Sobald die Auszahlung des Darlehens beendet ist, muß die allmähliche Rückzahlung desselben beginnen und zwar soll diese in Raten von monatlich 3—15 Mark geschehen, muß aber jährlich immer mindestens 10 % des ganzen Darlehens ausmachen.

Für alle Fälle übernimmt der Darlehensempfänger vertragsmäßig die ausdrückliche Verpflichtung, sich monatlich von seinem verdienten Arbeitslohn bei der Hauptlohnung entsprechende Abzüge machen zu lassen. Wenn die vorgeschriebene Rückzahlung trotzdem nicht rechtzeitig erfolgt, sind Darlehen und Prämien ohne vorherige Kündigung sofort zurückforderbar.

Gang des Verfahrens. Die Bereitstellung der Geldmittel erfolgt alljährlich besonders durch den Staatshaushaltsetat unter möglichster Berücksichtigung des jeweiligen Bedürfnisses. Der Bergwerksdirektion wird hiernach jedes Jahr eine bestimmte Summe für Gewährung unverzinslicher Bauvorschüsse und eine andere bestimmte Summe für Gewährung der Bauprämien überwiesen. Beide Summen sind meistens, aber nicht immer, für ein und dieselbe Anzahl von Häusern bemessen.

Die Meldung der sich bewerbenden Bergleute hat in jedem Jahre innerhalb einer vorgeschriebenen Frist — der Regel nach schon 2 bis 3 Monate vor Feststellung des Etats — bei der ihnen vorgesetzten Berginspektion zu geschehen. Sie gewährt an sich noch keinerlei Ansprüche. Über die Bewilligung entscheidet vielmehr erst die Bergwerksdirektion. Da fast immer die Zahl der Bewerber, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, bei weitem größer ist als die Zahl der verfügbaren Darlehen und Prämien, so läßt man unter den zugelassenen Bewerbern das Los entscheiden. Gleichzeitig werden durch Los Ersatzmänner bestimmt, welche nach einer festen Reihenfolge eintreten, wenn aus irgend welchen Gründen ein Gewinner nachträglich wieder ausscheidet.

Wer bei der Prämienverteilung in dieser Weise mit einem Gewinn bedacht ist, hat zunächst durch Unterzeichnung eines (vorgedruckten) Reverses ausdrücklich anzuerkennen,

„daß er, falls die Königliche Bergwerksdirektion ihm Vorschuß bzw. eine Prämie zur Erbauung eines Hauses gewähren sollte, verpflichtet sei, während 10 Jahren, vom Empfang der Prämie an gerechnet, das zu erbauende Haus lediglich als Wohnhaus für sich und seine Familie zu verwenden, und daß es ihm namentlich ausdrücklich untersagt sei, in dem Hause eine Gast- oder Schenk-Wirtschaft oder ein offenes Ladengeschäft zu eröffnen, sowie daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift die sofortige Zurückforderung des Vorschusses und der Prämie zur Folge haben würden.“

Nachdem hierauf der schon erwähnte förmliche Vertrag abgeschlossen ist, hat der Darlehensempfänger die hypothekarische Eintragung der dem Königlich Preussischen Bergfiskus eingeräumten Vorrechte zu bewirken.

Dabei wird eingetragen

- a) das unverzinsliche Darlehen von 1500 Mark als Hypothek,
- b) zur Sicherung des im Vertrage vereinbarten Rechtes auf Rückforderung der Bauprämie eine Sicherungshypothek von 900 Mark mit den vereinbarten Rückzahlungs- und Fälligkeits-Bedingungen zur ersten Stelle und zwar die Sicherungshypothek mit dem Vorrang vor der Darlehenshypothek.

Auf die Ausfertigung eines Hypothekenbriefes wird zur Ersparung der Kosten der Regel nach verzichtet.

Erst nachdem der Bergwerksdirektion von dem betreffenden Grundbuchamte die Benachrichtigung über richtige Eintragung dieser Hypotheken zugegangen ist, wird die Berginspektion zur Zahlung des Vorschusses an die Berechtigten angewiesen. Zugleich wird der Königliche Bauwerkmeister der betreffenden Berginspektion von den Namen der mit Prämien bedachten Bergleute in Kenntnis gesetzt und beauftragt, den Genannten mit Rat und Tat zur Hand zu gehen und den Bau hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften zu überwachen.

Der Regel nach fertigt auch der Bauwerkmeister — mit Genehmigung der ihm vorgesetzten Behörde und gegen eine ganz geringe Entschädigung — den besonderen Wünschen des Baulustigen entsprechend den Bauplan an. Er verhandelt im Namen des Bauenden mit den Bauhandwerkern, sorgt für sachgemäße Ausführung der Arbeiten und vermittelt mit Hilfe seiner reicheren Erfahrung die Anlieferung der geeignetsten Baumaterialien aus den besten hier in Frage kommenden Quellen.

Er bescheinigt die Fortschritte des Baues und schlägt die Teilbeträge vor, welche von den Darlehen ausgezahlt werden können. Diese Teilzahlungen erfolgen dann der Regel nach nicht unmittelbar an den bauenden Bergmann selbst, sondern in dessen Gegenwart und gegen

dessen Quittung sofort an die Bauhandwerker und die Lieferanten der Baumaterialien.

Dem Bauwerkmeister liegt schließlich auch die Abnahme des fertigen Baues ob. Er ermittelt hierbei in einer besondern, durch Handzeichnung zu erläuternden Verhandlung den Flächeninhalt der bewohnbaren Räume, welcher, wie schon erwähnt, für die Höhe der Prämie maßgebend ist.

Sobald der Nachweis der erfolgten Feuerversicherung des neuen Gebäudes erbracht ist, kann dann die hiernach berechnete Prämie bezw. deren Restbetrag ausbezahlt werden.

Damit findet die Leistung des Staates ihren Abschluß.

Der Bergwerksdirektion verbleibt dann nur noch die Aufgabe, die richtige Rückzahlung der Vorschüsse zu überwachen. Die letzteren fließen unmittelbar an die Generalstaatskasse zurück.

Ist die Rückzahlung beendet und die 10jährige Schutzfrist abgelaufen, so wird der Vertrag, sowie auch die Schuldurkunde, falls eine solche neben dem Vertrag aufgestellt war, zurückgegeben und die Löschung der Hypothek bewilligt.

Die Art und Weise der Prämienzahlung bringt es mit sich, daß von dem zulässigen Höchstbetrage von 900 Mark bei einzelnen Häusern mehr oder weniger erspart wird. Aus diesen Ersparnissen werden im Laufe eines jeden Jahres an baulustige Bergleute noch ein oder mehrere überzählige Prämien ohne Darlehen gewährt. Hieraus erklärt es sich, daß die Gesamtzahl der geleisteten Prämien größer ist als diejenigen der Darlehen.

Ausführung der Bergmannsprämienhäuser.

Während bis zur Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Bergmannsprämienhäuser häufig ein Bild stereotyper Einfachheit und Bedürfnislosigkeit der Bewohner boten, beginnt mit diesem Zeitpunkt ein Umschwung in der Bauweise. Die Forderungen der Hygiene nach mehr Licht und mehr Raum, die Fortschritte der Technik in bezug auf die Anwendung des Eisens und die Vorkehrungen gegen die aufsteigende Erdfeuchtigkeit, die Vorschriften über die Feuersicherheit der Gebäude und die sanitätpolizeilichen Bestimmungen über die Anlage der Abort- und Dungstätten fangen nach und nach an, ihren Einfluß geltend zu machen. Mit dem Steigen des Verdienstes und der Besserung der Lebenshaltung, mit dem allgemeinen Aufschwunge der Bergmannsdörfer und ihrer stadtähnlichen Ausgestaltung betätigt sich auch im Erbauer des Prämienhauses der Wunsch, im eigenen Heim mindestens ebenso angenehm und bequem zu wohnen, wie in dem vom Privaten erbauten Miethause. Die in den

späteren Jahren erbauten Bergmannsprämienhäuser bieten daher kein monotones oder schablonenhaftes Bild dar, sondern machen auf den Beschauer durch Vielgestaltigkeit und gefälliges Äußere, durch große helle Fenster mit Rolläden, geschmackvolle Ausführung der Dachfenster und Klempnerarbeiten einen wohltuenden Eindruck.

Die Erbauer der Prämienhäuser legen den größten Wert darauf, die höchste nach der Größe der bewohnbaren Räume zulässige Prämie zu erhalten und, wenn auch weitaus die meisten im Stile der Einfamilienhäuser erbaut werden, so wird doch ein nicht geringer Teil der Besitzer, namentlich während der Zeit der Abtragung, darauf bedacht sein, einzelne Teile des Hauses zu vermieten. Andere wieder bauen von vornherein mit der Absicht, Mieter zu nehmen, und aus diesen beiden Gesichtspunkten entwickeln sich zwei in Nachstehendem des näheren beschriebene und in Fig. 12 und 13 dargestellte Typen.

Bergmannsprämienhaus des Königlichen Steinkohlenbergwerks Gerhard. (Fig. 12.) Die Lage der Baustelle gestattet den Eingang von der Giebelseite aus, das Gelände hängt nach der Hinterfront. Über eine kleine Treppe, deren Podest durch Vordach und Brüstung gegen Unwetter geschützt ist, gelangt man zur Haustür und durch diese in den Vorflur mit anstoßendem Treppenraum, der den Zugang zum Keller- und Dachgeschoß vermittelt. Das Erdgeschoß enthält eine abgeschlossene Wohnung, bestehend aus einem kleinen Flur, der Küche und 3 Zimmern, das Dachgeschoß, eine Stube mit grader Decke und anstoßender Kammer nebst dem Speicherraum; das Kellergeschoß enthält einen Stall, Wasch- und Futterküche sowie 2 Vorratskeller für Gemüse und Brennmaterial. Der Abort steht frei, außerhalb des Hauses.

Der Flächeninhalt der Wohnräume beträgt im Erdgeschoß 48,6 qm, im Dachgeschoß 12,8 qm, zusammen 61,4 qm; der umbaute Raum umfaßt bei einer lichten Höhe von 3,10 m im Erdgeschoß 150,6 cbm, und bei einer solchen von 2,30 m im Dachgeschoß 29,4 cbm, zusammen 180,0 cbm. Die Kosten eines solchen Einfamilienhauses schwanken je nach Größe und Art der Ausführung zwischen 4800 bis 5400 M.

Bergmannsprämienhaus des Königlichen Steinkohlenbergwerks König. (Fig. 13.) Die Haustür liegt in der Mitte der Straßenfront, dahinter der Flur mit der Speichertreppe, darunter die Kellertreppe, durch einen Verschlag verborgen. Im Erdgeschoß befinden sich geradeaus die Küche und rundherum die 4 Zimmer, im Dachgeschoß 2 Giebelstuben mit teilweise graden Decken und ein großer Speicher, im Kellergeschoß Waschküche und Geräteraum, Stall und Vorratskeller.

Die Grundrißanordnung ermöglicht mit Leichtigkeit die Teilung der Gesamträume in zwei Erdgeschoß- und eine Dachwohnung.

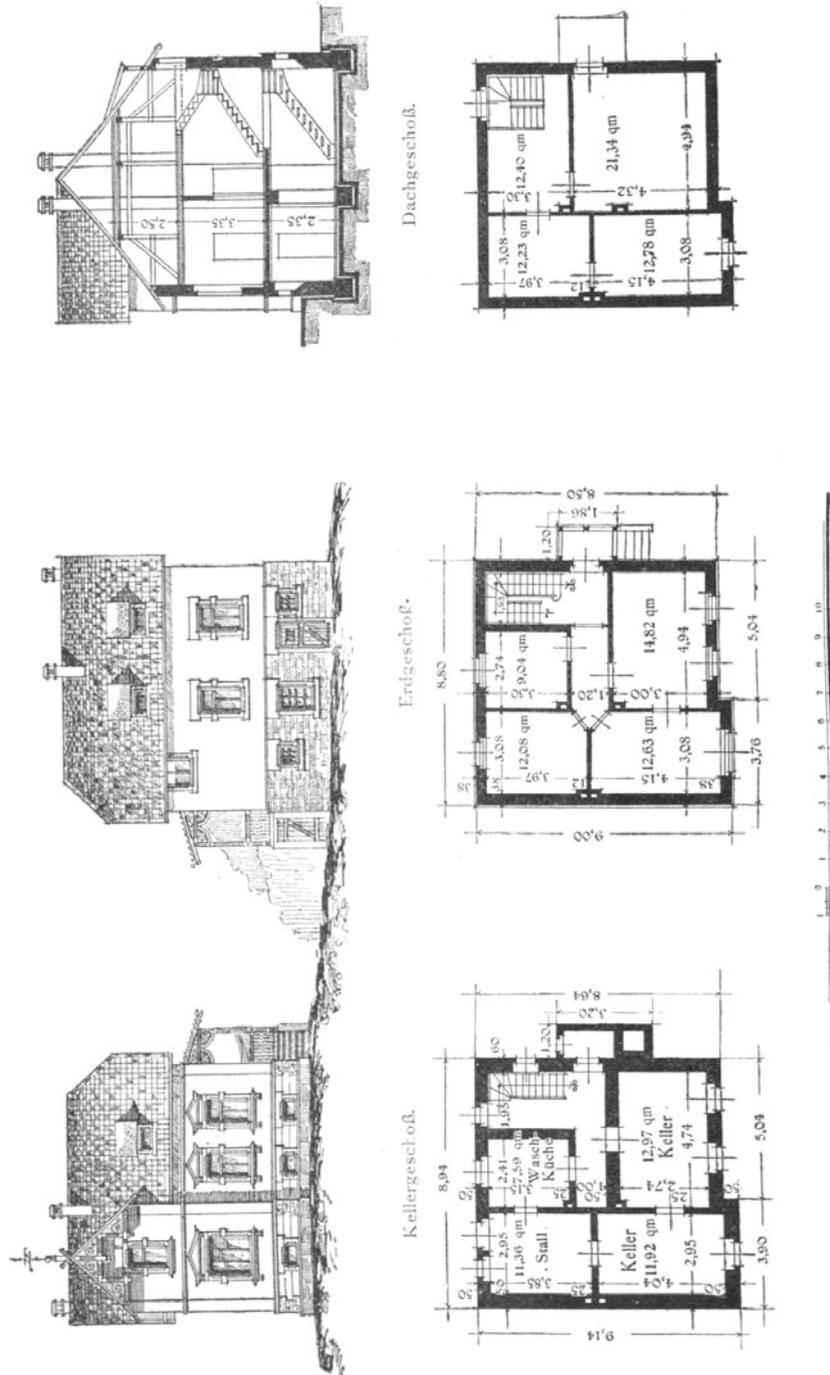


Fig. 12.
Bergmannsprämienhaus von Grube Gerhard.

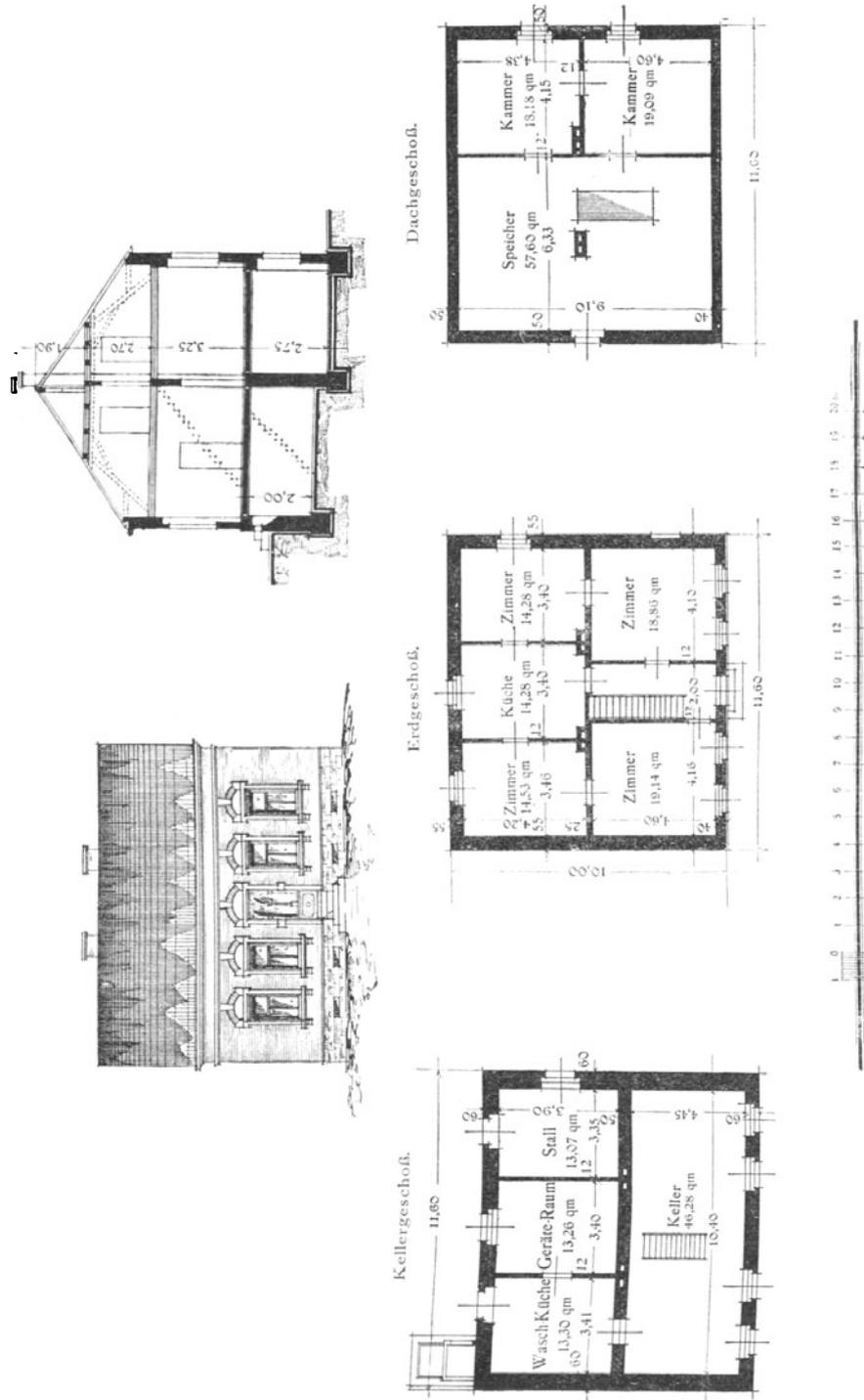


Fig. 13.

Bergmannsprämienhaus von Grube König.

Der Flächeninhalt der Wohnräume beträgt im Erdgeschoß 81,0 qm, im Dachgeschoß rund 19,0 qm, zusammen 100,0 qm, der umbaute Raum bei einer lichten Höhe von 3,00 m im Erdgeschoß 243,0 cbm, und bei einer solchen von 2,50 m im Dachgeschoß 47,5 cbm, zusammen 290,5 cbm.

Die Kosten eines solchen Hauses betragen 6000 M.

Vergleich mit anderen Einrichtungen. Die Vorzüge von Eigenhäusern gegenüber den Mietwohnungen, namentlich der wohltätige Einfluß der ersteren auf die sittliche und wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes sind zu bekannt, als daß sie hier noch besonders aufgeführt zu werden brauchen.

Nur ein Vorwurf wird gegen das System der Eigentumshäuser zuweilen in den Kreisen der Arbeiter geltend gemacht, nämlich der, daß es den Arbeiter zu sehr an die Scholle binde und ihn unter Umständen hindere, von günstigeren Arbeitsgelegenheiten an anderen Orten Nutzen zu ziehen.

In Saarbrücken ist dies aber bisher als Nachteil nicht empfunden worden, was am besten durch die andauernd überaus große Nachfrage nach Prämien und Baudarlehen bewiesen wird. Allerdings mögen hier besonders günstige Verhältnisse mitsprechen, unter denen wohl — abgesehen von dem ganzen Charakter der Bevölkerung — die fast beständig aufwärts gehende Entwicklung des Bergbaubetriebes und seine Zusammendrängung auf verhältnismäßig kleinen Raum sowie vor allem der Umstand, daß beim Saarbrücker Bergbau fast ausschließlich der Preußische Staat als Arbeitgeber in Frage kommt, die wichtigste Rolle spielen dürften.

Im Vergleich mit den sonstigen Eigenhaus-Systemen (dem Kopenhagener System und anderen), nach welchen die Ausführung der Bauten in den Händen von Arbeiterbauvereinen, von gemeinnützigen Genossenschaften, der Gemeinden oder der Arbeitgeber liegt, kann dem Saarbrücker Prämienverfahren allerdings vielleicht vorgeworfen werden, daß auf gewisse Vorzüge der kolonienmäßigen Bebauung (leichtere Wasserversorgung, Straßenregulierung und -Beleuchtung nach einheitlichem Plan u. s. w.) im allgemeinen verzichtet werden muß. Jedoch würde hier kolonienmäßige Ansiedelung vor der zerstreuten Bauungsweise ohnehin kaum zu begünstigen sein, weil sie die natürliche Neigung des Saarbrücker Bergmanns und seiner Angehörigen zur Nebenbeschäftigung in der Landwirtschaft nicht genügend berücksichtigen kann und sie daher leicht verkümmern läßt. Andererseits werden die den „Großbetrieb“ in der Bautätigkeit an sich begleitenden Vorteile zum großen Teile auch für den Prämienempfänger nutzbar gemacht, indem die staatliche Beihilfe die sonstige Kreditfähigkeit des Baulustigen erfahrungsmäßig wesentlich erhöht, während zugleich durch die Mitwirkung des Bauwerkmeisters die

reiche Fachkenntnis des letzteren, seine Erfahrung im Materialienbezug u. s. w. zugunsten des Bauenden voll ausgenutzt werden.

Der Hauptvorzug des Prämienverfahrens besteht aber darin,

daß das Haus gleich von vornherein Eigentum des Arbeiters ist, daß dieser nur eine kurze Zeit lang und in sehr geringem Umfange sich Eigentumsbeschränkungen gefallen zu lassen hat,

daß er sich den Bauplatz, soweit dies nicht den Interessen des Grubenbetriebes zuwiderläuft, nach eigenem Gefallen auswählen kann,

daß den besonderen Wünschen und Bedürfnissen des einzelnen Arbeiters gleich beim Bau in weitgehendster Weise Rechnung getragen wird,

kurzum, daß dem Arbeiter bei Gewährung der Beihilfe zugleich ein außerordentlich reiches Maß an Freiheit belassen bleibt.

Statistisches. Die überaus günstigen Erfolge, welche mit dem Prämienverfahren im Saarbrücker Bezirk erzielt worden sind, spiegeln sich am deutlichsten in folgenden Zahlen wieder.

Im ganzen wurden in den Jahren 1842 bis 1903 an Bauprämien gewährt 4 853 280 M.

An Bauvorschüssen sind gezahlt worden

a) durch die Saarbrücker Knappschaftskasse in den Jahren 1842 bis 1870 = 2 062 117 M.;

b) aus der Staatskasse in den Jahren 1865 bis 1903 = 5 892 335 M.

Mit Hilfe dieser Unterstützungen, deren Gesamtbetrag hiernach mehr als $12\frac{3}{4}$ Millionen Mark beträgt, sind in den Jahren 1842 bis 1903 = 6465 Bergarbeiter-Wohnhäuser erbaut worden und zwar,

- | | |
|--|--------------|
| 1. mit verzinslichen Darlehen aus der Knappschaftskasse und mit staatlichen Bauprämien | 2063 Häuser, |
| 2. mit unverzinslichen Darlehen aus der Staatskasse und mit staatlichen Bauprämien | 4110 „ |
| 3. lediglich mit staatlichen Bauprämien (also ohne Darlehen) | 292 „ |

In welcher Weise sich die seit dem Jahre 1871 (von diesem Zeitpunkt ab werden die Darlehen zur Erbauung von Prämienhäusern nur noch aus der Staatskasse und zwar zinsfrei gewährt) erbauten Häuser auf die einzelnen Berginspektionen des Direktionsbezirks verteilen, geht aus folgender Nachweisung hervor.

Berginspektion	I (Kronprinz)	= 100 Häuser,
„	II (Gerhard)	= 507 „
„	III (Von der Heydt)	= 348 „
„	IV (Dudweiler)	= 349 „
„	V (Sulzbach)	= 342 „
„	VI (Reden)	= 459 „
„	VII (Heinitz)	= 472 „
„	VIII (König)	= 282 „
„	IX (Friedrichsthal)	= 428 „
„	X (Göttelborn)	= 134 „
„	XI (Camphausen)	= 220 „
		Summe 3641 Häuser.

Im Anschluß hieran bleibt noch kurz zu erwähnen, daß auch aus den sogenannten Fünfmillionenfonds Hausbauvorschüsse und zwar im einzelnen bis zu Beträgen von höchstens 4000 Mark an die Saarbrücker Bergleute gewährt werden, daß diese Vorschüsse indessen mit $3\frac{1}{2}$ Proz. jährlich zu verzinsen, aber nur mit (mindestens) $2\frac{1}{2}$ Proz. jährlich zurückzuzahlen sind. Die Darlehen werden nicht verlost, sondern nach Entscheidung der einzelnen Berginspektionen den einer Unterstützung würdigsten Bewerbern zuerteilt, wobei auch Unverheiratete berücksichtigt werden. Im übrigen sind die Bedingungen ähnliche, wie für die Prämien-gewährung.

Im ganzen sind für diese Zwecke bisher aufgewandt

aus den Fonds des Gesetzes vom 13. August 1895	= 384 500 M.
„ „ „ „ „ „ 2. Juli 1898	= — „
„ „ „ „ „ „ 23. August 1899	= 171 600 „
„ „ „ „ „ „ 9. Juli 1900	= 132 500 „
„ „ „ „ „ „ 16. April 1902	= 300 000 „
„ „ „ „ „ „ 4. Mai 1903	= 156 000 „
	im ganzen 1 144 600 M.

Mit Hilfe dieser Darlehen wurden bis 1903 350 Häuser erbaut; hierzu kommen noch 10 Häuser mit unverzinslichen Darlehen, sodaß sich die Gesamtzahl der im Saarbrücker Bezirke von den Bergleuten mit staatlicher Beihilfe errichteten Eigentumshäuser auf 6825 erhöht. Endlich wird auch ohne jede Prämien- oder Darlehns-gewährung den Saarbrücker Bergleuten die Erbauung eigener Häuser vielfach dadurch erleichtert, daß ihnen durch Vermittlung der Bergverwaltung billige Bauplätze verschafft werden. Große, vom Bergfiskus erworbene Landflächen werden in Parzellen zerlegt und diese den sich darum bewerbenden Bergleuten überlassen, im Tausch gegen gleichwertige Grundstücke, welche ihrer Lage

nach zur Ansiedlung nicht geeignet sind, deren Besitz aber der Bergverwaltung aus Rücksichten des Betriebes erwünscht ist.

2. Mietshäuser und Arbeiterkolonien.

Wie aus den im vorigen Abschnitt dargelegten Gründen hervorgeht, hat die Bergverwaltung ihre sozialpolitische Fürsorge auf dem Gebiete des Wohnungswesens vor allem darin betätigt, daß sie die eigene Bautätig-

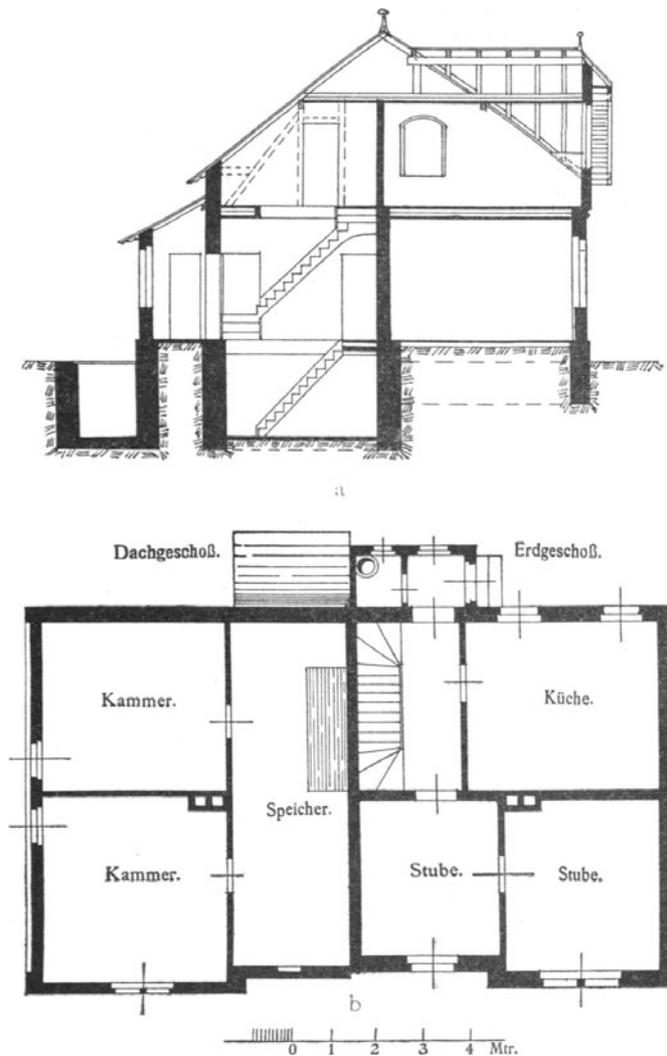


Fig. 14.

Zweifamilienhaus auf Grube Altenwald.

keit der Bergleute nach Möglichkeit unterstützte. Dem Bau von Mietshäusern ist sie nur in geringem Umfange näher getreten und zwar hauptsächlich in den Fällen, bei denen es sich um den Ankauf von Gebäuden

handelte, die durch den Grubenbau beschädigt wurden und hohe Schadensersatzleistungen an die früheren Eigentümer verursacht haben würden, die jedoch noch gut genug erhalten waren, um leicht durch Wiederherstellung oder teilweisen Umbau zu brauchbaren Arbeiterwohnungen umgewandelt werden zu können. Indessen ist man neuerdings, nachdem die Allgemeine Staatsverwaltung größere Mittel (5 Millionen-Fonds) bereit gestellt hat, auch dem Bau von Mietshäusern näher getreten und hat da, wo aus lokalen Gründen sich die Gewährung von Hausbaudarlehen verbot und die Heranziehung von Bergleuten zugleich in erhöhtem Maße wünschenswert war, eine größere Anzahl von Arbeiter-Mietshäusern gebaut. Diese Wohnungen sind zumeist Zweifamilienhäuser, seltener Vierfamilienhäuser und liegen teils zerstreut, teils in geschlossenen Kolonien. Seitdem mit diesen Bauten im Jahre 1896 begonnen wurde, haben sich in der Art ihrer Ausführung bereits mancherlei Wandlungen vollzogen, die teils auf inzwischen gemachte Erfahrungen und auf berechtigte Wünsche der Bewohner zurückzuführen sind, teils auch das Bestreben hervortreten ließen, mit den nämlichen Mitteln eine vorteilhaftere Grundrißausbildung und eine geschmackvollere Gruppierung der Außenseite zu erzielen.

Die ersten zur Ausführung gelangten Zweifamilienhäuser sind bereits als Doppelhäuser gebaut, einstöckig, durch die Brandmauer getrennt, mit besonderen Eingängen und Treppen (s. Fig. 14); es enthält jede Seite (Wohnung)

im Erdgeschoß

den Haus- und Treppenflur	8,67 qm,
die geräumige Küche	18,91 »
und zwei Stuben 12,15 + 15,97 =	28,12 » ,

im Dachgeschoß

zwei Kammern 15,76 + 16,49 =	32,25 »
und ein Speicherraum.	

Das Gebäude ist nur zur Hälfte unterkellert. Der Eingang liegt an der Hinterseite; hier schließt sich eine überdeckte Halle an bis zu dem 5 m weit entfernten Nebengebäude, das für jede Familie einen Abort und einen kleinen Stall mit darüber gelegenen Bodenraum enthält. Die bewohnbaren Räume haben demnach eine Grundfläche von 55,70 qm im Erdgeschoß und 32,25 qm im Dachgeschoß und, bei einer lichten Geschoßhöhe von 2,95 bzw. 2,30 m, einen Rauminhalt von 164,32 bzw. 64,26 cbm. Die Baukosten für diesen Typ, welche ursprünglich auf 8500 M. veranschlagt waren, stellten sich schon im nächsten Jahre auf 9500 M. einschl. Verbesserungen, auf der abgelegenen Grube Maybach sogar auf 9800 M.

Zu derselben Zeit entstanden die Vierfamilienhäuser für Arbeiter, zweistöckig, mit gemeinschaftlichem Eingange und Treppenhaus und zwei Wohnungen im Erdgeschoß und Stockwerk, aber von ungleicher Größe,

mit 41,88 bzw. 50,64 qm Grundfläche (s. Fig. 15). Eingang und Treppenhause liegen an der Hinterfront. Zwei übereinander liegende Wohnungen bestehen aus Küche und zwei Stuben, die beiden andern aus Küche und drei Stuben; ferner gehören zu jeder Wohnung zwei Dachkammern und ein Kellerraum, außerdem zwei Stallräume und ein Abort im Nebengebäude sowie ein etwa 1,50 a großer Garten beim Hause. Die jährliche

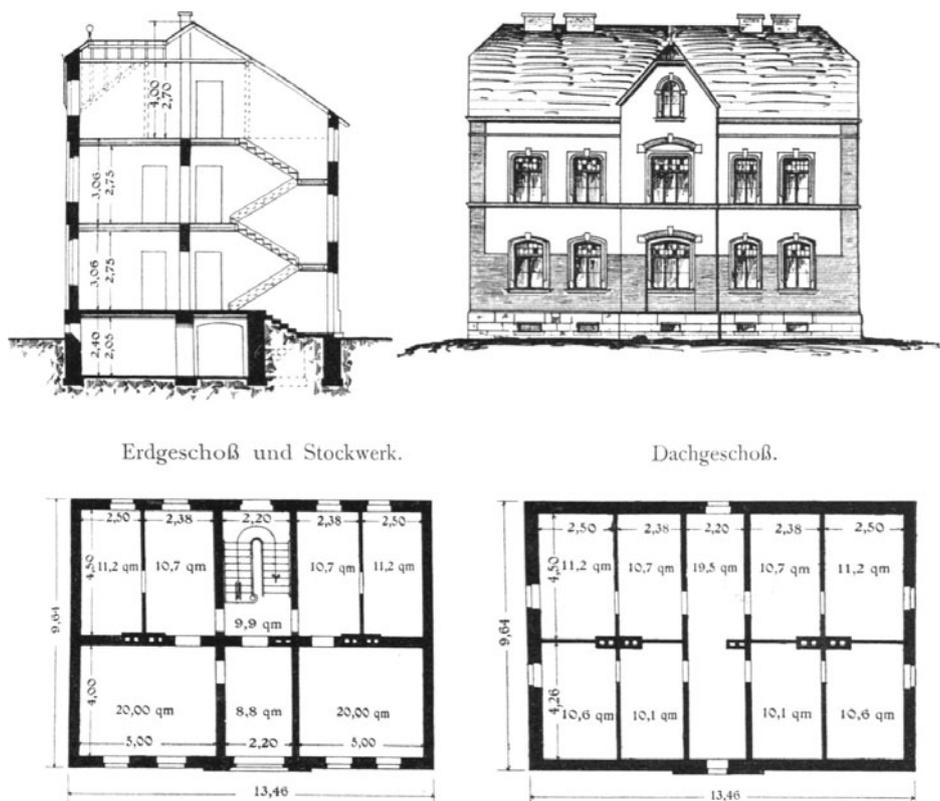


Fig. 15.

Vierfamilienhaus auf Grube König.

Miete beträgt 190 M. für die größere, 168 M. für die kleinere Wohnung, die Baukosten beliefen sich

für das Vierfamilienhaus auf 15 000 M.,
 » » dazu gehörige Stallgebäude auf 2 800 » ,
 zusammen auf 17 800 M.

Ein weiterer Typ des Zweifamilienhauses für Arbeiter ist in den Kolonien zu Dudweiler, Sulzbach und Altenwald vertreten. Zwar blieben Grundrißanordnung und Flächeninhalt der Räume im Wohngebäude unver-

ändert, doch trat an der Hinterseite der Abort hinzu, wohingegen das Nebengebäude aufgegeben wurde. Von diesem Muster, das in Backsteinrohbau ausgeführt ist, entstanden drei Abarten. Die erste (A) ist bis zur Traufe glatt gehalten, die zweite (B) (s. Fig. 16) erhielt zwei vorgezogene Risalite mit Holzfachwerk des Aufstichs und der Risalitgiebel, endlich die dritte (C) ist, wie A, glatt im Erdgeschoß, aber mit Holzfachwerk im Aufstich hergestellt. Die Baukosten betragen 10 500 M. Alle drei Arten sind auf der neu angelegten Arbeiterkolonie von Grube Altenwald (Fig. 17) vertreten, wo 20 A-Häuser, 12 B-Häuser und 1 C-Haus errichtet worden sind. Die Häuser sind so verteilt, daß ein gewisses anmutiges Bild entsteht; dabei sind wegen des abfallenden Geländes die Eingänge zu den

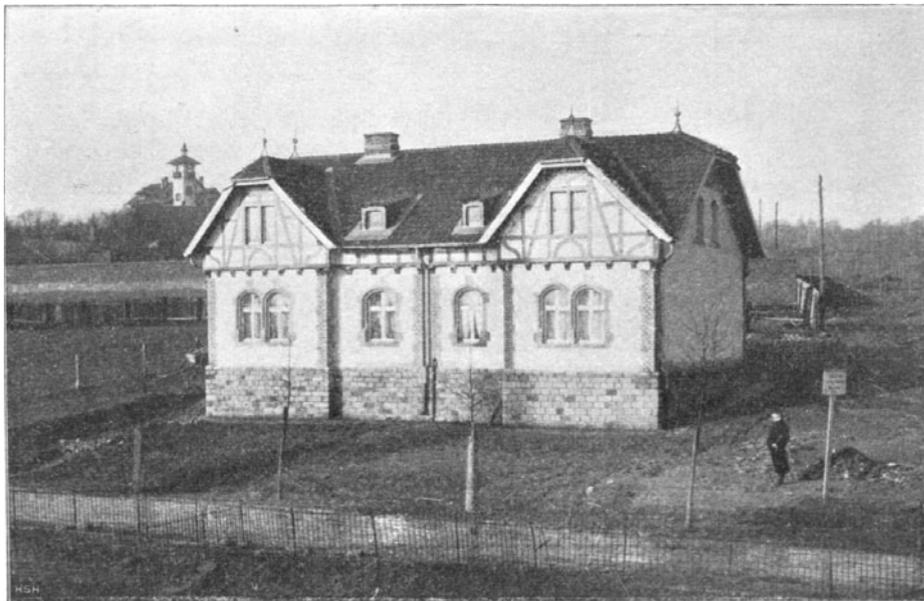


Fig. 16.

Zweifamilienhaus auf Grube Sulzbach.

Kellergeschossen teils auf die vordere, teils auf die hintere Seite der Häuser gelegt worden. Eine Darstellung in Fig. 18 gibt die Ansicht einer mit B-Häusern bebauten Straße der Kolonie wieder.

Für besser gestellte Arbeiter, Aufseher oder Vorarbeiter, wurden auf dem Königlichen Steinkohlenbergwerk Heinitz größere Doppelwohnungen als die bisherigen aufgeführt (s. Fig. 19). Sie bestehen aus einem Wohn- und einem Nebengebäude. Das erstere ist massiv in Bruchsteinen erbaut mit einem um 50 cm vorgezogenen Mittelrisalit an der Straßenseite und darüber gelegenen Giebel. Die Dächer sind an den drei Giebeln abgewalmt und mit Spitzen versehen, die äußeren Mauer-

flächen glatt verputzt, die Tür- und Fensterumrahmungen mit Hausteinen eingefast. Das Nebengebäude ist in Backsteinen teils in Fachwerk, teils massiv aufgeführt und verfugt, die Holzteile sind mit Ölfarbe gestrichen. Die geneigte Lage der Baustelle bedingte die vollständige Unterkellerung des Gebäudes und die Anordnung des Einganges an der Giebelseite. An der Hinterfront liegt das Kellergeschoß frei über der Erde, so daß dem Wunsche der Mieter, die Küche aus dem Erdgeschoß in den Keller zu verlegen, entsprochen werden konnte. Ein kleiner Flur mit Tür nach außen und eine bequeme Steintreppe vermitteln den Verkehr nach dem Hofe und den inneren Wohnräumen. Die Vorratskeller liegen an der



Fig. 17.

Lageplan der Arbeiterkolonie auf Grube Altenwald.

Vorderfront. Die angeführte Küche enthält	. 18,44 qm bzw. 46,10 cbm.
Im Erdgeschoß befinden sich, außer dem Treppenhause	
1 Zimmer von 18,87 » » 54,72 »
1 » » 16,20 » » 46,98 »
1 » » 14,20 » » 41,18 »
und im Dachgeschoß 1 Kammer von 16,72 » » 35,22 »
1 » » 14,60 » » 34,96 »
sowie der Speicherraum.	

zusammen . . 99,03 qm bzw. 259,16 cbm.

Zu jeder Wohnung gehören noch 1 Geräteraum, 1 Schweinestall mit darüber gelegendem Hühnerstall und der Abort, sämtlich im Nebengebäude und ferner entsprechende Gärten vor und hinter dem Hause. Die Baukosten betragen

für das Wohngebäude 11 680 M.
„ „ Nebengebäude 1 320 „
	<u>zus. 13 000 M.</u>

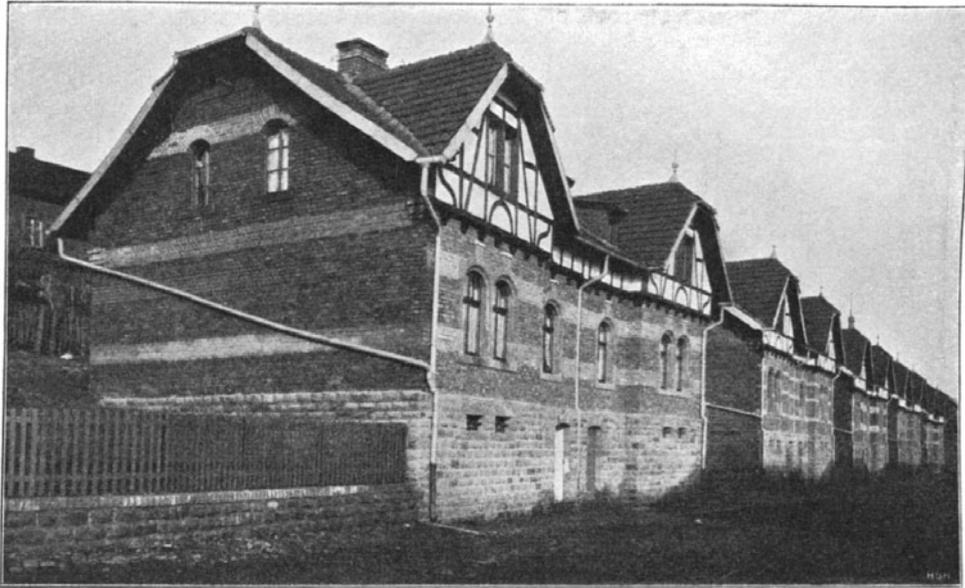


Fig. 18.

Arbeiterkolonie auf Grube Altenwald.



Fig. 19.

Zweifamilienhaus auf Grube Heinitz.

Unter dem Gesichtspunkte, namentlich kleineren Familien die Wohltaten der Arbeiterwohnungsfürsorge zukommen zu lassen, entstanden die 3 folgenden Muster (Fig. 20—22), das erste ein Zweifamilienhaus, die beiden andern für 4 Familien eingerichtet. Bei sämtlichen besteht eine Wohnung aus Stube und Küche im Erdgeschoß, Kammer und Speicherraum im Dachgeschoß, 2 Kellerräumen und 1 Abort, letzterer auf dem Vorplatz. Die Treppenanlage liegt in der Küche und ist durch einen Bretterverschlag verdeckt. Die Gebäude sind bis Sockelhöhe aus Bruchsteinmauerwerk, darüber aus Backsteinmauerwerk aufgeführt, ein Nebengebäude ist nicht vorhanden.

Beim Zweifamilienhause (Fig. 20) sind an den Giebeln geschlossene Vorplätze angebracht, durch welche der Eingang in die Küche erfolgt. Die Dachstube liegt bei der einen Haushälfte im Giebel, bei der andern in einem vorgezogenen Risalit an der Vorderfront. Die Baukosten dieser Art der Ausführung stellen sich auf 7500 M.

Im Vierfamilienhause (Fig. 21) haben die äußeren Wohnungen den Eingang am Giebel, die Mittelwohnungen dagegen nebeneinander an der Vorderseite erhalten. Letztere besitzen außerdem noch einen Ausgang an der Hinterfront. Die Dachkammern der äußeren Wohnungen sind in den Risalitgiebeln untergebracht und erhalten schmale hohe Fenster, während die der Mittelwohnungen mit breiten niedrigen Schleppfenstern versehen sind.

Bei beiden Typen ist die Anwendung der Hausteine auf Fensterbänke und Türschwellen beschränkt worden, die Mauerflächen sind teils in Rohbau gehalten, teils glatt verputzt.

Im Vierfamilienhause (Fig. 22) sind die Mittelwohnungen nach der Straßenseite zu um 1,50 m als Querbau vorgezogen und daher etwas größer als die äußeren. Außer dem gewöhnlichen Eingange mit nach innen gelegtem Windfang, hat jede Wohnung einen Ausgang nach dem Hofe. Die hinteren Ausgänge sind als Vorbauten paarweise angelegt und enthalten auch den Abort. Durch die Giebelgestaltung sind sämtliche Dachräume gleichwertig und zu Schlafkammern geeignet. Die äußere Ausstattung besteht in glattem Putz mit quadratisch gezahnten Einfassungen aus Schichtenmauerwerk. Bei den Fenstern und Türen sind außer den Bänken und Schwellen noch die Binder- und Schlußsteine in Haustein, die sonstige Umrahmung der Öffnungen aber aus Backsteinen hergestellt. Die Baukosten beider Typen berechnen sich auf 14 500 bzw. 15 000 M.

Die Gesamtzahl der für die Belegschaft der Saarbrücker Gruben zur Verfügung stehenden bergfiskalischen Mietshäuser beträgt 373 mit im ganzen 667 Familienwohnungen bzw. 3333 einzelnen Wohnräumen. Hierunter befinden sich

119 Familienhäuser	mit	zus. 119 Wohnungen u.	611 Wohnräumen,
233 Zweifamilienhäuser	„ „	466 „ „	2274 „ „

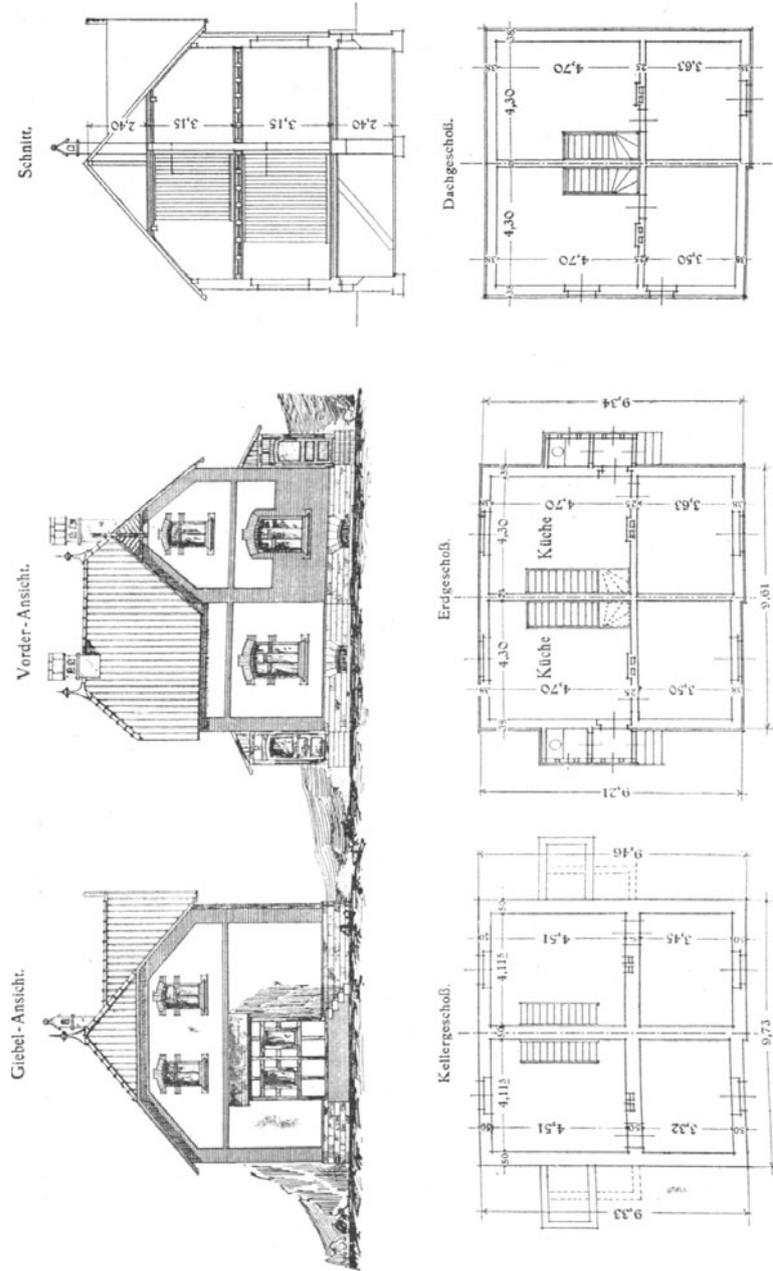


Fig. 20.
Projektiertes Zweifamilienhaus.

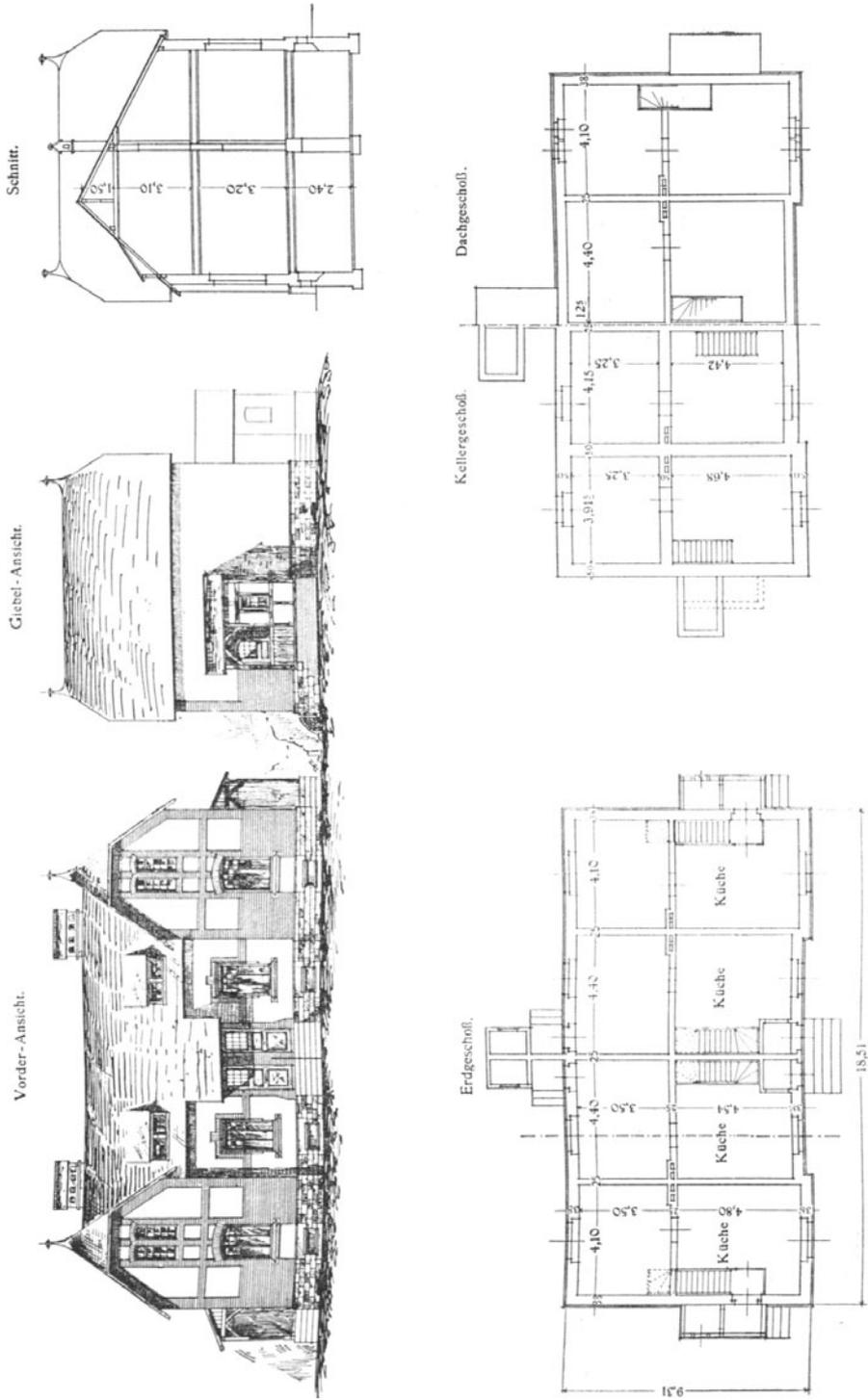


Fig. 21.
Projektirtes Vierfamilienhaus.

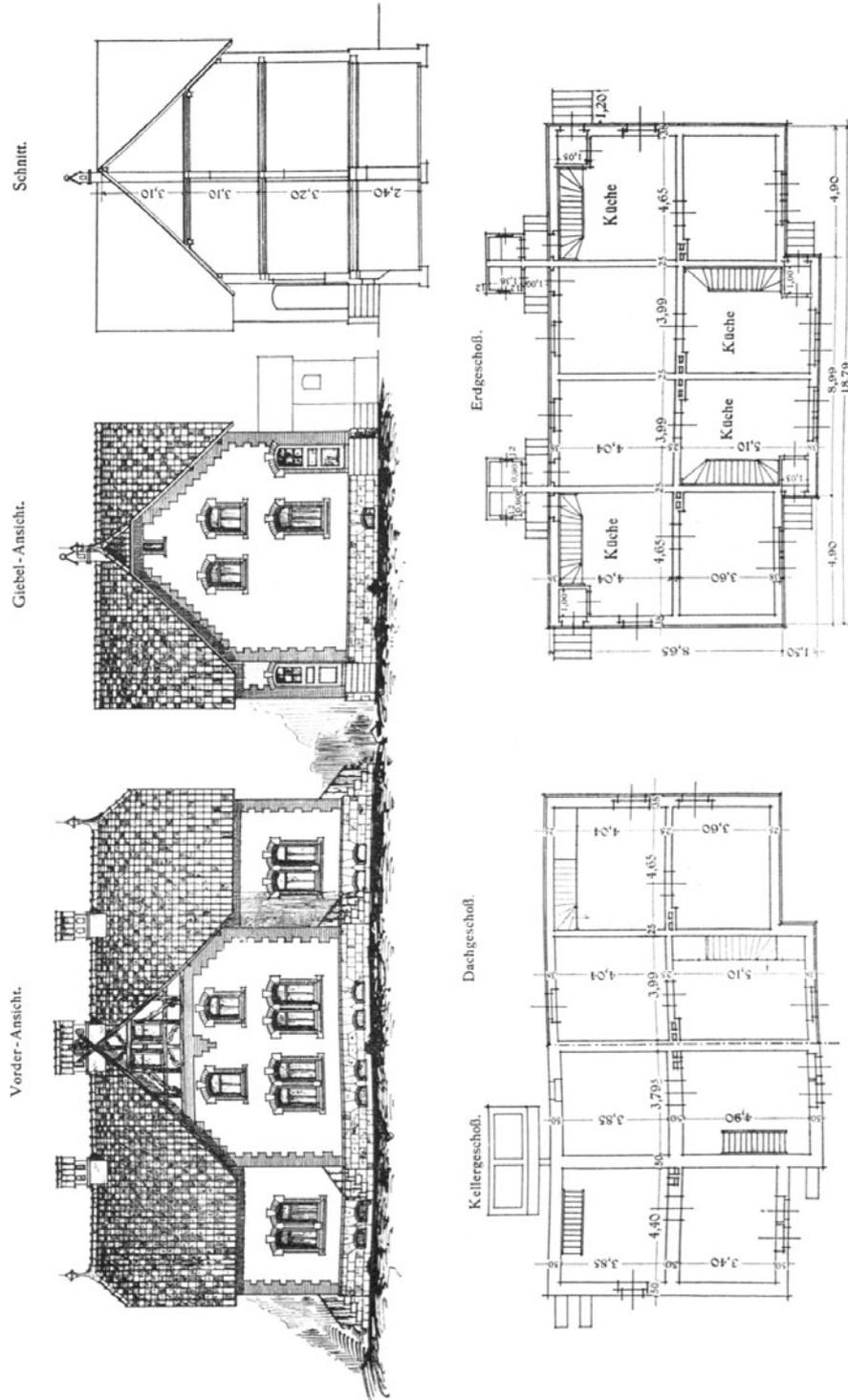


Fig. 22.
Projektiertes Vierfamilienhaus.

4 Dreifamilienhäuser mit zus.	12 Wohnungen u.	56 Wohnräumen,
16 Vierfamilienhäuser „ „	64 „ „	362 „ „
1 Sechsfamilienhaus „ „	6 „ „	30 „ „

Von diesen sind

- a) fertig angekauft und umgebaut worden 151 Häuser mit 189 Wohnungen und 880 Wohnräumen,
- b) von der Bergverwaltung in früheren Jahren aus eigenen Mitteln erbaut wurden 36 Häuser mit 74 Wohnungen und 379 Wohnräumen,
- c) in den letzten Jahren aus allgemeinen Staatsmitteln (5 Millionenfonds) erbaut wurden 186 Häuser mit 404 Wohnungen und 2074 Wohnräumen.

Im Durchschnitt entfallen auf jede Wohnung genau fünf Wohnräume einschließlich Küche.

Unter den neu erbauten Häusern wiegt das Zweifamilienhaus vor; von den angekauften Häusern dagegen konnte der überwiegend größte Teil (117) nur zu Einfamilienhäusern hergerichtet werden.

Im allgemeinen gehört zu jeder Mietwohnung auch eine mehr oder weniger große Fläche an Garten- oder Ackerland.

Der Gesamtaufwand zur Herstellung bzw. zum Erwerb der fraglichen Häuser beläuft sich auf 3 596 150 M., die Gesamteinnahme an Miete beträgt 125 300 M. Hieraus ergibt sich eine Verzinsung des Anlagekapitals zu 3,48 Proz., wobei allerdings besondere Abzüge für bauliche Unterhaltung, Amortisation u. s. w. nicht berücksichtigt sind. Auf jede Wohnung kommt im Durchschnitt ein Mietsbetrag von 187,80 M., auf jeden bewohnbaren Raum ein solcher von 37,60 M.

3. Schlafhäuser.

Die Schlafhäuser sind in der Hauptsache nur für solche verheiratete und unverheiratete Arbeiter bestimmt, die ihren ständigen Wohnsitz bei ihren Familien in dem das Grubengebiet umgebenden Hinterlande beibehalten, der weiten Entfernung wegen dahin aber nicht alle Tage zurückkehren, sondern nur die Sonn- und Feiertage am heimatlichen Herde zu bringen können.

Um ihnen dieses zu erleichtern, werden von der Eisenbahnverwaltung an Tagen vor und nach Sonn- und Feiertagen besondere Arbeiterzüge eingelegt, welche sich dem Schluß bzw. Beginn der Schichten nach Möglichkeit anpassen.

Ähnliche Arbeiterzüge fahren übrigens auch an allen Werktagen im tunlichsten Anschluß an den Schichtwechsel und ermöglichen einem großen Teil der außerhalb des eigentlichen Grubengebietes, aber nicht zu weit von der Bahn entfernt wohnenden Arbeiter, täglich zu ihren Familien zurückzukehren, eine Einrichtung, welche in Verbindung mit der weiter

fortschreitenden Entwicklung des das Grubengebiet umspannenden Eisenbahnnetzes wesentlich dazu beiträgt, die Schlafhäuser zu entlasten und das Bedürfnis zum Bau weiterer Schlafhäuser in gewissen Grenzen zu halten.

Jeder Schlafhausbewohner erhält gegen Entrichtung einer Miete von monatlich 2 Mark zur Benutzung ein Bett nebst Bettwäsche und einen verschließbaren Schrank, in dem er seine Sachen verwahren kann. In den einzelnen Schlafräumen stehen der Regel nach 7 bis 12 Betten, nur ganz ausnahmsweise mehr.

Die Betten ruhen in eisernen Bettstellen und bestehen aus je einem Strohsack, dessen Inhalt nach Bedarf erneuert wird, Bettlaken, Kissen und wollener Decke mit Bezug. Die Bettwäsche wird monatlich einmal, in einigen Schlafhäusern auch monatlich zweimal gewechselt.

Jeder Einlieger erhält wöchentlich 2 frische Handtücher.

Die Schränke werden jetzt mehrfach aus Eisenblech hergestellt, ein Verfahren, das sich gut zu bewähren scheint. — Ein hölzerner Tisch und die erforderliche Anzahl hölzerner Schemel vervollständigen die Einrichtung des Zimmers.

Die Wascheinrichtungen befinden sich außerhalb der Schlafräume in besonderen großen Waschräumen, deren Fußböden mit Steinfliesen ausgelegt sind. Die Waschgefäße sind entweder aus Holz und stehen frei auf gemeinsamen hölzernen Tischen oder sie bestehen aus emailliertem Eisenblech und sind in diesem Falle in langer Reihe nebeneinander an den Wänden, seltener auf Tischen in der Mitte des Zimmers derartig befestigt, daß ihre Entleerung durch Drehung um eine wagerechte Achse oder durch Öffnung von Ventilzapfen unmittelbar in eine offene, in dem Fußboden ausgesparte Abflußrinne erfolgt, welche das gebrauchte Wasser ins Freie ablaufen läßt.

Außerdem stehen den Schlafhausbewohnern unentgeltlich gemeinsame Küchen mit großen, Tag und Nacht ununterbrochen unter Feuer gehaltenen Kochherden zur Verfügung, auf denen sie sich ihre Mahlzeiten bereiten können. Zu den letzteren werden meist selbstgewonnene und von Hause mitgebrachte Lebensmittel, namentlich Feldfrüchte, Butter und dergleichen verwandt. Gelegenheit zum Einkauf sonstiger Lebensmittel und erforderlicher Zutaten (z. B. Hülsenfrüchte, Butter, Schmalz, Speck, Wurst, Salz, Gewürz, Kaffee u. s. w.) bietet sich in den Konsumvereinen, deren Verkaufsstellen zuweilen unmittelbar neben den Schlafhäusern gelegen sind, oder auch in besonderen Wirtschaften, welche im Schlafhause selbst betrieben werden und auch fertige Speisen und Getränke verabfolgen.

Um den Arbeitern Gelegenheit zur Erholung zu geben und ihnen einigen Ersatz für das fehlende Familienleben zu bieten, sind die Schlaf-

häuser häufig mit Gartenanlagen, Kegelbahnen, Turnplätzen, Lesesälen u. s. w. verbunden. Auch die Arbeiterbibliotheken werden den Schlafhauseinliegern besonders leicht zugänglich gemacht und sind mehrfach in den Schlafhäusern selbst untergebracht.

Zuweilen sind auch besondere Handwerksstuben mit Schnitzelbank, Hobelbank, Drehbank u. s. w. hergerichtet, in welchen sich die Einlieger ihr Gezähe selbst in Ordnung bringen können.

Die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schlafhäuser erfolgt selbstverständlich durchweg auf Kosten der Werksverwaltung.

Die Aufsicht über den ganzen Betrieb eines Schlafhauses liegt einem Schlafhausmeister ob. Diesem wiederum sind die für jeden Schlafsaal ernannten Stubenältesten verantwortlich. Auch das Waschen der Bettwäsche ist meistens dem Schlafhausmeister vertragsmäßig gegen eine angemessene Entschädigung übertragen worden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit ist eine besondere, hierunter gedruckte Hausordnung durch die Königliche Bergwerksdirektion erlassen.

Hausordnung

für die

Schlafhäuser der Königlichen Steinkohlengruben des Bergwerksdirektionsbezirkes Saarbrücken.

§ 1.

Nur solche Arbeiter der Königlichen Steinkohlengruben des Bergwerksdirektionsbezirkes Saarbrücken dürfen in den Schlafhäusern wohnen, welche sich vorschriftsmäßig zur Aufnahme in dieselben gemeldet haben und wirklich aufgenommen worden sind.

Mit dem Eintritte ist jeder verpflichtet, der nachstehenden Hausordnung, sowie den später etwa ergehenden Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen.

In jedem Zimmer der Schlafhäuser ist ein Exemplar der Hausordnung aufgehängt, und kann sich daher kein Schlafhausbewohner mit Nichtkenntnis derselben entschuldigen.

§ 2.

Vorgesetzte der Schlafhausbewohner sind zunächst der Schlafhausmeister, sodann der Obersteiger, sowie über diesen die Königliche Berginspektion und die Königliche Bergwerksdirektion.

Den Befehlen der Vorgesetzten ist ohne Widerrede sofort Folge zu leisten und können Beschwerden darüber erst nach Ausführung der Befehle bei den zunächst höher stehenden Beamten vorgebracht werden.

In Abwesenheit des Schlafhausmeisters haben die diensttuenden Grubenhüter für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Schlaf-

häusern zu sorgen. Ihren diesbezüglichen Befehlen haben die Schlafhausbewohner Folge zu leisten.

§ 3.

Aus der Zahl der in einem Zimmer zusammenwohnenden Leute ernannt der Schlafhausmeister einen Stubenältesten, welcher darüber zu wachen hat, daß seine Stubenkameraden die Vorschriften der Hausordnung erfüllen. Jede Übertretung dieser Vorschriften muß der Älteste dem Schlafhausmeister anzeigen.

Der Schlafhausmeister hat die Namen der Bewohner jeder Stube auf einem Zettel an der zu derselben führenden Türe anzuheften.

§ 4.

Bei der Aufnahme in ein Schlafhaus muß jeder Arbeiter nachweisen, daß er außer den Arbeitskleidern noch mindestens einen reinen Anzug besitzt.

§ 5.

Dem in ein Schlafhaus aufgenommenen Arbeiter überreicht der Schlafhausmeister ein Bett mit Bettzeug, ein Handtuch, einen Schrank und einen Schemel zum eigenen Gebrauche, sowie die in den den Schlafhausbewohnern eingeräumten Lokalen sonst noch vorhandenen Gerätschaften zur gemeinsamen Benutzung.

Tische, Bänke und Schemel sind von den Bewohnern der Zimmer sauber zu halten, insbesondere sind sie wöchentlich mindestens einmal zu scheuern.

Das Handtuch wird wöchentlich mindestens zweimal, der Bettüberzug monatlich mindestens einmal gewechselt.

§ 6.

In den Schlafhäusern und deren Umgebung ist jeder Lärm und Streit, sowie das Singen unanständiger Lieder verboten. Das Pfeifen und übertriebene Lautsein auf den Fluren und in den übrigen Lokalen ist untersagt.

§ 7.

Es darf in den Schlafhäusern nicht um Geld gespielt werden.

§ 8.

Jeder Schlafhausbewohner,
welcher Eigentum eines Hausgenossen oder des Schlafhauses entwendet,
welcher sich der Trunkenheit oder sonstigen Unsittlichkeiten überläßt,
welcher an einer ansteckenden Krankheit leidet und dies verheimlicht,

hat ausser den festgesetzten Disziplinarstrafen geeignetenfalls auch gerichtliche Verfolgung zu gewärtigen.

§ 9.

Die Schlafhausbewohner müssen auf die Reinlichkeit des Körpers halten. Unmittelbar vor der Schicht sind die Arbeitskleider anzuziehen und gleich nach der Rückkehr von der Schicht, nach erfolgter Reinigung des Körpers, gegen den reinen Anzug zu wechseln.

Das Herumgehen ohne Hemd, Hosen oder Schuhe ist untersagt.

§ 10.

In den Schlafhäusern ist die größte Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten.

Jeder Mann muss, bevor er sich auf oder in das Bett legt, die Kleider ausziehen und nach dem Aufstehen sein Bett sofort in Ordnung bringen.

§ 11.

Die Reinigung der Wohnräume der Schlafhäuser, sowie die Beleuchtung derselben erfolgt auf fiskalische Kosten.

§ 12.

Die Zubereitung der Speisen ist in den Schlafräumen derjenigen Schlafhäuser verboten, in denen zu diesem Zwecke den Schlafhausbewohnern besondere Räume angewiesen sind.

Die Königliche Berginspektion hat zu bestimmen, ob und inwieweit die Schlafhausbewohner an den etwa bestehenden Speiseanstalten (Mensagen) teilzunehmen haben.

Die Waschungen der Arbeiter dürfen nur in dem dazu bestimmten Waschraume vorgenommen werden.

§ 13.

Die Öfen der Schlafhausräume sind nicht übermäßig und nur durch die vorhandenen Schüröffnungen zu heizen. Der Aschenkasten darf, wenn derselbe aus dem Ofen herausgezogen worden ist, keinesfalls auf den Fussboden des Zimmers gesetzt werden.

Die Asche und die sonstigen Abfälle, wie Kartoffelschalen u. s. w. müssen die Schlafhausbewohner selbst nach dem hierzu bestimmten Orte bringen.

Das Entnehmen von Kohlen zur Zimmerheizung aus den Kochküchen ist untersagt.

In denjenigen Schlafhäusern, in welchen Luftheizung eingerichtet ist, haben die Schlafhausbewohner bezüglich der Stellung der Wärmeklappe und der Ventilationsklappen den Anordnungen des Schlafhausmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§ 14.

Die Arbeitskleider, Grubenlichter, Gezähstücke u. s. w. sind nur an den dazu bestimmten Orten aufzubewahren.

In den Schlafhäusern dürfen Sprengmaterialien und Pulver zum Füllen der Halme nicht aufbewahrt werden.

§ 15.

Die Gerätschaften der Schlafhäuser sind möglichst zu schonen.

Es ist verboten, die zum Abtrocknen des Körpers bestimmten Handtücher zu anderen Zwecken, wie z. B. zum Abwischen der Tische, Anfassen der Kochgefäße u. s. w. zu benutzen.

Für jede Beschädigung an den zu den Schlafhäusern gehörigen Gegenständen muß der Beschädiger vollen Ersatz leisten.

Im Falle der Täter nicht ermittelt werden kann, sind hinsichtlich der den Schlafhausbewohnern zu ihrem alleinigen Gebrauche übergebenen Gegenstände dieselben persönlich verantwortlich, während die Kosten für die Reparatur oder der Ersatz solcher Gegenstände, welche den Schlafhausbewohnern zum gemeinschaftlichen Gebrauche überwiesen sind, den sämtlichen, hierbei beteiligten Personen zur Last fallen.

Bei mutwilligen Beschädigungen trifft den Täter noch eine angemessene Strafe.

§ 16.

Die Abtritte müssen sauber und die Türen derselben stets geschlossen gehalten werden und trifft diejenigen strenge Strafe, welche die Schlafhäuser oder deren Umgebung verunreinigen.

§ 17.

Das Hausieren und Kolportieren in den Schlafhäusern ist nicht erlaubt.

Frauenspersonen, welche nicht in den Schlafhäusern ständig beschäftigt sind, ist der Zutritt in dieselben nur dann gestattet, wenn sie während des Tages ihren Angehörigen Lebensmittel, Kleidungsstücke u. s. w. bringen, und haben sich diese Personen nach Abgabe der mitgebrachten Gegenstände sogleich wieder zu entfernen.

Das Beherbergen von Leuten, welche nicht ordnungsmässig in die Schlafhäuser aufgenommen sind, ist nicht erlaubt.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Massgabe der Arbeitsordnung und unter Umständen mit Ausweisung aus dem Schlafhause bestraft.

Saarbrücken, 11. Januar 1895.

Königliche Bergwerksdirektion.

Im ganzen Bezirke sind zur Zeit*) 29 Schlafhäuser mit 4755 Betten vorhanden. Davon entfallen auf

Tabelle 9.

Berginspektion	Anzahl der Schlaf- häuser	Zahl der Betten		Zahl der Schlafhaus- insassen	Dagegen 1900 Zahl der Schlafhaus- insassen	Bemerkungen
		vorhanden	belegt			
Gerhard	2	310	287	287	315	
Von der Heydt . .	3	312	235	235	231	
Dudweiler	9	1171	1158	1158	903	
Sulzbach	4	760	470	470	411	
Reden	3	627	623	623	498	
Heinitz	3	926	926	926	807	
König	2	249	247	247	203	
Friedrichsthal	3	400	400	400	400	
Summe	29	4755	4346	4346	3768	

Nur bei den am äußern Rande des Bergwerksbezirkes gelegenen Gruben Kronprinz, Camphausen und Götzelborn stehen z. Z. keine Schlafhäuser in Benutzung.

Ein großer Teil der Schlafhäuser, nämlich 15 mit zusammen 2200 Betten ist nach dem früher üblich gewesenen Verfahren eingeschossig gebaut, während die übrigen zweigeschossig sind. Das erst im Jahre 1901 erbaute Schlafhaus in Dudweiler hat dem bergigen Gelände entsprechend auf der einen Seite ein, auf der anderen Seite zwei Geschosse erhalten.

Obwohl die Bauart der einzelnen Schlafhäuser manche Verschiedenheiten aufweist, ist die Anordnung der Räume im Innern fast überall dieselbe. Die langgestreckten, ringsum freistehenden Gebäude sind meistens an den Giebelenden zu kurzen Flügeln verbreitert. Auch der in der Mitte der Vorderfront liegende Haupteingang ist häufig architektonisch hervorgehoben. Nebeneingänge befinden sich in der Mitte der beiden Giebelseiten. Die Schlafräume liegen zu beiden Seiten des durch das ganze Gebäude von Giebel zu Giebel führenden Mittelganges, welcher auch bei zweigeschossigen Häusern durch Oberlicht erleuchtet wird. Küche und Waschraum finden ihren Platz unmittelbar neben den Seiteneingängen. Vielfach sind auch dort besondere Zimmer mit großen Öfen oder Dampfheizung zum Trocknen nasser Kleider vorgesehen. Die Aborte liegen gegenüber dem Haupteingang an der Hinterseite des Gebäudes entweder in einem mit dem letzteren durch einen überdeckten Gang verbundenen Vorbau oder in einem besonderen Gebäude. Die Bodenräume

*) September 1903.

dienen meist zum Wäschetrocknen. (Nur ausnahmsweise, auf Grube Gerhard, ist zu diesem Zwecke auf der abseits stehenden Waschküche ein besonderer fünfgeschossiger Trockenspeicher errichtet.)

Nur ein Teil der Schlafhäuser ist unterkellert. In den Kellern werden dann den Arbeitern vielfach noch verschließbare Kisten zur Aufbewahrung ihrer Kartoffelvorräte zur Verfügung gestellt.

Hier und da werden in den Schlafhäusern auch einzelne Räume als Schulräume für Kinderbewahranstalten, Fortbildungsschulen u. dergl. benutzt.

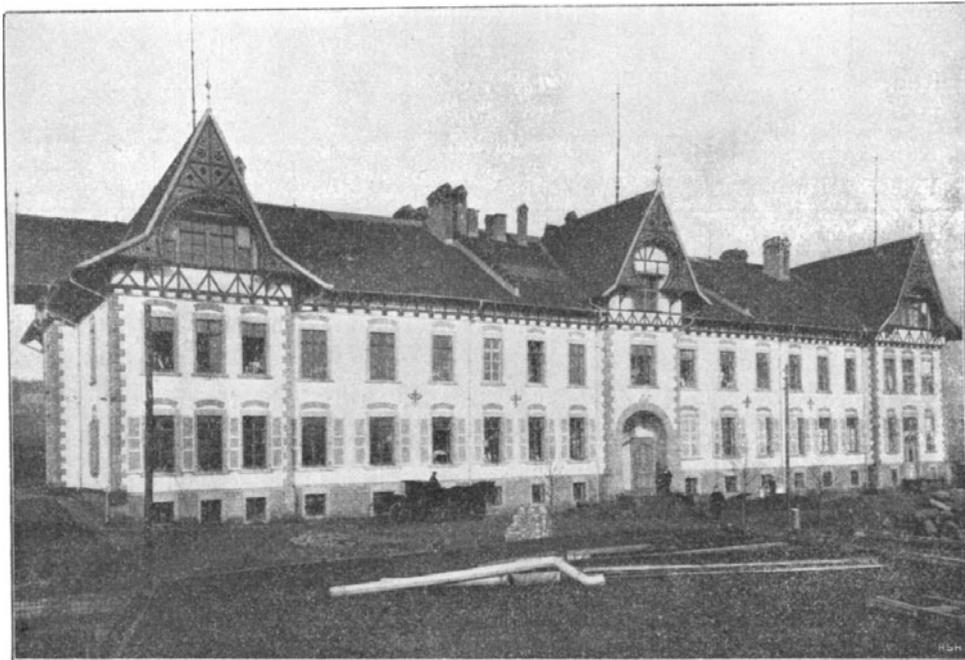


Fig. 23.

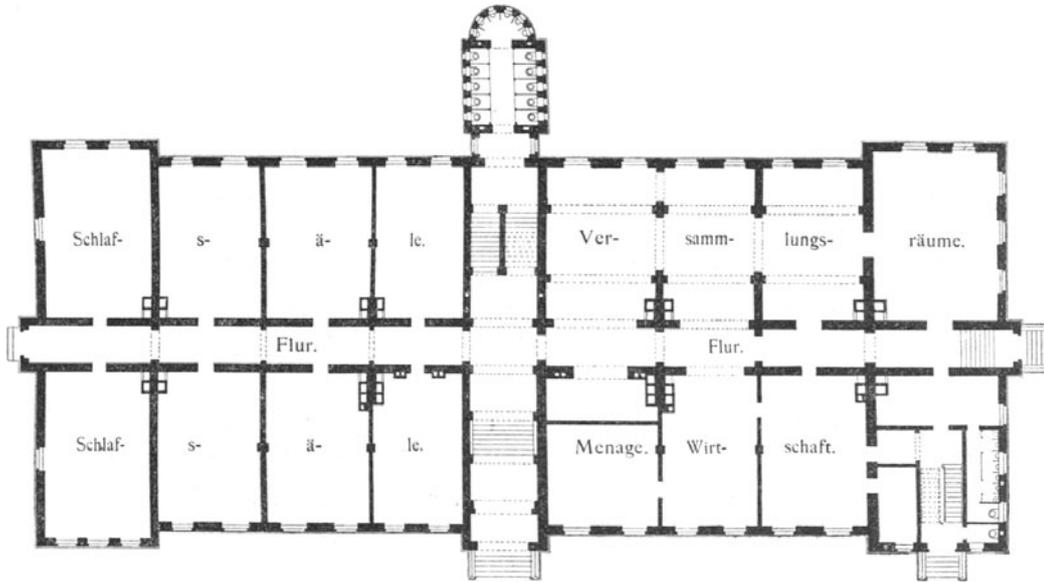
Schlafhaus auf Grube Sulzbach.

Im Gegensatz zu den in der Regel schematisch gebauten Schlafhäusern zeigt das in Fig. 23 abgebildete Schlafhaus von Grube Sulzbach den Typus eines nach modernen Grundsätzen errichteten Gebäudes. Es ist zweistöckig, unterkellert und zur Aufnahme von etwa 324 Bergleuten bestimmt. Außerdem haben die im Bezirke der Grube bisher fehlenden Räume zu Versammlungen, sowie eine Hausmeister- und Ökonomwohnung Aufnahme gefunden.

Das Kellergeschoß enthält außer den nötigen Kellerräumen zum Aufbewahren der Lebensmittel, die sich die Bergleute mitbringen, die Keller und eine Waschküche für den Hausmeister und Ökonomen, sowie einen Waschraum und eine Kochküche für die Bergleute des Erdgeschosses und einen Apparateraum für die Niederdruck-Dampfheizung.

Das Erdgeschoß (Fig. 24a), 4,00 m hoch im Lichten, enthält zwei Schlafsäle mit je 276 cbm Rauminhalt für je 16 Mann oder auf 1 Mann 17,25 cbm Rauminhalt und 6 Schlafsäle mit je 212,40 cbm für je 14 Mann

a. Erdgeschoß.



b. Stockwerk.

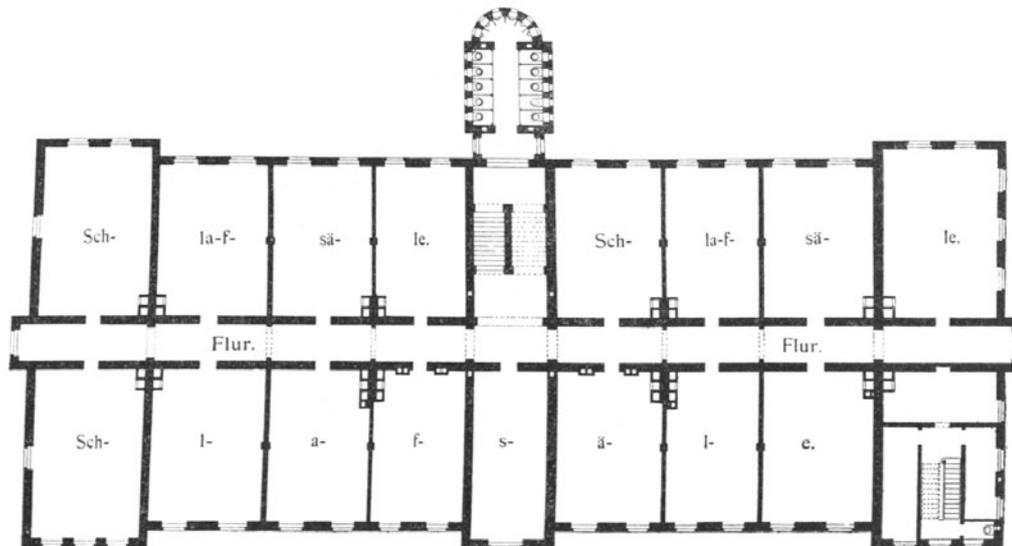


Fig. 24.

Schlafhaus auf Grube Sulzbach. Grundrisse.

oder auf 1 Mann 15,16 cbm Rauminhalt, die Versammlungs- und Erholungsräume und die Menageräume, Haus- und Treppenfure und einen Teil der Wohnung des Ökonomen, sowie anschließend die Aborte.

In dem 4,00 m hohen Stockwerke (Fig. 24 b) befinden sich 3 Schlafsäle, 9,85 m lang, 7,00 m breit, 4,00 hoch mit je 276,00 cbm Rauminhalt, 12 Schlafsäle, 8,85 m lang, 6,00 m breit, 4,00 m hoch mit je 212,40 cbm Rauminhalt für je 14 Mann und einer für 8 Mann, 9,85 m lang, 4,00 m breit, 4,00 hoch mit 157,60 cbm Rauminhalt oder auf 1 Mann 15,16 bzw. 19,70 cbm. Dazu kommen 3 Stuben für den Hausmeister und die Haus- und Treppenflure sowie Abtritte und Pissoirs.

Im Dachgeschoß endlich befinden sich Waschräume und Kochküchen für die im Stockwerk untergebrachten Bergleute sowie Kammern zu den Wohnungen und Speicherräume zum Wäschetrocknen u. s. w.

Zur besseren Erhellung und Lüftung des Flures im Stockwerk wurden 3 Oberlichter mit Drahtglas im Dache und mit Lichtkasten im Dachspeicherraume ausgeführt.

Die Umfassungswand des Gebäudes und die Hauptscheidewand im Innern sind aus Sandbruchsteinen in Kalkmörtel und ein Teil der Querscheidewand aus Backsteinen in Kalkmörtel aufgeführt, wobei die äußeren sichtbaren Sockelflächen mit besser bearbeiteten Sandbruchsteinen hergestellt und ausgefugt wurden. Die Mauerflächen vom Sockel bis zum Dache haben glatten Kalkmörtelputz und einen Anstrich mit Wasserfarbe.

Das Innere des Gebäudes macht einen sehr freundlichen Eindruck, da überall für Licht und Luft genügend gesorgt und auf eine möglichst große Reinlichkeit Bedacht genommen ist. Zentralheizung (Niederdruckdampf), elektrische Beleuchtung, Hydranten gegen Feuergefahr, geruchlose Wasserklonette haben u. a. Aufnahme gefunden. Für die Belegschaft selbst wurden 324 Stück eiserne Bettstellen, ebenso viele Strohsäcke, 972 Stück Betttücher, 972 Stück Deckenbezüge, 324 Woldecken, 324 Kopfkissen, 972 Kopfkissenbezüge, 324 Schränke, 324 Schemel, 36 Tische, 324 Sitzschemel, 25 Abfallkasten, 30 Spucknapfe und 1296 Handtücher, sowie 4 Schränke zum Aufbewahren der reinen Wäsche angeschafft. Auch ist den Arbeitern Gelegenheit gegeben, ihre eigenen Kleidungsstücke in den Waschküchen in bereitstehenden Waschbütten selbst zu waschen und in den großen Speicherräumen zu trocknen.

Zum Kochen sind in 3 Kochküchen zusammen 6 große gußeiserne Kochherde, die mit Kohle geheizt werden, aufgestellt. Die Kochgefäße stellt sich der Arbeiter selbst.

Die Lebensmittel und Kochgeräte werden in dem verschließbaren Mannschaftskasernenschrank, der in verschiedene Gefächer eingeteilt ist, nebst Kleidungsstücken aufbewahrt.

Die Höhe der Baukosten des neuen Schlafhauses zu Sulzbach beträgt rund 211 000 Mark, sodaß auf einen Schlafhausbewohner etwa 65 Mark Herstellungskosten entfallen. Die Unterhaltungskosten sind auf etwa 7000 Mark geschätzt.

Der Zudrang zu den Schlafhäusern ist meistens ein sehr starker. Von den vorhandenen 4755 Betten sind im Durchschnitt rund 4350 regelmäßig belegt.

Für Erbauung der Schlafhäuser und zum Erwerb des erforderlichen Grund und Bodens, soweit derselbe nicht lediglich angepachtet worden ist, wurden bisher im ganzen 1 994 251 M. verausgabt.

An Unterhaltungskosten ist im Etatsjahr 1902 eine Ausgabe von 205 087 M. entstanden.

Nach Abzug der von den Schlafhausbewohnern zu entrichtenden Mietsentschädigung erfordert das gesamte Schlafhauswesen des Bezirks zur Zeit jährlich, ohne Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, einen Barzuschuß von rund 104 500 M. bzw. einen Gesamtzuschuß von mehr als 174 300 M.

Das Saarbrücker Schlafhauswesen bildet keineswegs nur einen Notbehelf von vorübergehender Bedeutung; es stellt vielmehr eine nicht nur durch äußere Umstände gebotene, sondern auch an sich vollständig berechnete, für längere Dauer berechnete Einrichtung dar.

Da die ortsansässige Bevölkerung des engeren Grubengebietes, wie schon erwähnt, zur Deckung des steigenden Arbeiterbedarfs nicht ausreichte, war es durchaus naturgemäß, daß man versuchte, zur Vermehrung der Belegschaft die Landbevölkerung der weiteren Umgebung heranzuziehen. Dies hätte aber so leicht wohl schwerlich bewerkstelligt werden können, wenn nicht zugleich den mit einem starken Heimatsgefühl ausgestatteten Landbewohnern, soweit sie Bergarbeit verrichten wollten, die Möglichkeit geboten wurde, während der Werktage getrennt von ihren Familien als Einlieger Unterkunft zu finden, im übrigen aber ihre alten angestammten Wohnsitze für sich und ihre Familien beizubehalten. Aber auch im allgemeinen Interesse konnte es keineswegs wünschenswert erscheinen, alle aus der Ferne zugewanderten Arbeiter innerhalb des Grubengebietes dauernd anzusiedeln. Sind doch die Ortschaften in dem waldigen Hügelland mit seinen engen, nur zum kleinen Teil zum Ackerbau benutzten Taleinschnitten ohnehin schon dicht genug bevölkert! Die Nachteile einer noch weiter gehenden Zusammendrängung der Arbeiterwohnstätten und der Bildung einer reinen Industriebevölkerung würden hier doppelt empfindlich hervortreten.

Um so mehr muß es begünstigt werden, daß die Arbeiter zu einem recht großen Prozentsatz in ihren alten Heimatgemeinden ansässig bleiben und ihre Familien dort in frei und gesund liegenden Wohnungen und in Verhältnissen zurücklassen können, in denen sie dauernd Gelegenheit behalten, auch etwas Landwirtschaft zu betreiben. Der hierdurch für die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeiter erzielte Gewinn ist ein so großer, daß ihm gegenüber die leider unvermeidliche zeitweilige

Beeinträchtigung des Familienlebens nicht besonders schwer in die Wag-
schale fallen kann.

Daß aber unter diesen Verhältnissen die staatlichen Schlafhäuser mit
ihren vorstehend beschriebenen Einrichtungen vor dem privaten Einlieger-
wesen in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht unbedingt
den Vorzug verdienen, bedarf kaum der Erwähnung.

So lange daher noch nicht durch Verbesserung der Verkehrsmittel
(Nebenbahnen oder dergl.) die Möglichkeit geschaffen ist, allen, auch den
in weiterer Umgebung ansässigen Arbeitern die tägliche Rückkehr zum
heimatlichen Herde zu gestatten, dürfte an der Lösung der Aufgabe, den
Heimatssinn und den gesunden, ländlichen Charakter der Saarbrücker
Bergarbeiterschaft zu erhalten, kaum etwas in so hohem Maße beitragen,
wie gerade die Einrichtung bergfiskalischer Schlafhäuser.

4. Uebersicht über die Wohnungsverhältnisse der Gesamtbelegschaft.

Zur Vervollständigung des Bildes von den Leistungen der Saarbrücker
Bergverwaltung auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfürsorge mögen
hier noch einige Angaben über die allgemeinen Wohnungsverhältnisse
der Belegschaft hinzugefügt werden.

Nach der am 1. Dezember 1900 vorgenommenen Belegschaftszählung
wohnten bei einer Gesamtarbeiterzahl von 41 406 Mann

1., in eigenen Häusern	11 909 Mann = 28,76 Proz.
2., bei ihren Eltern*)	11 895 „ = 28,73 „
3., in Mietswohnungen	7 232 „ = 17,47 „
4., bei Privaten als Einlieger .	6 602 „ = 15,94 „
5., in Schlafhäusern der Gruben	3 768 „ = 9,10 „ .

Hierbei sei bemerkt, daß außer den 11 909 Bergleuten, welche in
eigenen Häusern wohnten, noch 3460 andere gleichfalls Hauseigentümer
waren, ohne aber, der weiten Entfernung von der Grube wegen, im
eigenen Hause wohnen zu können. Die Gesamtzahl der Hauseigentümer
erhöht sich dadurch auf 15 369 oder 37,12 Proz.

Von denjenigen Arbeitern, welche als Einlieger bei Privaten Unter-
kunft fanden, entfallen allein auf die in der Mitte des ganzen Gruben-
gebietes gelegenen 3 Gruben Sulzbach (1684), Friedrichsthal (1325) und
Dudweiler (997) fast zwei Drittel, nämlich im ganzen 4006.

*) Z. T. in deren eigenen Häusern.

Dem Familienstande nach sind ferner	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
von den Hausbesitzern	195	14 895	279
„ „ Mietern, ausschließlich der- jenigen, die zugleich Haus- besitzer sind	11 969	3 647	51
„ den Schlafhausbewohnern .	1 558	2 169	41
„ „ Einliegern bei Privaten	4 584	1 970	48
im ganzen	18 306	22 681	419.

Nicht weniger als 6142 oder 33,6 Proz. sämtlicher ledigen Arbeiter sind daher als Einlieger (bei Privaten oder in Schlafhäusern der Gruben) untergebracht. Aber auch 4139 Verheiratete bzw 18,2 Proz. derselben haben auf diese Weise Unterkunft gesucht. Bemerkenswert ist dabei, daß auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einlieger mehr Verheiratete als Unverheiratete in den Grubenschlafhäusern Wohnung genommen haben, woselbst die ersteren bei starkem Zudrang auch immer vorzugsweise berücksichtigt zu werden pflegen. 57,6 Proz. aller Schlafhausbewohner sind nämlich verheiratet und nur 41,3 Proz. noch ledig; der Rest ist verwitwet oder geschieden. Von den 6142 ledigen Einliegern entfallen wiederum 25,4 Proz. auf die Schlafhäuser, von den 4139 verheirateten Einliegern dagegen 52,4 Proz.

Die 23091 verheirateten oder verwitweten Arbeiter hatten zusammen 81 620 bewohnbare Räume inne, also durchschnittlich jeder 3,53 Räume.

Werden die Leistungen der Saarbrücker Bergverwaltung auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfürsorge nochmals kurz zusammengefaßt und mit dem vorhandenen Gesamtbedürfnis an Arbeiterwohnungen verglichen, so ergibt sich folgendes.

Nach dem Stande von 1900 entfallen von den 7232 Mietwohnungen der Gesamtbelegschaft 441 oder 6,1 Proz. (mit durchschnittlich je 5 bewohnbaren Räumen) auf die von der Bergverwaltung zur Verfügung gestellten Mietshäuser.

Von den überhaupt als Einlieger untergebrachten 10 370 Mann haben 3768 oder 36,3 Proz. Unterkunft in den Schlafhäusern der Gruben gefunden.

Bei weitem am günstigsten stellt sich das Verhältnis bei den eigenen Häusern, indem die 6815 Häuser, welche von Bergleuten mit staatlicher Beihilfe erbaut wurden, mehr als die Hälfte, nämlich 54,5 Proz., der im ganzen vorhandenen und von ihren Eigentümern bewohnten (11 909) eigenen Häusern ausmachen.

Was endlich die Verteilung der im Saarrevier beschäftigten Bergleute nach ihrer Ortsangehörigkeit auf die einzelnen Landesteile anbetrifft,

so waren nach der Zählung vom 1. 12. 1900 von der Gesamtzahl der aktiven Bergleute des Saarbrücker Bergwerksdirektionsbezirks 37 588 Mann gleich 90,78 Proz. in Preußen ansässig. Dieselben verteilen sich fast ausschließlich auf die Kreise Saarbrücken, Ottweiler, Saarlouis, St. Wendel und Merzig. Auf 1 qkm berechnet entfielen 36,02 Mann auf den Kreis Saarbrücken, 42,87 auf den Kreis Ottweiler, 12,24 auf den Kreis Saarlouis, 5,42 auf den Kreis St. Wendel und 3,74 auf den Kreis Merzig. Außerhalb Preußens sind 3818 aktive Bergleute = 9,22 Proz. ansässig und zwar

in der Bayrischen Pfalz	3356 Mann
im Fürstentum Birkenfeld	430 „
in Elsaß-Lothringen	32 „ .

Die Zahl der Wohnorte überhaupt, auf welche die Bergleute sich verteilen, beträgt 662. Davon liegen 431 in Preußen, 174 in der Bayrischen Pfalz, 37 im Fürstentum Birkenfeld und 20 in Elsaß-Lothringen.

V. Die sonstigen Fürsorgeeinrichtungen zur sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Arbeiterstandes.

1. Konsumvereine.

Vor Errichtung der jetzt im Saarrevier auf fast sämtlichen Berginspektionen vorhandenen Konsumvereine, von denen einzelne auf eine mehr als 30jährige Vergangenheit zurückblicken können, bestanden bis zum Jahre 1867 auf den Gruben des Bezirks Brot- und Mehlgeldersfonds, welche zum Ankauf von Brot und Mehl dienten. Aus den in den Magazinen der Gruben angesammelten und unter der Verwaltung der Grubenkassen stehenden Vorräten entnahmen die Bergarbeiter vorschussweise ihren Bedarf an Lebensmitteln für sich und ihre Angehörigen. Die Aufhebung dieser Fonds im Jahre 1868 war die Veranlassung zur Gründung der ersten drei Konsumvereine auf den Gruben Louisenenthal, von der Heydt und Dudweiler, zu denen im Laufe der Zeit noch weitere sechs getreten sind. Diese Konsumvereine sind jetzt alle eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Die Zahl der Verkaufsstellen betrug im Jahre 1902 (s. Tabelle 10) 36, diejenige der Mitglieder 10 432, der Umschlag 3 611 295 M. und der Reingewinn 348 803 M.

Die Konsumvereine haben den Zweck, den Bergleuten gute Lebensmittel aller Art sowie Haushaltungsgegenstände durch Ankauf in größeren Mengen gegen Barzahlung zu möglichst billigen Preisen zu verschaffen. Auf den Zechen von der Heydt und Heinitz betreiben die Vereine große Dampfbäckereien, welche sich bewährt haben. Die Geschäfte der Vereine werden durch ein Statut geregelt. Nach diesem geschieht die Verwaltung der Vereine durch einen Vorstand, dem der Werksdirektor sowie sein Vertreter stets angehören, und durch einen Aufsichtsrat. Die Genossen üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus, der auch die Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrats zusteht.

Die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist für alle Mitglieder auf den Höchstbetrag von 30 M. beschränkt.

Der erzielte Überschuß wird unter die Genossen nach Maßgabe der von ihnen in der betreffenden Rechnungsperiode von den Vereinslagern bezogenen Waren als Dividende verteilt. Der von allen Vereinen stets befolgte und auch noch heute beibehaltene Grundsatz, nur gegen bar zu verkaufen, hat den Zweck, die Bergleute an sofortige Bezahlung zu gewöhnen und auf diesem Wege auf sie erzieherisch einzuwirken.

Zusammenstellung

der

Rechnungsergebnisse der bergmännischen Konsumvereine bzw. Einkaufsgenossenschaften auf den Saarbrücker Steinkohlengruben im Jahre 1902.

Tabelle 10.

Nr.	Bezeichnung des Vereins	Stif- tungs- jahr	Mit- tungs- glieder- zahl	Hauptgegenstände des Geschäfts	Zahl d. Verkaufsstellen	Berechnung des Reingewinnes	
						Summe des Verkaufs- erlöses	Rein- gewinn
						M.	M.
1	Ensdorfer Konsum- verein	1890	1306	Lebensmittel aller Art, Haushalts- bedürfnisse	5	262 459	36 028
2	Geislauterner Konsum- verein	1900	756	dsgl.	3	208 135	25 785
3	Louisenthaler Konsum- verein	1868	1605	Lebensbedürfnisse	5	521 613	60 514
4	Einkaufsgenossenschaft der Grube Von der Heydt	1868	1455	Lebensmittel, Haushaltsbe- dürfnisse aller Art, eigene Bäckerei	4	646 619	—
5	Konsumverein d. Grube Dudweiler-Jägersfreude	1868	1731	Lebensmittel	4	412 918	53 640
6	Konsumverein d. Grube Reden	1894	740	Wirtschaftsbedürf- nisse und Lebens- mittel	2	200 846	19 673
7	Konsumverein d. Grube Heinitz	1868	2086	Lebensmittel, Haus- haltungsbedürfnisse aller Art, Bäckerei	8	1 110 995	126 786
8	Konsumverein d. Grube Göttelborn	1891	404	Lebensmittel und Haushaltungsgegen- stände aller Art	2	130 562	13 965
9	Konsumverein d. Grube Camphausen	1898	349	Lebensmittel aller Art und Kurzwaren	3	117 148	12 412
Summe			10 432		36	3 611 295	348 803

Die Konsumvereine charakterisieren sich — ganz abgesehen davon, daß, wie gesagt, Waren nur gegen Barzahlung verabfolgt werden — als ganz unabhängige, vom Betriebe losgelöste und nur unter Aufsicht der Berginspektionen stehende Einrichtungen, an denen teilzunehmen jedem Bergmann vollständig freisteht, die aber im Laufe der Jahre äußerst segensreich gewirkt haben.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß das Trucksystem in Deutschland verboten ist. Nach § 115 der Reichsgewerbeordnung, die für die Bergwerke des Preussischen Staats in dieser Hinsicht maßgebend ist, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in bar, und zwar in Reichswährung, auszuzahlen. Das Kreditieren von Waren ist untersagt. »Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.«

In Übereinstimmung mit dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen daher den Arbeitern gemäß § 42 der auf den Saargruben geltenden Normalarbeitsordnung Abzüge bei der Lohnberechnung nur für ganz bestimmte Zwecke in Anrechnung gebracht werden, so z. B. die Selbstkosten der von der Werksverwaltung gelieferten Sprengstoffe, Werkzeuge und des Geleuchtes, die Beiträge zur Knappschaftskasse, die Vergütung für Unterbringung in den Schlafhäusern, die durchschnittlichen Selbstkosten für Beköstigung in den Speiseanstalten, die Anschaffungskosten gelieferter Lebensmittel, Miete oder Pacht von bergfiskalischen Wohnhäusern oder Ländereien, Kapitalrückzahlungen auf gewährte Hausbauvorschüsse und einige andere mehr. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 Reichsgewerbeordnung zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt gegebenen entgegengesetzt werden kann. Dergleichen sind Verträge, welche der genannten Vorschrift des § 115 zuwiderlaufen, nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter über die Entnahme von Bedürfnissen der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.



Fig. 25a.

Kaffeeküche auf Grube Maybach. Außenansicht.

2. Kaffeeküchen und Menagen.

Um den Bergleuten Gelegenheit zu geben, ein billiges Frühstück in guter Beschaffenheit sich zu verschaffen und dieses in einem behaglichen, im Winter gewärmten Raume einzunehmen, sind seit dem Jahre 1886 auf verschiedenen Gruben in der Nähe der Schächte Kaffeeküchen eingerichtet, die im Anschluß an die Konsumvereine oder durch eine besondere Betriebsverwaltung unter Verantwortlichkeit des Werksdirektors und unter Mitwirkung eines Kaffeeküchenausschusses geleitet werden. Der letztere besteht gewöhnlich aus einem Berginspektor, einem oberen Werksbeamten und drei von dem Arbeiterausschuß gewählten Arbeitern.

Ein Lagerhalter, welchem auch die Wirtschaftskonzession erteilt ist, versieht den Betrieb gegen eine angemessene Vergütung. Außerdem genießt derselbe meist freie Wohnung, freies Licht und freien Brand.

Die Kaffeeküchen sind entweder in den Schlafhäusern oder in besonderen, aus eigenen Mitteln erbauten Gebäuden untergebracht, wie dies z. B. für Grube Maybach zutrifft (Fig. 25a—c). Dort befinden sich im Erdgeschoß ein geräumiger heller Aufenthaltsraum für die Arbeiter von 123,5 qm Größe, eine große Kochküche mit Anrichterraum und zwei Räume für die Beamten. Im oberen Stock liegt ein Saal und die Wohnung für den Lagerhalter.

Die für die Kaffeeküche auf Grube Maybach nachstehend aufgeführten Preise für eine Reihe von Speisen und Getränken sind bei den verschiedenen Verkaufsstellen ungefähr gleich hoch. Es kosten daselbst

$\frac{1}{2}$ Brot (3 Pfund)	0,35 M.
425 g „	0,10 „
210 g „	0,05 „
1 Brötchen	0,05 „
Fleischwurst 1 Pfund	0,80 „
„ $\frac{1}{2}$ „	0,40 „
„ $\frac{1}{4}$ „	0,20 „
Blut-, Leberwurst u. Schwartemagen 1 Pfund	0,60 „
„ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „	0,30 „
„ „ „ „ $\frac{1}{4}$ „	0,15 „
Limburger Käse 1 Pfund	0,50 „
„ „ $\frac{1}{2}$ „	0,25 „
„ „ $\frac{1}{4}$ „	0,13 „
„ „ 100 g	0,10 „
Rolltabak $\frac{1}{4}$ Pfund	0,23 „
„ 55 g	0,10 „
Schweißhosen zum Gebrauche der Arbeiter	
unter Tage, das Stück	0,90 „
1 Tasse Kaffee (0,5 l) ohne Zucker	0,02 „
„ „ „ „ mit „	0,03 „
Selterwasser, die Flasche	0,04 „
Verschiedene Sorten Limonade, die Flasche	0,10 „
Bier 1 l in Flaschen	0,25 „
„ 0,4 l in Gläsern	0,10 „
„ 0,2 l „ „	0,05 „

Der tägliche Umsatz im Jahre 1903 war ganz erheblich.

Es wurden durchschnittlich verzehrt

Brot	im Betrage von	16,00 M.
Wurstwaren	„ „ „	40,00 „
Kaffee	„ „ „	50 l
Selterwasser	„ „ „	50 Fl.
Limonade	„ „ „	110 „
Bier	„ „ „	320 l.

Bis jetzt sind bereits 27 Kaffeeküchen eingerichtet, die alle sich eines starken Besuchs zu erfreuen haben. Die erzielten Überschüsse werden zur Unterhaltung und Ausbesserung des Mobiliars und der Gebäude, zu Erweiterungen, Neubauten u. s. w. verwendet.

Wie schon in dem Abschnitt über Schlafhauswesen hervorgehoben, bestehen auf einzelnen Gruben neben den Verkaufsanstalten der Konsum-

anstalten noch besondere Menagen, die fertige Speisen und Getränke verabfolgen und Gelegenheit zum Einkauf sonstiger Lebensmittel bieten. Diese Menagen stehen unter Aufsicht der Berginspektionen; ihre Zahl beträgt 8.

Die Versuche, die Schlafhausinsassen zur Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten, insbesondere zur Bildung von Speisegenossenschaften unter eigener Verwaltung zu veranlassen, sind leider fast überall fehlgeschlagen. Nur bei einer einzigen abseits von Ortschaften gelegenen Grube (von der Heydt) besteht eine solche Speisegenossenschaft, zu der sämtliche Schlaf-



Fig. 25b u. c.

Kaffeeküche auf Grube Maybach. Grundrisse.

hauseinlieger sowie die jugendlichen Arbeiter des Werkes gehören. Hier nehmen die Arbeiter ihre Mahlzeiten, welche mittags bei einem Preise von 30 Pfg. (für jugendliche Arbeiter 20 Pfg.) der Regel nach aus Suppe, Fleisch und Gemüse bestehen, in einem besonderen großen Eßsaal ein. Die von der Werksverwaltung mit allem nötigen ausgestattete Küche steht unter Leitung einer besonderen Köchin und liefert auch morgens und nachmittags den Kaffee. Auf Wunsch wird auch aus den vorhandenen Resten vom Mittagessen zu mäßigem Preise warmes Abendessen verabfolgt. Im Jahre 1902/1903 wurden daselbst 49,394 Mittagessen und 1255 Abendessen, d. i. auf den Arbeitstag bezogen 165 Mittag- bzw. 4 Abend-

essen verabfolgt. Der Verbrauch an Fleisch und Wurstwaren stellte sich auf 5831 kg, an Kartoffeln auf 40 150 kg, an Hülsenfrüchten und Gemüsen auf 9853 kg und an Brot auf 7013 Stück.

Da die Speisegenossenschaft natürlich Vermögen nicht ansammeln soll, so werden etwaige Überschüsse den Mitgliedern in der Weise wieder zugeführt, daß die letzteren zeitweilig unentgeltlich beköstigt werden.

3. Sparwesen.

Die auf den Königlichen Gruben des Saarreviers getroffenen Spar- einrichtungen beabsichtigen den Sparsinn unter der Belegschaft nach Mög- lichkeit zu fördern. Zu diesem Zwecke können sich die Bergleute im Wege der Anmeldung bei ihrer Grubenverwaltung Lohnabzüge zur Ab- führung an die öffentlichen Sparkassen machen lassen. Die Abführung der Ersparnisse selbst vermittelt alsdann die Grubenkasse. Über dieselben kann der Sparende jedoch jederzeit frei verfügen.

Zur Beschaffung von Kredit für die Bergleute besteht eine weitere Verbindung zwischen der Bergverwaltung und den öffentlichen Spar- kassen, wonach letztere den Bergleuten bei Stellung genügender Sicherheit kleinere Kapitalien leihen, falls sich die Bergleute zur Rückzahlung im Wege regelmäßiger Lohnabzüge verpflichten. Die zu stellende Sicherheit sowie die Höhe des Zinsfußes richtet sich nach den Statuten der Spar- kasse; als Sicherheit genügt meistens schon die Bestellung zweier Bürgen. Der Zinsfuß geht über den ortsüblichen keinesfalls hinaus.

Selbstverständlich sind diese Lohnabzüge rein freiwillige und unter- bleiben auf Antrag in Krankheitsfällen und dergleichen. Ehe die Werks- verwaltungen die Genehmigung zu derartigen Lohnabzügen erteilen, wird sorgfältig geprüft, ob die Kreditnahme eine wirtschaftliche ist und die Leistungsfähigkeit des betreffenden Bergmanns nicht übersteigt. Stehen Bedenken nicht entgegen, so wird dem Bergmann eine Bescheinigung durch die Grubenverwaltung ausgestellt, welche ihm die Gewährung eines Dar- lehens durch eine öffentliche Sparkasse sichert.

Vermittelst dieser Art der Kreditnahme wird vielen Bergleuten der Bau eines eigenen Hauses, das Festhalten eines solchen bei Erbteilungen oder der Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken ermöglicht, auch in einzelnen Fällen der Ruin einer Bergmannsfamilie infolge unverschulde- ter Not verhindert.

In gleicher Weise wird seitens der Bergverwaltung das Kreditgeben der Knappschaftskasse unterstützt, welche kleine Kapitalien an Bergleute zu 4 Proz. und gegen Sicherstellung als 1. Hypothek ausleiht.

Die Spareinrichtungen lassen ihren wohltätigen Einfluß auf den Ver- mögens- und Besitzstand der Belegschaft des Saarreviers nicht verkennen.

Von Berg- inspek- tion	E s w u r -								
	an Kreissparkasse					an Spar- und Dar-			
	St. Wendel M.	Saar- brücken M.	Ott- weiler M.	Saar- louis M.	Mer- zig M.	Malstatt- Burbach M.	Alten- kessel M.	Gers- weiler M.	Völk- lingen M.
I. Kronprinz . . .	—	—	—	32 861	—	—	—	—	1 515
II. Gerhard . . .	—	950	—	7 295	—	—	13 998	23 680	119 096
III. V. d. Heydt . . .	—	3 425	—	1 015	135	410	—	832	65 520
IV. Dudweiler . . .	180	4 892	940	315	—	—	—	45	—
V. Sulzbach . . .	60	1 004	552	—	—	—	—	—	—
VI. Reden . . .	—	—	44 854	—	—	—	—	—	—
VII. Heinitz . . .	545	—	78 983	—	—	—	—	—	—
VIII. König . . .	2 062	—	76 211	—	—	—	—	—	—
IX. Friedrichsthal . . .	—	11 524	15 017	240	—	—	—	—	—
X. Göttelborn . . .	—	1 615	31 054	320	—	—	—	335	444
XI. Camphausen . . .	150	5 478	4 680	60	—	—	—	1 885	—
Summe . . .	2 997	28 888	252 291	42 106	135	410	13 998	26 777	186 575

In den letzten 5 Jahren betragen die durch Vermittlung der Grubenbetriebskassen eingezahlten Spareinlagen

im Jahre 1898 = 582 458 M.

„ „ 1899 = 502 739 „

„ „ 1900 = 534 969 „

„ „ 1901 = 582 301 „

„ „ 1902 = 645 637 „

Sie verteilen sich, wie aus obenstehender Tabelle für das Jahr 1902 hervorgeht, auf 5 Kreissparkassen, 9 Spar- und Darlehnskassen, 3 Bezirksparkassen und je einen Kredit- bzw. Vorschußverein.

4. Vertrauensmänner.

Um den Belegschaften der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken Gelegenheit zu geben, durch ordnungsmäßig selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden der Werksverwaltung vorzutragen und sich hierüber sowie über sonstige allgemeine Fragen und Angelegenheiten des Arbeiterverhältnisses in Zusammenkünften mit dem Bergwerksdirektor gutachtlich zu äußern, sind im Jahre 1890 durch den Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Arbeiterausschüsse ins Leben gerufen worden. Die Wahl und die Tätigkeit dieser Ausschüsse regeln

Tabelle 11

den eingezahlt										
lehnskasse			Köllerthaler Spar- und Darlehns-kasse		Kredit-verein	Bezirkssparkasse			Vor-schuss-verein	Gesamt-summe
Pütt-lingen	Heus-weiler	Hermes-keil	Guichen-bach	Köln	des Warndt-Lud-weiler	Hom-burg	Blies-kastel	Lautz-kirchen	St. Ingbert	M.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	34 596
18 283	821	—	—	1 726	2 987	—	—	—	—	188 836
775	634	—	8 652	8 470	—	—	—	—	—	89 868
—	120	230	—	—	—	—	—	—	—	6 722
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 616
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44 854
—	—	—	—	—	—	13 880	490	240	220	94 358
—	—	—	—	—	—	30 682	—	—	—	108 955
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 781
—	2 095	—	—	—	—	—	—	—	—	35 863
—	935	—	—	—	—	—	—	—	—	13 188
19 058	4 605	230	8 652	10 196	3 207	44 562	490	240	220	645 637

die durch das Königliche Oberbergamt zu Bonn unter dem 21. Februar 1890 erlassenen, besonderen, hierunter abgedruckten Bestimmungen, die durch eine von der Königlichen Bergwerksdirektion ergangene Wahlordnung ergänzt wurden. Die Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

Wahlberechtigt ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens drei Jahren auf einer der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken in Arbeit steht.

§ 2.

Wählbar ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens fünf Jahren auf einer und derselben Königlichen Steinkohlengrube bei Saarbrücken in Arbeit steht.

§ 3.

Von jeder Steigerabteilung wird ein Vertrauensmann gewählt, welcher dieser Abteilung angehören muß.

Den Wahltag bestimmt die Königliche Bergwerksdirektion.

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens am Tage vorher bei dem Verlesen auf Grund schriftlicher Verfügung des Bergwerksdirektors.

§ 4.

Die Wahl wird unter Leitung des Bergwerksdirektors oder der von ihm hierzu ernannten Beamten der Berginspektion in den Verleseräumen vorgenommen.

Sie erfolgt durch geheime Abstimmung unter Zuziehung von zwei Bergleuten, welche der Bergwerksdirektor oder der von ihm mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte hierzu aus den Wählern beruft. Das Verfahren bei der Wahl wird durch die Königliche Bergwerksdirektion geregelt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienenen Wähler auf sich vereinigt hat.

Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine engere Wahl statt.

Stellt sich bei der letzteren Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Los.

§ 5.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt auf zwei Jahre.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6.

Ein Vertrauensmann scheidet als solcher aus durch Amtsniederlegung, Pensionierung, freiwilligen Abgang oder Entlassung aus der Grubenarbeit, Verlegung auf eine andere Grube, eine länger als dreimonatliche Krankheit oder Beurlaubung.

Es findet alsdann ebenso wie im Falle des Todes eines Vertrauensmannes eine Ersatzwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode statt.

Die Ersatzwahl ist innerhalb vier Wochen nach dem Ausscheiden von der betreffenden Steigerabteilung nach Vorschrift der §§ 1 bis 5 vorzunehmen.

§ 7.

Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe

1. Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche die Belegschaft der betreffenden Berginspektion oder Grube im ganzen angehen, bei dem Bergwerksdirektor anzubringen und sich in den Zusammenkünften mit letzteren über dieselben gutachtlich zu äußern;
2. in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderungen derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben;

3. in diesen Zusammenkünften solche das Wohl der Bergleute und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen, welche ihnen von dem Bergwerksdirektor vorgelegt werden;
4. Streitigkeiten der Bergleute unter einander zu vermitteln und tunlichst beizulegen;
5. dazu mitzuwirken, daß die Arbeitsordnung sowie die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Vorschriften und Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft und pünktlich befolgt werden.

§ 8.

Die Zusammenkünfte der Vertrauensmänner mit dem Bergwerksdirektor finden getrennt für jede Berginspektion oder, sofern der Gegenstand der Verhandlung dies mit sich bringt, für jede Grube statt. Der Bergwerksdirektor hat hierüber zu bestimmen.

Dieselben werden vierteljährlich einmal und außerdem abgehalten, so oft der Bergwerksdirektor es für erforderlich erachtet oder wenn wenigstens fünf Vertrauensmänner der betreffenden Berginspektion unter Angabe der zu beratenden und nach § 7 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf antragen.

Den Vorsitz in den Zusammenkünften führt der Bergwerksdirektor.

Derselbe stellt die Tagesordnung fest. Gegenstände, welche nicht vorher bei ihm angemeldet sind, kommen nicht auf die Tagesordnung.

§ 9.

Über die Verhandlungen einer jeden Zusammenkunft ist ein Protokoll aufzunehmen und der Königlichen Bergwerksdirektion einzureichen.

Bonn, den 21. Februar 1890.

Königliches Oberbergamt.

Die Vertrauensmänner haben sich auf den Königlichen Steinkohlengruben des Saarreviers im allgemeinen bewährt. Sie bilden dasjenige Organ, in welchem die Ansichten, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft ihre nächstliegende Vertretung finden. Auch bilden sie gemäß § 1 Ziffer 2 der obigen Bestimmungen in Übereinstimmung mit § 80f Ziffer 2 Allgemeinen Berggesetzes die Instanz, welche vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages gehört wird.

5. Badeanstalten.

Seit Anfang der 90iger Jahre des verfloßenen Jahrhunderts hat die staatliche Bergverwaltung mit dem Bau von Badeanstalten begonnen. Dieselben verfolgen den Zweck, den Bergleuten beim Schichtwechsel Gelegenheit zu geben, sich gründlich zu reinigen und die in der Grube ge-

brauchten Kleidungsstücke, welche in dem Baderaum aufbewahrt werden, mit trockenen reinen Kleidern zu wechseln.

Die Badeanstalten sind durchgehend als Brausebäder eingerichtet. Man wählte Brausebäder, weil sie neben verhältnismässig geringem Wasserverbrauch, jedem Badenden reines Wasser bieten und unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes ohne zu große Kosten eine weitgehende Trennung der Badenden von einander gestatten. Die innere Einrichtung der Badeanstalten ist meist dieselbe. Das Badewasser wird in einem Warmwasserbereiter mittelst Dampfheizschlange erwärmt und unter Druck durch Röhrenleitungen den Brausen zugeführt. Die Brausen können zu gleicher Zeit von einer Mehrzahl von Bergleuten benutzt werden und liegen in Zellen, welche durch Wellblechwände mit Segeltuchverschlüssen in den Eingängen, von einander getrennt sind.

Die Verteilung der Badenden auf die Brausezellen geschieht nach dem jeweiligen Alter, sodaß jugendliche Arbeiter nicht mit älteren, unverheiratete nicht mit verheirateten in einer Abteilung zusammen baden müssen.

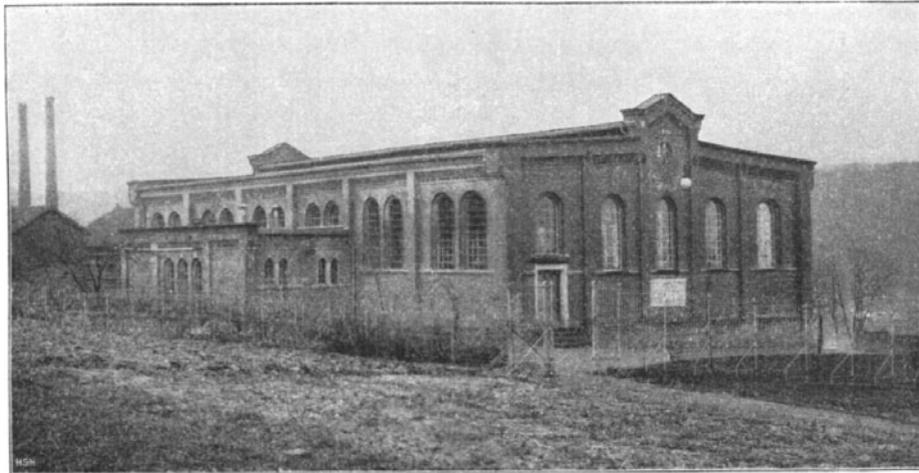
Vor den Badezellen befinden sich Ankleideräume mit festen umlaufenden Bänken. Die Kleider werden an Haken zur Decke emporgezogen, wo sie infolge der dort herrschenden höheren Temperatur und des kräftigen Luftzuges schnell trocknen. Die Kleiderhaken tragen eine Öse zur Aufnahme eines Seifennapfs aus Zinkblech und sind an Schnüren befestigt, welche über Rollen an der Decke laufen und im Ankleideraum an Stiften befestigt werden. Letztere tragen zur Unterscheidung der Kleiderhaken auf Blechschildchen die Lampennummern der einzelnen Bergleute. Zur Beaufsichtigung und Reinigung der Anstalten sind Bademeister mit Gehilfen angestellt, ausserdem sind Vorschriften über die Benutzung der Badeanstalten durch die einzelnen Werksverwaltungen erlassen.

Die Baderäume werden in der Regel mit Dampf in Rippenrohren geheizt.

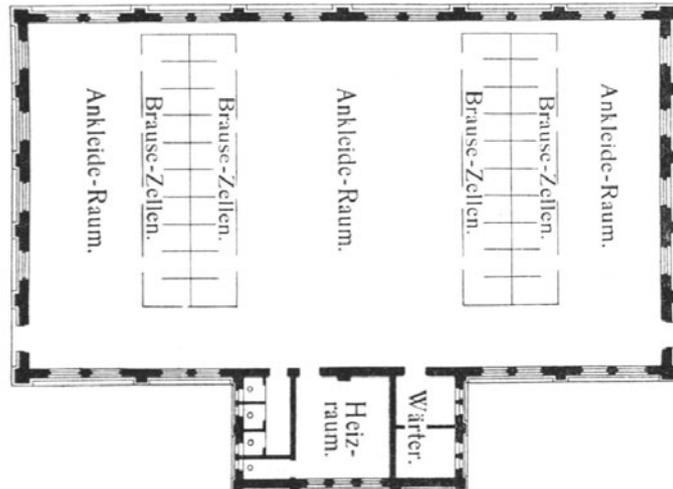
Für einen schnellen Abfluß der Badewasser sowie für eine möglichst bequeme Reinigung der Baderäume ist durch eine passende Bauausführung Sorge getragen. Die Benutzung der Bäder durch die Mannschaften geschieht unentgeltlich.

Eine Mannschaftsbadekaue neusten Stils ist in den Figuren 26a—c abgebildet. Es ist dies die Badeanstalt auf den Viktoriaschächten des Steinkohlenbergwerks Gerhard. Das alleinstehende Gebäude befindet sich, wie die Außenansicht Figur 26a zeigt, auf einer kleinen Anhöhe. Seine Abmessungen sind ähnliche wie die auf den sonst hier ausgeführten Anstalten und betragen 30 m lichte Länge bei 16,60 m Tiefe und einer Höhe vom Fußboden bis zum Dach von 6,50 m. Der seitliche 3,00 m breite

Gang im Innern, in welchem gußeiserne emaillierte Wasserbecken mit Auslaufhahn und Wasserbecher sich befinden, liegt an der Nordseite des Gebäudes, an welche sich ein Anbau anschließt, der 3 Räume für römisch-irische Bäder (Schwitzraum, Dushraum und Erholungsraum)



a) Außenansicht.



b) Grundriß.

Fig. 26a u. b. Badeanstalt auf Grube Gerhard.

1 Wärterraum und Klosetts enthält. Dieser Anbau ist seinem Zwecke entsprechend nur 3,65 m hoch, vom Fußboden bis zum Dache gerechnet, aufgeführt.

Einen Blick in das Innere gewährt die Ansicht in Figur 26c, welche von erhöhtem Standpunkte aus aufgenommen wurde und einerseits die

Einteilung der Badezellen von oben, andererseits die Aufbewahrung der Kleider veranschaulicht. Die Wände der Badezellen sind 2 m hoch, stehen 0,5 m vom Boden ab und bestehen aus \square und I Eisen, welche mit beiderseits glasierten weißen Tonsteinen ausgesetzt sind. Die ebenso hohen Abschlußwände am Flur und um die Zellen herum sind ebenfalls

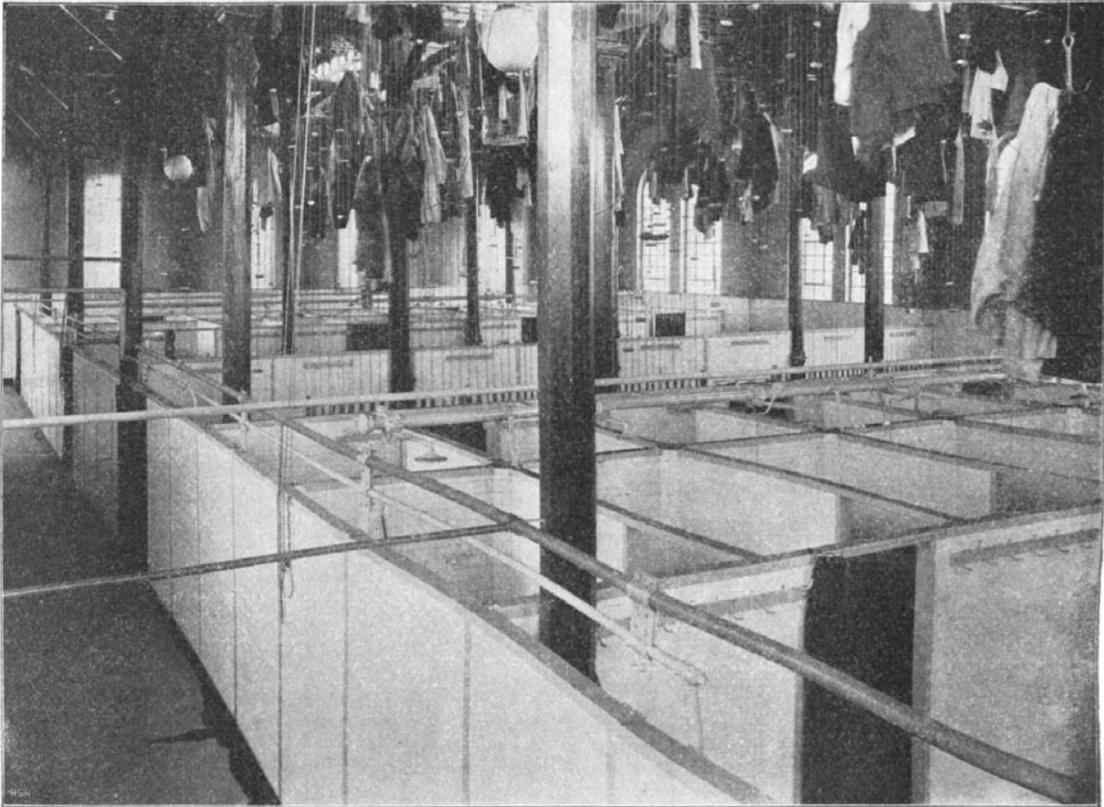


Fig. 26c.

Badeanstalt auf Grube Gerhard, Innenansicht.

aus weiß glasierten Steinen hergestellt, gehen jedoch zur Abhaltung des Zugwindes bis zum Fußboden herab. Die Zellen sind in 2 Gruppen von je $2 \times 10 = 20$ Stück aufgestellt, wodurch die Zu- und Ableitung des Wassers vereinfacht ist. Über der Mitte von je 2 Abteilungen befindet sich das Zuleitungsrohr für das Brausewasser. Seitlich anschließend an dieses Rohr befindet sich über jeder Zelle ein schmiedeeiserner verzinkter Brausearm mit Ventilabsperrhahn, Gegengewicht und verzinkter Zugstange, mit der das Öffnen bzw. Schließen des Ventils an der Brause bewirkt wird. Die eigentlichen Badezellen besitzen eine Breite von 1,30 m bei 1,50 m Tiefe. Sämtliche in den Wänden befindlichen Türöffnungen haben

Vorhänge von wasserdichten Segelleinen als Verschuß. In den Vorplätzen der Badezellen befinden sich in der Mitte Bänke aus verzinktem Eisen mit beiderseitigem Sitz und Rücklehne aus Holz, welche mit ihren Füßen in dem Fußboden einbetoniert sind. Die Nummerschildchen für die Kleiderhaken der Mannschaften sind auf den Kopfleisten der Banklehnen angebracht.

Die Ordnung beim Baden wird durch die ausgehängten und hierunter abgedruckten Bestimmungen vorgeschrieben. Die Reinigung der Badezellen, der Wände und des Fußbodens geschieht durch Abspritzen mit Wasser, zu welchem Zwecke in jeder Abteilung ein Auslaufhahn mit Schlauch-Verschraubung zum Anschrauben des Druckschlauches eingebaut ist.

Der Fußboden ist mit $2\frac{1}{2}$ cm starkem Gußasphalt auf Zementbeton mit entsprechendem Gefälle hergestellt.

Um eine möglichst große Helligkeit im Innern des Baderaumes, der durch die aufgezogenen Kleider in der Beleuchtung sehr beeinträchtigt wird, herbeizuführen, hat man möglichst viele, breite und hohe Fenster in den Umfassungsmauern und in der durchlaufenden Dachhaube angebracht und so für eine genügende Lichtzufuhr gesorgt. Da außerdem die inneren Mauerflächen am Fuße auf einer Höhe von 2,20 m mit weiß glasierten Tonplättchen verkleidet und darüber mit heller Ölfarbe angestrichen sind, so macht das Innere der Badeanstalt in Verbindung mit den hellen, glasierten Trennungswänden der Badezellen einen sehr freundlichen Eindruck, der noch dadurch erhöht wird, daß eine musterhafte Ordnung herrscht. Auch der untere Teil der Baderäume für römisch-irische Bäder ist mit glasierten Tonplättchen ausgekleidet.

Die Dachverbände sind ganz aus Tannenholz gebildet. Die Dächer haben eine Verschalung von Tannenbrettern mit Holzzementeindeckung. Sämtliche Holzteile im Innern und Äußern haben einen Ölanstrich erhalten. Im Badehause und im Anbau sind Dach- und Schalwerk frei und von unten sichtbar. Die in dem Gebäude gebrauchten Bade- und Waschwasser haben Abfluß in eine vorhandene Entwässerungsanlage der Grube.

Die Heizung geschieht durch Dampfheizkörper, die Beleuchtung durch vier elektrische Bogenlampen. Das Badewasser wird in einem großen eisernen Behälter, der im Wärterraum Aufstellung gefunden hat, durch Dampf bis zu einer Temperatur von 25° C. erwärmt und durch schmiedeeiserne Röhren ebenso wie das kalte Wasser den Verbrauchsstellen zugeleitet.

Die Gesamtkosten des Gebäudes belaufen sich auf rund 50 000 M., wovon auf die innere Einrichtung 8900 M. entfallen. Es stellen sich daher die Kosten für je eine Zelle bei 40 Badezellen auf rund 222 M.

Da im Saarrevier die Mehrzahl der vorhandenen Badekauen erst in den letzten 13 Jahren erbaut sind, so ist das Baden unter der Belegschaft noch nicht allgemein verbreitet. Ältere Leute wagen nicht mehr zum täglichen Baden überzugehen. Ein Zwang wird nur insoweit ausgeübt, als die in den fiskalischen Schlafhäusern wohnenden Arbeiter gezwungen sind, sich nach der Ausfahrt aus der Grube zu baden.

Es stehen z. Z. auf allen Berginspektionen mit Ausnahme der Berginspektion X und zwar auf 22 Schachtanlagen Mannschaftsbadeanstalten im Gebrauch.

Vorschriften über die Benutzung der Mannschaftsbadeanstalt auf Grube Viktoria.

1. Die Benutzung der Badeanstalt ist nur vor Beginn und nach Schluß der Arbeitszeit zulässig.

Jeder Arbeiter der Grube Viktoria ist zur Benutzung der Badeanstalt berechtigt und erhält auf seinen bezüglichen Antrag hin einen numerierten Haken zur Benutzung überwiesen.

Verpflichtet zur Benutzung der Badeeinrichtung sind die Schlafhausbewohner.

2. Die Zellen werden nach dem Alter der Badenden in vier Gruppen eingeteilt, nämlich für

- a) Badende unter 20 Jahren,
- b) „ zwischen 20 und 30 Jahren,
- c) „ „ 30 „ 40 „
- d) „ über 40 Jahren.

3. Das Tabakrauchen in der Badeanstalt sowie das Betreten der Badeanstalt mit brennenden Zigarren und dergleichen ist streng verboten. Überhaupt gilt die Badeanstalt als ein Teil des Betriebes im Sinne der Arbeitsordnung.

Für etwaige Beschädigungen der Badeeinrichtungen werden die Benutzer persönlich haftbar gemacht.

4. Alle zwei Wochen muß sämtliches Kleiderzeug und dergl. wegen Reinigung der Anstalt aus derselben entfernt werden. Geschieht dies nicht, so wird das Kleiderzeug und dergl. aus der Anstalt ohne Übernahme irgend einer Gewähr entfernt.

Louisenthal, den 23. Februar 1903.

Königliche Berginspektion II.

6. Deputat- und Berechtigungskohlen.

Bergmannskohlen.

Auf den Gruben des Saarbezirks bestand von jeher die Einrichtung, daß jeder verheiratete Bergmann 1 Fuder, jeder unverheiratete $\frac{1}{2}$ Fuder Kohlen unentgeltlich gegen die Verpflichtung erhielt, diese Kohlen ohne Bezahlung zu gewinnen und zutage zu fördern. Aus dieser seit Ausgang des 18. Jahrhunderts geübten Berechtigung entwickelte sich die Lieferung der sogenannten Deputatkohlen der Bergleute. Seit dem 1. Januar 1858 wurden den Bergleuten die Kohlen gegen Erlegung der durchschnittlichen Gewinnungs- und Förderkosten geliefert, und zwar seit 1874 den verheirateten ständigen Knappschaftsmitgliedern jährlich 50 Zentner, den unverheirateten 25 Zentner.

Seit Wegfall der »ständigen und unständigen« Knappschaftsmitglieder mit dem 1. Januar 1891 werden nunmehr sämtlichen aktiven Knappschaftsmitgliedern mit einer dreijährigen Dienstzeit jährlich 2,500 t Kohlen dem Verheirateten und 1,250 t dem Unverheirateten verabfolgt zu einem jedesmal für einen längeren Zeitraum festgesetzten und den Gewinnungs- und Förderkosten entsprechenden Preise, der seit Jahren 3 Mark pro Tonne beträgt.

Gemeindeberechtigungskohlen.

Neben den an die aktiven Bergleute abgegebenen Deputatkohlen werden auf Grund eines Erlasses des Fürsten Ludwig von Nassau vom 9. November 1789 den Bürgern, und zwar den Haushaltungsvorständen der Städte Saarbrücken und St. Johann sowie der übrigen Gemeinden des früheren Fürstentums Nassau-Saarbrücken »die zu ihrem Haus- und Kalkbrande benötigten Steinkohlen« zum Selbstkostenpreise abgegeben. Die den Einwohnern zustehende Menge wurde unter französischer Herrschaft dahin festgestellt, daß jede Haushaltung jährlich 30 Zentner oder 1,5 t zum Ofenbrande und $\frac{1}{2}$ Zentner für jeden Morgen Ackerland zur Düngung mittelst gebranntem Kalk erhalten sollte. Nachdem die Saarbrücker Lande unter die Preußische Krone gekommen waren, wurde die bestehende Vergünstigung durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. April 1819 bestätigt. Es wurde jedoch, da die Abgabe von Gemeindebedarfskohlen zu Selbstkostenpreisen vielfach zu Mißbräuchen Veranlassung gab und die Berechtigten die Kohlen häufig zu höherem Preise weiterverkauften, durch Erlaß des Finanzministers vom 18. Oktober 1836 festgesetzt, daß die Berechtigungskohlen lediglich zum eigenen Gebrauch der Empfänger bestimmt und jeder Handel oder Tausch mit denselben untersagt sei.

Die Ausgabe der Gemeindeberechtigungskohlen geschieht auf Grund von besonderen Listen und Ausweisscheinen, welche im Anfang des

Jahres durch die Ortsvorsteher aufgestellt und der Bergbehörde zugestellt werden.

Lehrerkohlen.

Als eine besondere Eigentümlichkeit des Saarbezirks muß es bezeichnet werden, daß den Volksschullehrern in den bergmännischen Ortschaften unentgeltlich eine bestimmte Menge Kohlen geliefert wird.

Diese Mengen belaufen sich auf 1,5 bis 3 t Hausbrandkohlen und richten sich nach der Zahl der unterrichteten Kinder. Diese Einrichtung, von welcher zum erstenmal im Jahre 1821 in 15 Bergmannsdörfern Gebrauch gemacht wurde, ist wohl in erster Linie auf die Fürsorge zurückzuführen, welche der Preußische Staat speziell im Saarrevier dem Volksschulwesen zugewandt hat. Das Benefizium der Lehrerkohlen besteht heute noch und bedeutet für den Bergfiskus eine Ausgabe von 26 194,57 Mark im Etatsjahr 1902.

Die nachfolgende Tabelle 12 gibt eine Übersicht über die in den letzten 10 Jahren an Gemeindeberechtigungs-, Deputat- und Lehrerkohlen abgegebenen Mengen sowie der für Werks-, Industrie- und sonstige Schulen gelieferten Freikohlen, deren Mindererlös sich insgesamt im letzten Jahre auf annähernd 1 Million Mark beläuft.

Etatsjahr	Gemeindeberechtigungskohlen								Bergmanns-					
	Abgegebene Mengen		Wert nach dem jeweiligen Tagespreise		Erlös nach dem Selbstkostenpreise		Demnach Verlust gegen den Tagespreis		Abgegebene Mengen		Wert nach dem jeweiligen Tagespreise		Erlös nach dem Gewinnungspreise	
	t	kg	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	t	kg	M.	Pf.	M.	Pf.
1893/94	75 189	975	769 045	90	481 215	84	287 830	06	53 832	750	543 645	11	161 498	25
1894/95	77 767	950	785 695	73	497 714	88	287 980	85	55 903	500	570 496	67	167 710	50
1895/96	79 876	650	807 943	79	511 210	56	296 733	23	53 954	750	555 153	93	161 864	25
1896/97	75 988	—	780 678	23	638 299	20	142 379	03	58 011	500	612 211	52	174 034	50
1897/98	75 523	725	783 647	78	634 399	29	149 248	49	59 069	250	633 059	79	177 207	75
1898/99	74 435	900	758 286	47	625 261	56	133 024	91	60 792	250	632 264	70	182 376	75
1899	83 110	025	910 349	01	698 124	21	212 224	80	65 701	750	736 155	46	197 105	25
1900	87 557	325	1 040 830	02	735 481	53	305 348	49	66 545	250	801 791	02	199 635	75
1901	90 250	525	1 087 110	01	758 104	41	329 005	60	67 524	—	832 171	14	202 572	—
1902	93 158	875	1 072 323	62	782 534	55	289 789	07	72 524	250	867 857	66	217 572	75
Summe	812 858	950	8 795 910	56	6 362 346	03	2 433 564	53	613 859	250	6 784 807	00	1 841 577	75

7. Bergfeste.

Von alters her werden auf den Gruben des Saarbezirks durch die staatliche Bergverwaltung im Staatshaushaltsetat erhebliche Geldmittel unter der Bezeichnung „zu einer Ergötzlichkeit der Saarbrücker Steinkohlengruben-Knappschaft“ bereitgestellt, durch welche die mit der Feier der Knappschafts- oder Bergfeste verbundenen Kosten gedeckt werden. Die Anfänge dieser Feste lassen sich bis auf die Zeit, zu welcher zuerst ein regelrechter Steinkohlenbergbau betrieben wurde, d. i. bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts, verfolgen. Der Abhaltung des Festes lag und liegt noch heute seitens der Bergverwaltung die Absicht zu Grunde, den Bergleuten in Anbetracht ihres gefährlichen und mühseligen Berufes eine gewisse Anerkenntnis auszusprechen und zugleich das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit zu stärken.

Die Bergfeste verliefen schon früher in der Weise, daß sich die Bergleute — und zwar ursprünglich nur die ständigen Knappschaftsmitglieder und Berginvaliden — an einem vorher bestimmten Sonntag Vormittags zum Gottesdienst versammelten und nach demselben unter Vorantritt der Bergmusik auf den hierfür bestimmten Bergfestplatz marschierten. Hier fand ein gemeinsames Mittagmahl statt, zu dem Bier und eine Flasche Wein geliefert wurden. Die Mahlzeit war meist so reich bemessen, daß die Frauen und Kinder der Verheirateten sowie die unständigen

Tabelle 12.

Kohlen		An Lehrer, Lehrerinnen, Wohltätigkeitsanstalten sowie Werks- und Industrieschulen unentgeltlich abgegebene Kohlen				Im ganzen									
						Demnach Verlust gegen den Tagespreis		Abgegebene Mengen		Wert nach dem jeweiligen Tagespreis		Abgegebene Mengen		Wert nach dem jeweiligen Tagespreis	
M.	Pf.	t	kg	M.	Pf.	t	kg	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
382 146	86	1 655	400	16 873	96	130 678	125	1 329 564	97	642 714	09	686 850	88		
402 786	17	1 744	850	17 607	22	135 416	300	1 373 799	62	665 425	38	708 374	24		
393 289	68	1 747	025	17 587	27	135 578	425	1 380 684	99	673 074	81	707 610	18		
438 177	02	1 779	300	18 560	28	135 778	800	1 411 450	03	812 333	70	599 116	33		
455 852	04	1 808	200	19 126	66	136 401	175	1 435 834	23	811 607	04	624 227	19		
449 887	95	1 892	875	19 641	76	137 121	025	1 410 192	93	807 638	31	602 554	62		
539 050	21	1 932	450	21 596	93	150 744	225	1 668 101	40	895 229	46	772 871	94		
602 155	27	2 007	085	25 095	38	156 109	660	1 867 716	42	935 117	28	932 599	14		
629 599	14	2 144	180	26 133	05	159 918	705	1 945 414	20	960 676	41	984 737	79		
650 284	91	2 227	500	26 194	57	167 910	625	1 966 375	85	1 000 107	30	966 268	55		
4 943 229	25	18 938	865	208 417	08	1 445 657	065	15 789 134	64	8 203 923	78	7 585 210	86		

Kameraden, die sich nach Beendigung des Essens einzufinden pflegten, teilnehmen konnten. An die Mahlzeiten schlossen sich allerlei Belustigungen an, die bis zum Einbruch der Dunkelheit dauerten.

Da die für die Bergfeste jährlich ausgeworfenen Fonds infolge der verhältnismäßig stärkeren Zunahme der Belegschaft nicht immer ausreichten und nach einem Erlaß des Handelsministers vom 16. März 1865



Fig. 27.

Eingang zum Bergfestplatz auf Grube Göttelborn.

sämtliche Bergleute auch die unständigen Mitglieder der Knappschaft, bei den Bergfesten bedacht werden sollten, so wurde der ursprünglich für den Kopf der Belegschaft festgesetzte Satz von 12,5 Silbergroschen auf 25 Silbergroschen und später auf 1 Taler erhöht. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß die Bergfeste nicht nur im Essen und Trinken bestehen, sondern daß sie auch auf den Geist der Festversammlung erzieherisch einwirken und zur Unterhaltung und Belustigung der Knappen beitragen sollten, wozu die bisher bereit gestellten Mittel nicht ausreichten. Aus denselben Erwägungen heraus begann man im Anfang der 90er Jahre die Bergfeste nur jedes zweite Jahr zu feiern. Auf diese Weise wurde es, bei einem Satz von 6 Mark auf den Kopf der Belegschaft, möglich gemacht, genügend Mittel bereit zu stellen, daß sämtliche Mannschaften nebst ihren Angehörigen nicht nur reichlich bewirtet, sondern daß auch bei dieser Gelegenheit an alte verdiente Bergleute Geschenke, Uhren und

dergl. verteilt, Kinderspielplätze hergerichtet, Preise ausgesetzt, sowie die sonstigen mit den Bergfesten unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben, wie z. B. für den Bau von Vergnügungshallen, zur Anschaffung von Instrumenten, Noten und Uniformen für die Musiker bestritten werden konnten.

Die jetzt alle zwei Jahre stattfindenden Bergfeste verlaufen im übrigen in der althergebrachten Weise, nur muß mit den umfangreichen Vorarbeiten in Anbetracht der großen Teilnehmerzahl sehr früh begonnen werden. An dem Festtage, der in üblicher Weise auf einen Sonntag fällt, werden die auswärts wohnenden Festgenossen durch zahlreiche Extrazüge den einzelnen Inspektionen zugeführt, wo sie nach dem Kirchgange sich mit den übrigen Festteilnehmern in bergmännischer Tracht zu einer Bergparade aufstellen. Unter den Klängen der Bergmusik erfolgt dann der Abmarsch zu dem meist im Buchenwalde schön gelegenen Festplatze (s. Fig. 27), auf welchem sich die Angehörigen an endlosen Tischen und Bänken bereits versammelt haben. Nach einer patriotischen Ansprache des Werksdirektors und nach Aushändigung der zur Verteilung kommenden Auszeichnungen an alte verdiente Bergleute beginnt das gemeinsame Mittagmahl, welches meist aus Reissuppe, Rindfleisch, Brot und Schinken besteht und zu dem Bier, Selterswasser und Zigarren gereicht werden. Nach dem Essen finden Belustigungen aller Art, Turnen, Wettsingen, Spiele, Konzertvorträge und Tanz bis zum Abend statt, an welchen sich namentlich die Jugend beteiligt.

Bei dem zuletzt am 13. Juli 1902 stattgefundenen Bergfeste betrug die Zahl der Festteilnehmer über 150 000 und die „zur Ergötzlichkeit der Knappschaft“ für die Jahre 1901/02 ausgeworfene Summe 257 637 M. Aus Tabelle 13 sind die übrigen seit dem Jahre 1895 zu demselben Zweck gemachten Ausgaben ersichtlich.

Tabelle 13.

Nr.	Berginspektion	1895	1896	1897—1898	1899—1900	1901—1902
		M.	M.	M.	M.	M.
1	Kronprinz	6 518	12 801	11 912	15 250	16 922
2	Gerhard	11 394	21 139	23 779	26 366	28 237
3	Von der Heydt	8 393	14 912	15 304	15 627	15 155
4	Dudweiler	9 153	18 756	21 041	21 722	23 125
5	Sulzbach	11 054	17 389	19 456	22 666	25 650
6	Reden	8 541	20 338	21 310	24 752	25 238
7	Heinitz	14 909	30 340	33 291	31 547	32 700
8	König	10 746	22 361	24 880	26 961	27 357
9	Friedrichsthal	8 515	22 247	27 771	28 784	32 021
10	Göttelborn	2 879	6 499	9 031	9 691	9 875
11	Camphausen	8 176	16 344	17 299	18 880	19 268
12	Bergfaktorei	42	86	90	138	143
13	Hafenamt	27	79	84	126	886
Summe		100 347	203 191	225 178	243 172	257 637

8. Bergmusik.

Auf eine wohl ebensolange Vergangenheit wie die Knappschaftsfeste können die auf den staatlichen Gruben bestehenden Bergmusikkorps zurückblicken. Ursprünglich knappschaftlichen Ursprungs unterstehen die Bergmusikkorps der Aufsicht der Berginspektionen und werden von diesen auch hauptsächlich unterhalten.

An der Spitze jeder der 24 Mann zählenden Musikkorps steht ein Musikdirigent, der, meist auf der Grube beschäftigt, die Aufsicht über die Musiker führt und ihre Ausbildung in besonderen wöchentlichen Übungsstunden leitet. Die Mitwirkung der Bergmusik erfolgt nun einmal bei allen Gelegenheiten fröhlichen Charakters wie Bergfesten, Konzerten, Winterfesten u. a., sodann aber bei den Beerdigungen der Bergleute, die nach wie vor unter Begleitung eines Bergmusikkorps zu Grabe getragen werden.

Die Kosten für das Musikwesen verteilen sich auf Knappschaftsverein und staatliche Bergverwaltung und zwar in der Weise, daß der Saarbrücker Knappschaftsverein für das Honorar der Musiklehrer mit je 800 M. im Jahre aufkommt und daneben besondere Entschädigungen von rund 4000 M. für die Begleitung bei Beerdigungen zahlt. Die Berginspektionen gewähren als Entschädigung für die Abhaltung der wöchentlichen Musikproben sowie für die Abhaltung der Konzerte, Feste u. s. w. entweder besondere Lohnzulagen oder haben besondere Musikantengedinge festgesetzt, d. h. die Musiker arbeiten in besonderen Kameradschaften unter Zubilligung höherer Gedingesätze als die normalen, wodurch ihnen eine nicht unbeträchtliche Lohnerhöhung erwächst. Die Ausgaben für Bergmusik durch den Saarbrücker Knappschaftsverein beliefen sich in 1902 auf 12420 M. Die wesentlich höheren Zuwendungen der Berginspektionen lassen sich im einzelnen nicht feststellen. Die Ausgaben für Uniformen, Noten, Musikinstrumente u. s. w. endlich werden aus dem Bergfestfonds gedeckt.

9. Vergnügungsanlagen.

Die Erhöhung der „zur Ergötzlichkeit der Knappschaft“ bereit gestellten Fonds auf 6 M. auf den Kopf der Belegschaft setzte die Bergverwaltung in den Stand, neben den Bergfesten dauernde Einrichtungen zu schaffen, welche den Bergleuten Gelegenheit geben sollten, ihren kameradschaftlichen Sinn zu betätigen. Zu diesem Zwecke wurden, meist im Anschluß an die vorhandenen Festplätze, besondere Sommer- und Wintervergnügungsanlagen errichtet, in welchen Konzerte an gewissen Tagen stattfinden. Die Errichtung von solchen Anlagen war um so leichter, als die meisten Gruben in landschaftlich schöner Gegend in nächster Nähe des Waldes gelegen sind, und durch Ankauf oder Pacht von Waldparzellen es leicht möglich war, große, meist parkähnliche und zum Aufenthalt im

Freien geeignete Vergnügungsanlagen zu schaffen. Zum Schutz gegen die Witterung sind Hallen für die Zuschauer und die Musik errichtet (s. Figur 28).

Als Aufenthaltsort im Winter dienen besondere aus Fachwerk oder massivem Mauerwerk errichtete Vergnügungshallen mit Saal, Küche, Keller, Garderobe, Musikbühne u. s. w.

Zutritt zu den Vergnügungsanlagen haben an den Tagen, an welchen Konzerte stattfinden, sowohl die Beamten wie die Arbeiter mit ihren



Fig. 28.

Sommer-Vergnügungsanlage auf Grube Gerhard.

Familienangehörigen. Leider ist der Besuch der Konzerte durch die Arbeiter nur gering und längst nicht so groß wie es eigentlich wünschenswert wäre. Die während der Konzerte abgegebenen Speisen und Getränke werden durch die Verwaltungen der Kaffeeküchen oder Menagen zu billigen Preisen geliefert.

Figur 29 zeigt die mit einem Bruchsteinsockel in Fachwerksmauerung hergestellte Winterhalle des Steinkohlenbergwerkes Gerhard. Unterkellert ist ein Flügelbau, unter dem die erforderlichen Kohlen- und Wirtschaftskeller sich befinden. Dem im Mittelbau gelegenen, mit freiem Dach aufgeführten Versammlungsraum schließen sich auf beiden Seiten die zweistöckigen Flügelbauten an. In einem derselben befinden sich die Wirtschaftsräume (Küche, Anrichte, Bierschenke u. s. w.), während im oberen Stockwerk die Garderobenräume untergebracht sind. In dem zweiten Flügelbau liegen der Orchesterraum und besondere Zimmer zur Aufnahme von Noten, Instrumenten und sonstigen Geräten.

An diese Halle schließt sich die gärtnerisch angelegte Parkanlage an, die sich bis an den im Hintergrund gelegenen Buchenwald ausdehnt. (Figur 28.)



Fig. 29.

Winter-Vergnügungshalle auf Grube Gerhard.

Dicht vor dem Walde, mit dem Ausblick auf die Parkanlage und mit einer schönen Fernsicht ist die Sommerhalle aufgeführt, der sich im Walde selbst Kegelbahn, Orchesterraum und Bierschenke als Einzelbauten anschließen.

Alle diese Hallen sind in Holzfachwerk mit teilweiser Bretterverschalung in einfacher Holzornamentik ausgeführt und mit Dachpappe eingedeckt.

10. Bibliotheken und Lesezimmer.

Die auf zehn Berginspektionen des Saarbezirks errichteten Bibliotheken sollen den Bergleuten eine anregende und gediegene Lektüre darbieten. Sie stehen unter der Verwaltung eines Werksbeamten und sind gewöhnlich so eingerichtet, daß ein Teil der Bücher und Zeitschriften in den Lesezimmern der Schlafhäuser aufliegt, während ein anderer Teil an die Leser in bestimmten Zeitabschnitten verausgabt wird. Zur bequemern Zugänglichkeit der Bibliotheken sind häufig mehrere Ausgabestellen vorhanden. Diese Einrichtung ist z. B. auf Zeche von der Heydt getroffen worden, wo ein Teil der Bibliothek am Sitze der Berginspektion, ein anderer Teil auf den sechs im Inspektionsgebiet belegenen Werksschulen untergebracht ist.

Die Verwaltung an den Nebenstellen erfolgt durch die Werksschullehrer, die besondere Nebenverzeichnisse der entliehenen Bücher führen und das Entleihen derselben überwachen müssen. Für das Entleihen der Bücher sind besondere Vorschriften erlassen, damit der Wechsel in der Entnahme in angemessener Weise erfolgen kann. Auf von der Heydt findet der Bücherwechsel in dem Lesezimmer allwöchentlich statt; in den Werkschulen können die Bücher bei jedem Unterrichtsschluß gewechselt werden. Die verausgabten Bücher dürfen nicht länger als vier Wochen in den Händen der Leser belassen werden. Die Entnahme von Büchern durch die Bergleute ist im allgemeinen, namentlich seitens der Schlafhausinsassen, eine recht rege. Auf Zeche von der Heydt befinden sich bei einem Bücherbestande von 1875 Bänden durchschnittlich 120 bis 150 Bände in den Händen der Belegschaft.

11. Zeitung zur Unterhaltung und Belehrung der Bergleute.

Seit mehr als 30 Jahren wird unter der verantwortlichen Schriftleitung eines Beamten der Königlichen Bergwerksdirektion Saarbrücken und mit Unterstützung der staatlichen Bergverwaltung eine zur Unterhaltung und Belehrung der Bergleute gegründete Zeitung, genannt der »Bergmannsfreund«, herausgegeben. Sie erscheint dreimal wöchentlich und bringt neben den wichtigsten Ereignissen des öffentlichen Lebens lokale und bergmännische Mitteilungen aus dem Saarbrücker Bezirk sowie gemeinfaßliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Bergbaues und der Technik. Ohne bestimmt ausgesprochene politische Tendenz ist sie im nationalen Sinne gehalten und bestrebt, unter den bergmännischen Lesern die Liebe zu König und Vaterland zu pflegen und den kameradschaftlichen Sinn wachzuhalten.

Die Auflage des Bergmannsfreundes ist erfreulicherweise von Jahr zu Jahr gestiegen. Sie betrug Ende 1902 16 400 Exemplare gegen 14 400 im Jahre zuvor. Die Zahl der Abonnenten unter den Bergleuten ist auf 14 000 gestiegen. Hierzu kommen rund 600 Freixemplare an bergmännische Vereine, Kriegervereine, vorwiegend aus Bergleuten bestehend, Schlafhäuser, Lesezimmer, u. s. w., sodaß rund 14 600 Exemplare an die Belegschaft oder durchschnittlich 1 Exemplar auf je 3,2 Mann kommen. Der Abonnementspreis ist sehr niedrig gestellt und beträgt, falls die Zeitung durch die Bergboten bezogen wird, 40 Pfennig im Vierteljahr, sonst 30 Pfennig. Der staatliche Zuschuß im Jahre 1902 belief sich auf 16 841,60 M.

Neben dem »Bergmannsfreund« wird von der Schriftleitung desselben noch ein Bergmannskalender herausgegeben, welcher im Jahre 1902 in 16 500 Exemplaren an die Bergleute abgesetzt wurde.

VI. Die Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Unfallverhütung.

1. Unfallverhütungsvorschriften.

Auf keinem Gebiete des gewerblichen Lebens ist die polizeiliche Beaufsichtigung des Betriebes so einschneidend wie beim Bergbau. Es erklärt sich diese Stellung aus den dem Bergbau eigentümlichen Gefahren, die schon frühzeitig besondere Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderten. Für die Art und den Umfang der bergpolizeilichen Aufsicht sind in Preußen die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom $\frac{24. \text{ Juni } 1865}{24. \text{ Juni } 1892}$ maßgebend. Danach wird die bergpolizeiliche Aufsicht selbst auf Grund von Polizeiverordnungen ausgeübt, die zu erlassen die Oberbergämter über die in § 196 a. a. O. angeführten Gegenstände berechtigt sind. Von dieser Befugnis hat das für die staatlichen Saargruben zuständige Königliche Oberbergamt Bonn im weitesten Maße Gebrauch gemacht. Die erste „Allgemeine Polizeiverordnung“ datiert vom 8. November 1867 und trifft bereits eingehende Bestimmungen über die Förderung, Fahrung, Wetterführung, die Hauerarbeiten und andere Gegenstände mehr. Sie wurde ergänzt und erweitert durch die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 1. Mai 1894 in der Fassung vom 12. Januar 1895. Neben diesen allgemeinen Polizeiverordnungen sind zahlreiche Sondervorschriften ergangen. Als wichtigste unter ihnen können die jetzigen Bergpolizeiverordnungen für den Betrieb der Schlagwettergruben vom $\frac{1. \text{ August } 1887}{1. \text{ Juli } 1896}$ und für den Betrieb der Gruben mit gefährlichem Kohlenstaub vom $\frac{2. \text{ April } 1892}{8. \text{ Oktober } 1900}$ in Bezug auf die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gelten. Auf den Inhalt der einzelnen Polizeiverordnungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß durch die zuletzt genannte Bergpolizeiverordnung unter anderem auf allen Schlagwettergruben das Vorhandensein von Spritzwasserleitungen zur Unschädlichmachung des Kohlenstaubs vorgeschrieben, daß die Schießarbeit mit Schwarzpulver und anderen langsam explodierenden Sprengstoffen

untersagt ist und daß die Schießarbeit mit sonstigen Sprengstoffen nur durch besonders angestellte Personen ausgeführt werden darf.

Den ersten Anstoß zum Erlaß dieser grundlegenden Polizeiverordnungen boten die großen Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre in den deutschen Bergrevieren, von denen auch der Saarbezirk mit den Explosionen auf Grube Camphausen am 17. März 1885 und Maybach am 15. September 1890 nicht verschont geblieben ist. Der Minister der öffentlichen Arbeiten berief damals eine besondere Kommission zur Untersuchung und wirksamen Begegnung der aus der Explosion schlagender Wetter herrührenden Gefahren (am 18. Oktober 1880 und 20. April 1881), deren in besonderen Grundsätzen niedergelegte Ergebnisse für den Erlaß der genannten Bergpolizeiverordnungen maßgebend waren.

Bei den Arbeiten der damals berufenen Wetterkommission wurde auch zuerst die Gefährlichkeit des Kohlenstaubs in Bezug auf seine Explosionsfähigkeit mit Sicherheit erkannt und zwar auf Grund eingehender Versuche, die auf Grube König bei Neunkirchen im Saarrevier in einer besonders erbauten Versuchsstrecke für Sprengstoffe ausgeführt wurden.

Inwieweit die Untersuchungen der Preußischen Schlagwetterkommission bzw. die auf Grund derselben erlassenen Polizeiverordnungen segensreich gewirkt haben, geht daraus hervor, daß in Preußen in den Jahren 1881 bis 1885 bei einer Förderung von 50 Millionen Tonnen Kohlen durchschnittlich im Jahre 30 Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen mit tödlichem Ausgang vorkamen, während diese Zahl in den Jahren 1896 bis 1900 bei einer Förderung von 90 Millionen Tonnen auf 13 gesunken ist. Die auf die Saarbrücker Gruben in den Jahren 1893 bis 1902 entfallenden Unfälle sind in Tabelle 14 nach ihrer Ursache getrennt aufgeführt. Aus dieser Zusammenstellung geht in erfreulicher Weise deutlich hervor, daß auch auf den Gruben des Saarbezirks die Zahl der tödlichen Unfälle ganz erheblich abgenommen hat. Sie betrug auf 1000 Mann der Belegschaft berechnet, innerhalb des Zeitraums von 1881 bis 1892: 2,718 und von 1893 bis 1902: 1,725. Die Zahl der durch Schlagwetter Verunglückten ist sogar von 0,981 auf 0,096 zurückgegangen. Eine Zunahme in der Zahl der Verunglückten ist nur bei dem über Tage beschäftigten Teile der Belegschaft zu verzeichnen, der gegen früher eine nicht unerhebliche Vermehrung erfahren hat.

Unter den Unfällen mit tödlichem und nichttödlichem Ausgang nehmen die durch Stein- und Kohlenfall verursachten prozentual den größten Raum ein. Dies gilt nicht für den Saarbrücker Bezirk allein, sondern für den ganzen preußischen Steinkohlenbergbau, bei welchem in den Jahren 1891 bis 1895 auf die tödlich verunglückten Personen allein 37 Proz. entfielen, während nur 13 Proz. durch schlagende Wetter, die

Table 14.
Nachweisung der im Bezirk der Königlichen Bergwerksdirektion Saarbrücken in den Jahren 1893 bis 1902 vorgekommenen Unglücksfälle mit tödlichem Ausgange.

Jahre	Unfälle mit tödlichem Ausgange.											Summe	
	Belegschaft	bei der Schieß- Arbeit	durch Stein- u. Kohlenfall	in Brems- bergen	in Schächten	bei der Strecken- förderung	durch Schlag- wetter	in bösen Wettern	durch Maschinen	über Tage	durch sonstige Unglücks- fälle		
		auf 1000 Mann Belegschaft berechnet.											
	Mann												
1893	27 943	0,179	1,324	0,072	0,107	0,036	0,357	0,036	—	0,072	—	—	2,183
1894	30 578	0,131	1,177	0,196	0,262	0,065	0,033	—	—	0,229	—	0,033	2,126
1895	31 579	0,032	1,298	0,158	0,221	0,032	0,095	—	0,032	0,158	—	0,032	2,058
1896	33 665	—	1,040	0,238	0,059	—	—	—	—	0,059	—	0,030	1,426
1897	35 501	0,113	1,099	0,169	0,056	0,141	0,113	—	—	0,084	—	0,056	1,831
1898	37 153	0,134	0,968	0,081	0,027	0,081	—	0,054	0,027	0,081	—	0,054	1,507
1899	39 311	0,025	1,043	0,077	0,102	0,127	0,229	—	0,025	0,051	—	0,025	1,704
1900	41 425	0,121	0,893	0,169	0,048	0,097	—	—	0,048	0,169	—	0,048	1,593
1901	43 064	0,116	0,883	0,116	0,070	0,116	0,046	—	0,023	0,116	—	—	1,486
1902	43 195	0,093	0,926	0,162	0,139	0,069	0,139	—	0,023	0,070	—	—	1,621
Durchsch. auf 1 Jahr	36 341	0,094	1,046	0,143	0,104	0,080	0,096	0,008	0,019	0,107	—	0,028	1,725
Desgl. für die Jahre 1881 bis 1892	26 491	0,151	1,095	0,151	0,151	0,076	0,981	—	—	0,076	—	0,037	2,718
in Prozenten		5,42	60,61	8,29	6,06	4,63	5,58	0,48	1,12	6,22	—	1,59	100%
Desgl. 1881 bis 1892		5,56	40,28	5,55	5,55	2,78	36,11	—	—	2,78	—	1,39	100%

nächstbeteiligte Unfallursache, getötet wurden. Für die Gruben des Saarbezirks tritt dieser Unterschied noch mehr hervor, da der Anteil der durch Stein- und Kohlenfall Verunglückten in den Jahren 1893 bis 1902: 60,61 und der durch Schlagwetter nur 5,58 beträgt. In der Annahme, daß eine Untersuchung der Ursachen der Verunglückung durch Stein- und Kohlenfall zu einer Verminderung dieser Unfälle beitragen würde, und im Hinblick auf die wichtigen Ergebnisse der preußischen Schlagwetterkommission berief der Handelsminister im Jahre 1897 eine aus Sachverständigen bestehende Kommission, deren Aufgabe es sein sollte, die Ursachen der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall an der Hand der Erfahrungen des In- und Auslandes zu untersuchen und geeignete Maßregeln zur Verhütung dieser Unfälle vorzuschlagen. Diese Kommission trat zum ersten Male am 26. und 27. Oktober in Berlin zusammen und stellte dort ihren Arbeitsplan fest. Für die wichtigeren preußischen Steinkohlenbezirke, so auch für den Bereich der Saarbrücker Bergwerksdirektion, wurden besondere Abteilungen ernannt, denen die Untersuchung der Verhältnisse ihrer Gruben zufiel. Die Arbeiten der Stein- und Kohlenfall-Kommission sind zum größten Teil abgeschlossen; auch sind bereits allgemeine Grundsätze über die zu beobachtenden Maßregeln zur Verhütung der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall niedergelegt worden. Zu denselben soll jedoch erst nach Abschluß der noch in Ausführung begriffenen Versuche endgültig Stellung genommen werden. Es steht zu hoffen, daß auf diesem Wege, bei einer systematischen Bekämpfung der durch Stein- und Kohlenfall drohenden Gefahren, auch eine Verringerung der auf diese Kategorie entfallenden Unfälle eintreten wird.

Neben den allgemeinen Polizeiverordnungen sind noch besondere, von der Königlichen Bergwerksdirektion oder von den einzelnen Berginspektionen erlassene Anweisungen und Sondervorschriften ergangen. Dieselben sind als Ausführungsanweisungen der Polizeiverordnungen anzusehen und regeln im einzelnen gewisse Sondergebiete wie die Schießarbeit der Bergarbeiter, die Beaufsichtigung der Wetterführung, die Behandlung der Sicherheitslampen u. a. m. Unabhängig von den Polizeiverordnungen sind besondere Sicherheitsvorschriften für elektrische Betriebe erlassen worden.

2. Beaufsichtigung.

Bei der Beaufsichtigung der Gruben ist zwischen zwei Arten von Aufsichtsbeamten zu unterscheiden: einmal zwischen den von der Königlichen Bergwerksdirektion bzw. von den Königlichen Berginspektionen angestellten Werksbeamten und den eigentlichen Aufsichtsbeamten im bergpolizeilichen Sinne. Die ersteren, deren Tätigkeit sich auf die technische und wirtschaftliche Seite des Betriebes in erster Linie

erstreckt, sind gesetzlich für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, für die Innehaltung der Betriebspläne, für die Befolgung der Polizeiverordnungen und der auf Grund derselben ergangenen Anweisungen verantwortlich. Ihre Tätigkeit im einzelnen ist noch durch besondere Dienstanweisungen geregelt.

Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung geschieht gemäß § 187 des Allgemeinen Berggesetzes durch die Revierbeamten, die Oberbergämter und den Handelsminister. Was zunächst die Beaufsichtigung durch die Beamten der ersten Instanz, die Revierbeamten, anbetrifft, so nahmen allerdings die staatlichen Gruben des Saarbezirks bis zum Jahre 1892 insofern eine Sonderstellung ein, als diese Geschäfte durch die Werksdirektoren wahrgenommen wurden. Diese Ausnahmestellung wurde durch Bekanntmachung vom 17. März 1892 aufgehoben und die Königlichen Gruben der Saarbrücker Bergwerksdirektion der Aufsicht der Revierbeamten der drei zum Teil neugebildeten Bergreviere West-Saarbrücken, Ost-Saarbrücken und Neunkirchen unterstellt. Den Revierbeamten zur Seite stehen seit dem Jahre 1899 Einfahrer, die, aus dem Stande der mittleren oder oberen Werksbeamten hervorgegangen, auf Grund einer vom Königlichen Oberbergamt in Bonn unter dem 22. 2. 1901 erlassenen Dienstanweisung an der Ausübung der staatlichen Berg- und Gewerbepolizei innerhalb des dem Revierbeamten zustehenden Wirkungskreises teilnehmen.

Der Revierbeamte untersucht auch die vorgekommenen Unglücksfälle und prüft die ihm vorgelegten Betriebspläne, auf Grund deren der Betrieb geführt wird. Des weitern steht ihm die polizeiliche Aufsicht über diejenigen Gegenstände zu, welche den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterliegen und als solche besonders benannt sind. Es sind dies die Arbeiten an Sonn- und Festtagen, die Art der Lohnzahlung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Gegen die Entscheidung des Revierbeamten ist die Berufung an das Oberbergamt, gegen die Entscheidung des letzteren die Berufung an den Handelsminister zulässig.

Unter den bei der Beaufsichtigung der Gruben mitwirkenden Organen kommen neuerdings auch die im Abschnitt V. 4 bereits erwähnten Vertrauensmänner in Frage, denen vom 1. Januar 1903 ab die Befugnis erteilt worden ist, nach Maßgabe der hierunter mitgeteilten näheren Bestimmungen diejenigen Steigerabteilungen, von denen sie gewählt sind, in bezug auf die Sicherheit der Arbeiter zu befragen sowie sich über die daselbst vorkommenden Unfälle zu unterrichten.

II.

Die Befahrung der Steigerabteilung soll einmal im Monat erfolgen. Den Tag der Befahrung hat der Vertrauensmann auszuwählen. Er hat

seine Absicht spätestens am Abende vor der Befahrung dem Abteilungssteiger zu melden.

Die Befahrung erfolgt in Begleitung des Abteilungs-Steigers oder eines anderen Werksbeamten. Sie soll sich nach Möglichkeit auf sämtliche Punkte der Steigerabteilung erstrecken. Der Vertrauensmann hat sich bei der Befahrung streng auf die Untersuchung der Baue zu beschränken und alles, was nicht zu dieser Aufgabe gehört, zu unterlassen. Zu Anordnungen ist er nicht befugt.

III.

Der Vertrauensmann hat am Schlusse der Befahrung seine Beobachtungen und Bemerkungen in ein beim Obersteiger aufliegendes »Fahr- buch für Vertrauensmänner« einzutragen oder zu Protokoll des Obersteigers zu erklären.

IV.

Der Vertrauensmann ist befugt, sich bei den in seiner Steiger- abteilung vorkommenden Unfällen in Begleitung des Abteilungssteigers oder eines andern Werksbeamten an Ort und Stelle über die Ursache, den Umfang und die Folgen des Unfalls zu unterrichten und seine Bemerkungen darüber in das unter III bezeichnete Fahr- buch einzutragen.

V.

Das Fahr- buch wird nach jeder Befahrung vom Obersteiger ein- gesehen, der den etwaigen Vorschlägen des Vertrauensmannes entweder stattgibt oder das Fahr- buch dem Werksdirektor zur Entscheidung vorlegt. Glaubt auch dieser den Vorschlägen des Vertrauensmannes nicht ent- sprechen zu können, so legt er das Fahr- buch dem Vorsitzenden der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken zur endgültigen Ent- scheidung vor.

VI.

Der Vertrauensmann erhält für die Schicht, die er auf die Befahrung seiner Steigerabteilung verwendet, den Betrag von 5 Mark; wird, wie z. B. aus Anlaß von Unfällen, keine ganze Schicht verfahren, so erhält er einen entsprechenden Teilbetrag.

Saarbrücken, den 15. Dezember 1902.

Königliche Bergwerksdirektion.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen den Vertrauensmännern erteilte Berechtigung, selbst Grubenbefahrungen vorzunehmen und sich über stattgehabte Unfälle und deren Ursache zu unterrichten, ist durch die Erwägung hervorgerufen, den Arbeitern durch Teilnahme an der Beauf- sichtigung der Gruben die Gelegenheit zu bieten, sich davon zu über- zeugen, daß die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften befolgt werden und keine Mittel unbeachtet bleiben, die geeignet wären, die Gefahren des Betriebes herabzumindern.

3. Ausbildung der Bergarbeiter.

Die Ausbildung der Bergarbeiter auf den Königlichen Gruben des Saarreviers ist im Interesse der Heranziehung eines tüchtigen Bergmannstammes eine sehr eingehende und unterscheidet sich in dieser Hinsicht von den meisten übrigen Bergrevieren, in welchen die Arbeiter viel früher mit selbständigen Häuerarbeiten betraut werden, als dies in Saarbrücken der Fall ist. Die Art der Ausbildung regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 der Arbeitsordnung, welche hierunter wörtlich abgedruckt sind.

§ 9.

Die beim eigentlichen Bergwerksbetriebe unter und über Tage beschäftigten Arbeiter über sechzehn Jahre werden eingeteilt in: Schlepper, Lehrhauer und Vollhauer.

§ 10.

Der Klasse der Schlepper gehört der Arbeiter vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab auf die Dauer von sechs Jahren an, und zwar die erste Hälfte dieses Zeitraumes der zweiten Schlepperklasse, die andere Hälfte der ersten Schlepperklasse. Sofern die Annahme in einem höheren Lebensalter erfolgte, kann die Königliche Berginspektion eine Abkürzung der Schlepperzeit bis zum Mindestbetrage von drei Jahren eintreten lassen, auch die Dauer der Zugehörigkeit zur zweiten Schlepperklasse auf mindestens ein Jahr einschränken.

§ 11.

Nach Ablauf der Schlepperzeit tritt der Schlepper ohne weitere Förmlichkeit in die Klasse der Lehrhauer über. Nur bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder mangelhaftem sittlichem Verhalten des Schleppers ist es zulässig, denselben nach Anhörung des Arbeiterausschusses weiter in der Schlepperklasse zu belassen.

§ 12.

Der Klasse der Lehrhauer gehört der Arbeiter auf die Dauer von zwei Jahren an, vor deren Schluß er behufs des Aufrückens in die Klasse der Vollhauer eine „Probe“ abzulegen hat. Durch die Probe, welche darin besteht, daß er in Gemeinschaft mit einem Vollhauer und unter dessen Aufsicht während eines Zeitraumes von mindestens zwei Monaten selbstständig Hauerarbeiten verrichtet, ist nachzuweisen, daß er diese Arbeiten in angemessener Zeit kunstgerecht zu leisten vermag und mit den zu beobachtenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften vertraut ist.

Zur Ablegung der Probe können mehrere Lehrhauer zu einer Kameradschaft vereinigt werden.

Über das Aufrücken zum Vollhauer entscheidet der Königliche Bergwerksdirektor nach Anhörung der zuständigen Beamten und des Hauers, welcher die Probe beaufsichtigt hat, sowie des Arbeiterausschusses.

Fällt die Probe ungenügend aus, so verbleibt der Arbeiter auf ein weiteres Jahr in der Klasse der Lehrhauer; bei nochmaliger ungenügender Probe ist er von der Hauerarbeit dauernd ausgeschlossen.

Über das Aufrücken in die Klasse der Vollhauer wird durch den Königlichen Bergwerksdirektor ein Zeugnis ausgefertigt.

§ 13.

Die zur Ableistung der Militärpflicht aufgewendete Zeit wird unverkürzt in Anrechnung gebracht und nach Ermessen des Königlichen Bergwerksdirektors auf die nach den §§ 10 und 12 in den Klassen der Schlepper und Lehrhauer zuzubringende Zeit verteilt. Vor Zulassung zur Vollhauerprobe muß der Arbeiter jedoch drei Jahre Bergarbeit verrichtet haben, und zwar mindestens zwei Jahre als Schlepper und mindestens ein Jahr als Lehrhauer.

Bescheinigte Arbeitszeit auch auf anderen als den zum Bezirke der Königlichen Bergwerksdirektion in Saarbrücken gehörigen Steinkohlenbergwerken kann auf die Schlepper- und Lehrhauerzeit in Anrechnung gebracht werden.

§ 14.

Bergleute, welche bei ihrer Annahme nachweisen, daß sie mindestens drei Jahre lang Hauerarbeiten verrichtet haben, können als Hauer beschäftigt werden; sofern dieser Nachweis fehlt, werden neu eintretende Arbeiter als Schlepper beschäftigt.

Schlepper und Lehrhauer haben, sofern nicht durch die Grubenbeamten besondere Anordnungen getroffen sind, den Anweisungen der mit ihnen arbeitenden Vollhauer, insbesondere der Drittelführer, bei Ausführung der Arbeit Folge zu leisten.

§ 15.

Nur solche Arbeiter, welche zur Klasse der Vollhauer gehören, können mit der Tätigkeit als Kameradschaftsältester, Drittelführer, Vorfahrer, Wettermann, sowie überhaupt mit solchen Stellungen betraut werden, welche eine besondere Zuverlässigkeit und Erfahrung in den bergmännischen Arbeiten erfordern. Bei Mangel an Schleppern sind nicht nur die Lehrhauer, sondern auch die Vollhauer verbunden, unbeschadet der für ihre Klasse nach § 38 eintretenden Lohnberechnung, zeitweilig Schlepperarbeit zu verrichten.

Die allmähliche Heranbildung der Bergleute und ihre langjährige Unterweisung in den verschiedensten Teilen des bergbaulichen Betriebes

übt naturgemäß einen wohltätigen Einfluß aus auf die Zahl der mit dem Bergbau zusammenhängenden Unfälle, umsomehr, als die Bergleute meist lange Jahre auf derselben Grube arbeiten und mit den Eigentümlichkeiten der Ablagerung auf letzterer daher sehr vertraut sind. Der Wechsel in der Belegschaft ist auf den Gruben des Saarbezirks im Gegensatz zu anderen Bezirken, wo er zuweilen über 100 Proz. im Jahre beträgt, ein ganz geringer.

Jugendliche Arbeiter zwischen 14 bis 16 Jahren dürfen nur über Tage beschäftigt werden. Für die Art und Dauer ihrer Beschäftigung sind die einschlägigen Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung maßgebend. Weibliche Arbeiter werden auf den Gruben des Saarreviers überhaupt nicht beschäftigt. Ihre Beschäftigung unter Tage ist in Deutschland gesetzlich untersagt.

4. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Auf den Gruben des Saarbrücker Direktionsbezirks hat man seit jeher Wert darauf gelegt, daß ein genügend vorgebildetes und geschultes Personal zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen vorhanden ist. Dasselbe rekrutiert sich zum Teil aus Heilgehilfen, zum Teil aus Bergleuten oder Beamten, welche während ihrer Militärdienstzeit zu Sanitätssoldaten ausgebildet wurden und als Angestellte über Tage meist leicht erreichbar sind. Außerdem findet auf der Bergschule in Saarbrücken ein Kursus in der Unterweisung der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen statt, damit eine möglichst große Zahl von Beamten in der Lage ist, vorkommendenfalls die erste Hilfe zu leisten. Auch hat die Königliche Bergwerksdirektion eine gemeinfaßliche Darstellung über die beim Bergbau häufiger vorkommenden Verletzungen und die dabei zu leistende erste Hilfe herauszugeben.

Die erste Hilfeleistung geschieht auf jeder Grube in einem besonderen, über Tage belegenen Krankenzimmer, welches zu anderen Zwecken nicht benutzt wird und die nötigen Einrichtungen zum Verbinden, wie Verbandtisch, Wasch- oder Badeeinrichtung und einen Schrank mit den nötigsten Verbandmitteln und Arzneien enthält. Außerdem sind Krankentransportwagen, im Eigentum des Saarbrücker Knappschaftsvereins stehend, zum Fortschaffen der Verletzten vorhanden.

Der Transport der Verletzten unter Tage geschieht vielfach z. B. auf Grube Dudweiler vermittelt besonderer, aus Segeltuchleinen und an Stangen aufgehängter Krankenbahnen oder vermittelt eigens zu diesem Zwecke konstruierter Transportwagen.

In die Kosten der Anstellung der Heilgehilfen teilen sich die Berginspektionen und der Saarbrücker Knappschaftsverein.

